

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29

München, den 24. November

1977

Datum	Inhalt	Seite
5. 9. 1977	Bekanntmachung der Neufassung des Gemeindewahlgesetzes	601
5. 9. 1977	Bekanntmachung der Neufassung des Landkreiswahlgesetzes	610
15. 9. 1977	Wahlordnung f. die Gemeinde- u. Landkreiswahlen (Gemeindewahlordnung — GWG —)	612

Bekanntmachung der Neufassung des Gemeindewahlgesetzes

Vom 5. September 1977

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des bayerischen Kommunalwahlrechts vom 22. Juli 1977 (GVBl S. 353) wird nachstehend der Wortlaut des Gemeindewahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl S. 221) in neuer Fassung bekanntgemacht. Die nachstehende Fassung des Gesetzes gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 an; für die Anwendbarkeit des Art. 35 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 enthält § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsstellung kommunaler Mandatsträger vom 8. Juli 1977 (GVBl S. 333) eine Sonderregelung.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- das Rechtsstellungsgesetz vom 23. Juni 1966 (GVBl S. 195),
- das Gesetz zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes vom 21. Februar 1967 (GVBl S. 258),
- die Bayerische Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl S. 73),
- das Gesetz zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes vom 24. September 1970 (GVBl S. 416),
- das Zweite Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245),
- das Gesetz zur Änderung der Rechtsstellung kommunaler Mandatsträger vom 8. Juli 1977 (GVBl S. 333) und
- das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des bayerischen Kommunalwahlrechts vom 22. Juli 1977 (GVBl S. 353).

München, den 5. September 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz — GWG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1977

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Wahlberechtigung

- Art. 1 Voraussetzungen der Wahlberechtigung
- Art. 2 Ausschluß vom Wahlrecht
- Art. 3 Ruhen des Wahlrechts
- Art. 4 Formale Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts
- Art. 5 (entfällt)
- Art. 6 (entfällt)

2. Vorbereitung der Wahl

- Art. 7 Wahlkreis, Gemeindebehörde, Gemeindewahlleiter, Gemeindewahlausschuß
- Art. 8 Stimmbezirke, Wahlvorsteher, Wahlvorstand
- Art. 8a Briefwahlvorstand
- Art. 9 Wählerlisten und Wahlkarteien
- Art. 10 Auslegungsfrist, Beschwerde
- Art. 11 Wahlscheine

3. Durchführung der Wahl

- Art. 12 Dauer der Abstimmung
- Art. 12a Briefwahl
- Art. 13 Stimmzettel

4. Sicherung der Wahlfreiheit

- Art. 14 Verhalten im Abstimmungsraum und in dessen Umkreis
- Art. 15 Bestechung und Nötigung
- Art. 15a Verbot der behördlichen Beeinflussung

Zweiter Abschnitt

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. Grundsätze für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

- Art. 16 Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds
- Art. 17 Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
- Art. 18 Wahltermin, Neuwahl

2. Wahlvorschläge

- Art. 19 Wahlvorschläge
 Art. 19a Wahlvorschläge neuer Wählergruppen
 Art. 19b Aufstellung der Bewerber
 Art. 20 Verbindung von Wahlvorschlägen
 Art. 21 Einreichung der Wahlvorschläge, Ergänzung, Mängelbeseitigung
 Art. 22 Öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der Wahlvorschläge

3. Verhältniswahl

- Art. 23 Stimmabgabe
 Art. 24 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
 Art. 25 Verteilung der Sitze an die Bewerber
 Art. 26 Ersatzleute

4. Mehrheitswahl

Art. 27

Dritter Abschnitt**Wahl der Bürgermeister**

- Art. 28 Wahlvorschläge
 Art. 28a Stimmzettel, Mehrheitswahl
 Art. 29 Wahl des ersten Bürgermeisters
 Art. 30 Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters
 Art. 31 Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters
 Art. 32 Neuwahl des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters
 Art. 33 (entfällt)
 Art. 34 (entfällt)

Vierter Abschnitt**Annahme der Wahl, Wahlprüfung und Verlust der Wählbarkeit**

- Art. 35 Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit
 Art. 35a Verlust des Amtes bei Parteiverbot
 Art. 36 Wahlanfechtung
 Art. 37 Berichtigung und Ungültigkeitserklärung der Wahl
 Art. 38 Anfechtungsklage, Nachwahl

Fünfter Abschnitt**Übergangs- und Schlußvorschriften**

- Art. 39 Kosten
 Art. 40 Feststellung der Einwohnerzahl; Fristen und Termine
 Art. 41 Vollzugsvorschriften
 Art. 42 Inkrafttreten

Erster Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****1. Wahlberechtigung****Art. 1****Voraussetzungen der Wahlberechtigung**

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben. Der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn der Wahlberechtigte in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten gemeldet ist. Ist ein Wahlberechtigter in mehreren Gemeinden gemeldet, so ist er in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der er seine Hauptwohnung hat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Wahlberechtigten, insbesondere seine Familienwohnung.

(2) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

Art. 2**Ausschluß vom Wahlrecht**

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Art. 3**Ruhen des Wahlrechts**

Das Wahlrecht ruht für Personen,

- die nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind,
- die infolge Richterspruchs wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht nur einstweilig untergebracht sind.

Art. 4

Formale Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei oder durch den Besitz eines Wahlscheines.

Art. 5

(entfällt)

Art. 6

(entfällt)

2. Vorbereitung der Wahl**Art. 7**

Wahlkreis, Gemeindebehörde, Gemeindewahlleiter, Gemeindewahlausschuß

(1) Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

(2) Als Gemeindebehörde im Sinne der wahlrechtlichen Bestimmungen handelt der erste Bürgermeister.

(3) Die Leitung der Wahl obliegt dem ersten Bürgermeister als Gemeindewahlleiter. Ist der erste Bürgermeister mit seinem Einverständnis in einer Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags als Bewerber für eine Bürgermeisterwahl gewählt worden oder ist er aus einem anderen Grund nicht nur vorübergehend verhindert, so ist er nicht Gemeindewahlleiter. In diesen Fällen bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters oder einen geeigneten Gemeindebediensteten zum Gemeindewahlleiter. Die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn der bestellte Gemeindewahlleiter nicht nur vorübergehend verhindert ist.

(4) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

(5) Ein gemäß Absatz 3 Sätze 2 bis 5 bestellter Gemeindewahlleiter verliert sein Amt nicht dadurch, daß der Hinderungsgrund bei dem ersten Bürgermeister oder bei einem vor ihm bestellten Gemeindewahlleiter nachträglich wieder entfällt.

(6) Für jede Wahl wird ein Gemeindewahlausschuß gebildet, der aus dem Gemeindewahlleiter und vier Vertrauensmännern besteht.

Art. 8

Stimmbezirke, Wahlvorsteher, Wahlvorstand

(1) Die Gemeinde kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

(2) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2 500 Wahlberechtigte umfassen.

(3) Für jeden Stimmbezirk bestimmt die Gemeindebehörde einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter; in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindevorstand die Geschäfte des Wahlvorstehers. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bildet die Gemeindebehörde für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand; in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindevorstand die Geschäfte des Wahlvorstandes.

Art. 8a

Briefwahlvorstand

(1) In Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern werden von der Gemeindebehörde zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet.

(2) In Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern, die mehr als einen Stimmbezirk bilden, wird von der Gemeindebehörde zur Prüfung der Briefwahlberechtigung ein Briefwahlvorstand gebildet. Das Ergebnis der Briefwahl ermittelt ein von der Gemeindebehörde bestimmter Wahlvorstand zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen. Wird für mehr als 100 Wahlbriefe die Briefwahlberechtigung anerkannt, ermittelt der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl.

(3) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Wahlvorstand die Geschäfte des Briefwahlvorstands.

Art. 9

Wählerlisten und Wahlkarteien

(1) Die Gemeinden haben Wählerlisten oder Wahlkarteien anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen.

(2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobene Beschwerde (Art. 10 Abs. 2) in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen; er muß nachweisen, daß er am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten ununterbrochen seine Hauptwohnung in der Gemeinde hat.

Art. 10

Auslegungsfrist, Beschwerde

(1) Die Wählerlisten und Wahlkarteien sind vom 27. bis 20. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.

(2) Beschwerden gegen die Eintragung oder Nicht-eintragung in den Listen oder Karteien sind in der gleichen Frist bei der Gemeindebehörde einzulegen; falls diese nicht Abhilfe veranlaßt, hat sie die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist spätestens am zehnten Tag vor der Abstimmung zu erlassen. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt. Die Klage hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

Art. 11

Wahlscheine

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der nachweist,

1. daß die Aufnahme in die Wählerliste oder Wahlkartei ohne sein Verschulden unterblieben ist, oder
2. daß er die Beschwerdefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, oder
3. daß er nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wohnung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verlegt hat, oder
4. daß er sich in der Gemeinde am Wahltag während der Wahlzeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks oder außerhalb der Gemeinde aufhält, oder
5. daß er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und
 - a) durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen, oder
 - b) einen Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, oder
6. daß die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Wählerliste erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingetreten sind.

(2) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
2. durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe in der Gemeinde nicht möglich ist.

(3) Gegen die Versagung eines Wahlscheines durch die Gemeindebehörde ist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. Art. 10 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

3. Durchführung der Wahl**Art. 12**

Dauer der Abstimmung

(1) Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

(2) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, kann die Abstimmung vorzeitig beendet werden, wenn alle Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben. Das gilt nicht für Gemeindevahlen, die mit Landkreiswahlen verbunden sind.

Art. 12a

Briefwahl

(1) Der Briefwähler hat der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein und
 2. seine Stimmzettel in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag
- so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Wer des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; diese hat unter Angabe ihrer Personalien eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel nach dem Willen

des schreibunkundigen oder gebrechlichen Wählers persönlich gekennzeichnet hat oder ihm dabei behilflich war.

Art. 13
Stimmzettel

Für die Gemeindewahl sind in ganz Bayern einheitliche amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlscheine, der Wahlbriefumschläge und der Wahlumschläge sorgen die Gemeinden.

4. Sicherung der Wahlfreiheit

Art. 14
Verhalten im Abstimmungsraum
und in dessen Umkreis

(1) Im Abstimmungsraum ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

Art. 15
Bestechung und Nötigung

Bestechung und Nötigung der Abstimmenden haben die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten und den Verlust ihrer Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 15a
Verbot der behördlichen Beeinflussung

Den mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden ist es untersagt, die Abstimmung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

Zweiter Abschnitt

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

**1. Grundsätze für die Wahl
der Gemeinderatsmitglieder**

Art. 16

Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds

Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat, es sei denn, daß er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Art. 17
Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit der
ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

(1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts auf die Dauer von sechs Jahren gewählt (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 GO).

(2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Art. 18
Wahltermin, Neuwahl

(1) Die Gemeindewahlen werden jeweils an einem Sonntag im Monat März abgehalten. Die Staatsregierung setzt spätestens drei Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahlen fest. Die Wahlzeit der neugewählten Gemeinderäte beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Mai.

(2) Endet die Tätigkeit des Gemeinderats vor Ablauf der Wahlzeit infolge eines anderen Grundes als durch Ungültigerklärung der Wahl (Art. 38 Abs. 4), so wird für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten der Gemeinderat neu gewählt; den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Wenn die Tätigkeit des Gemeinderats erst sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit oder später endet, wird der Gemeinderat nicht mehr neu gewählt.

(3) Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderats führt der erste Bürgermeister die Geschäfte.

2. Wahlvorschläge

Art. 19
Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede politische Partei und jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind.

(2) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern kann die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(3) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muß hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (Art. 21 Abs. 1 Satz 1) nicht mehr zurückgenommen werden. Im Wahlvorschlag kann der gleiche Bewerber bis zu dreimal aufgestellt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten Bewerber zuerst und die doppelt aufgestellten vor den übrigen Bewerbern.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß den Namen der politischen Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Art. 19a
Wahlvorschläge neuer Wählergruppen

(1) Wahlvorschläge von Wählergruppen, die im letzten Gemeinderat nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren (neue Wählergruppen), müssen unbeschadet der nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich in eine vom Gemeindevorsteher bei der Gemeinde aufgelegte Liste einzutragen.

(2) Reichen neue Wählergruppen Wahlvorschläge ein, die von politischen Parteien oder bereits im letzten Gemeinderat aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags vertretenen gewesenen Wählergruppen (alte Wählergruppen) mitaufgestellt sind oder nach der Aufstellung unterstützt werden, so gelten die Vorschriften für Wahlvorschläge politischer Parteien, wenn die Namen dieser Parteien oder alten Wählergruppen mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten sind.

Art. 19b

Aufstellung der Bewerber

(1) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den Anhängern der Partei oder den Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder den Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder von den im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern gewählt worden ist, und zwar nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag.

(2) Über die Versammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen bei politischen Parteien und alten Wählergruppen, ferner bei neuen Wählergruppen, deren Wahlvorschläge von politischen Parteien oder alten Wählergruppen in der Versammlung mitaufgestellt werden, vom Vorsitzenden und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Bei neuen Wählergruppen sind die Niederschriften vom Vorsitzenden und zehn Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben.

Art. 20

Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist zulässig, mit mehreren anderen Wahlvorschlägen jedoch nur dann, wenn alle in gleicher Weise untereinander verbunden sind.

Art. 21

Einreichung der Wahlvorschläge, Ergänzung, Mängelbeseitigung

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 34. Tage vor dem Wahltag bis 17 Uhr einzureichen. Von da an bis zum 27. Tage vor dem Wahltag, 17 Uhr, ist sodann, wenn wenigstens ein Wahlvorschlag vorliegt, noch die Einreichung weiterer und die Ergänzung bereits vorliegender Wahlvorschläge, nicht aber ihre Zurücknahme zulässig. Für die Benennung eines neuen Bewerbers an Stelle eines zurückgetretenen Bewerbers muß das nach Art. 19b vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden.

(2) Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 24. Tage vor dem Wahltag, 17 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlaßt sind; für die Benennung neuer Bewerber muß das nach Art. 19b vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden.

(3) In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern dürfen Wahlvorschläge unter Beachtung des Art. 19 Abs. 3 Sätze 3 und 4 über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere Bewerber enthalten, als der Wahlvorschlag aufweist, der unter den vor der Nachfrist eingereichten Wahlvorschlägen die meisten Bewerber enthält. Vor der Nachfrist eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Nachfrist auf diese Bewerberhöchstzahl aufgefüllt werden.

(4) Der Wahlausschuß tritt am 23. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Er kann einen Beschluß, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags feststellt, nicht mehr abändern. Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Vertrauensmann dieses Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen. Er kann von Amts wegen und muß auf Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe, die bis 17 Uhr des 20. Tages vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24 Uhr des 19. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen. Im übrigen können Beschlüsse des Wahlausschusses nur im Wahlprüfungsverfahren (Art. 36 bis 38) nachgeprüft werden.

Art. 22

Öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindevorstand hat die vom Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlvorschläge am 18. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge, daß zuerst die Wahlvorschläge der politischen Parteien und der Wählergruppen nach der Höhe der bei der letzten Landtagswahl insgesamt in Bayern erhaltenen Stimmzahlen und sodann die Wahlvorschläge der übrigen Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge zu nennen sind. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich die Reihenfolge nach der Partei oder Wählergruppe, die im Kennwort an erster Stelle steht.

3. Verhältniswahl

Art. 23

Stimmabgabe

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen abgestimmt:

1. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, als ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern hat er, falls von der Möglichkeit des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.
2. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.
3. Der Wahlberechtigte kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen. Eine unveränderte Annahme liegt nicht vor, wenn der Wahlberechtigte außerdem in einem oder mehreren Wahlvorschlägen einzelnen Bewerbern Stimmen gibt.
4. Der Wahlberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmzahl einem Bewerber durch Wiederholung des Namens oder Beifügung von Zahlen bis zu drei Stimmen geben.

5. Der Wahlberechtigte kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

Art. 24

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) Die Gemeinderatssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind; zu den gültigen Stimmen zählen auch die Stimmen, die für einen Bewerber abgegeben worden sind, der nach Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor der Wahl gestorben ist. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmenzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.

(2) Innerhalb verbundener Wahlvorschläge werden die nach Absatz 1 auf sie entfallenen Sitze auf die Untervorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den Untervorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

Art. 25

Verteilung der Sitze an die Bewerber

Die nach Art. 24 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Art. 26

Ersatzleute

(1) Die nicht gewählten Bewerber und die gewählten Bewerber, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge nach Art. 25 Ersatzleute. Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in der Reihenfolge nach Art. 25 zu nehmen.

(2) Über das Nachrücken eines Ersatzmannes ist nur einmal, und zwar in dem Zeitpunkt zu entscheiden, in dem der Ersatzmann zum Nachrücken berufen ist. Kann er zu diesem Zeitpunkt das Amt nicht antreten oder müßte er ausscheiden, wird er auf der Liste der Ersatzleute gestrichen.

4. Mehrheitswahl

Art. 27

(1) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wahlberechtigte hat doppelt so viele Stimmen, als ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. Die Stimmzettel können doppelt so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(2) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmänner. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Dritter Abschnitt

Wahl der Bürgermeister

Art. 28

Wahlvorschläge

(1) Für die Aufstellung der Wahlvorschläge für den ersten Bürgermeister gelten Art. 19 Abs. 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, ferner Art. 19a und 19b entsprechend. Die Einreichung, die Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuß und ihre öffentliche Bekanntgabe richten sich nach Art. 21 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 22.

(2) Eine neue Wählergruppe steht einer alten Wählergruppe auch dann gleich, wenn der vorhergehende erste Bürgermeister aufgrund ihres Wahlvorschlags gewählt wurde.

(3) Wird ein Bewerber von mehreren Parteien oder Wählergruppen aufgestellt, so ist er in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen.

Art. 28a

Stimmzettel, Mehrheitswahl

(1) Der erste Bürgermeister wird auf einem besonderen Stimmzettel, der sämtliche vom Wahlausschuß zugelassenen Bewerber enthalten muß, gewählt.

(2) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

Art. 29

Wahl des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister wird in allen Gemeinden unmittelbar von den Wahlberechtigten (Gemeindegewählern) gewählt (Art. 17 GO). Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt; die Wahl wird spätestens zwei Monate nach dem Tag der ausgefallenen Wahl nachgeholt; den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat, es sei denn, daß er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

(3) Zum ersten Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er ehrenamtlich tätig wird. Außerdem kann nicht gewählt werden,

1. wer von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist, oder

2. wer nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.

(4) Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl binnen 21 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist die Wahl zu wiederholen. War bei der Wahl nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden (Art. 28a Abs. 2), so können die Bewerber vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Falle ist die Wahl zu wiederholen. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Art. 30

Amtszeit

des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

(1) Der ehrenamtliche erste Bürgermeister wird zugleich mit dem Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahlzeit des Gemeinderats. Art. 34 Abs. 6 Satz 2 GO bleibt unberührt.

(2) Folgt ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister auf einen berufsmäßigen ersten Bürgermeister, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen möglichst noch innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des berufsmäßigen Bürgermeisters liegenden Wahltermin. Die Amtszeit beginnt in diesem Falle am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden ersten Bürgermeisters; die Amtszeit endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 31

Amtszeit

des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters

(1) Der berufsmäßige erste Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt (Art. 34 Abs. 6 Satz 1 GO). Er wird zugleich mit dem Gemeinderat gewählt, wenn der Beginn seiner Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats zusammenfällt, sonst bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des vorhergehenden ersten Bürgermeisters liegenden Wahltermin. Im letzteren Falle beginnt seine Amtszeit am Tage nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden ersten Bürgermeisters.

(2) Endet das Beamtenverhältnis des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters vor dem Ablauf der Amtszeit, so findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl auf sechs Jahre statt. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Neuwahlen, die danach zwischen dem einer allgemeinen Gemeindevahl vorausgehenden 1. Dezember und der allgemeinen Gemeindevahl abzuhalten wären, finden zusammen mit dieser Wahl statt. Die Amtszeit beginnt am Tage nach der Annahme der Wahl.

(3) Steht im Fall des Absatzes 2 schon vorher fest, wann das Beamtenverhältnis des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters endet, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen möglichst noch innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des ersten Bürgermeisters liegenden Wahltermin. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Amtszeit des Neugewählten beginnt nicht vor Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers.

Art. 32

Neuwahl

des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

(1) Endet das Beamtenverhältnis eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters vor dem Ablauf der Amtszeit, so findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats statt. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Amtszeit beginnt in diesem Falle am Tag nach der Annahme der Wahl. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Steht im Fall des Absatzes 1 schon vorher fest, wann das Beamtenverhältnis des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters endet, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen möglichst noch innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des ersten Bürgermeisters liegenden Wahltermin. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Amtszeit des Neugewählten beginnt nicht vor Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers.

Art. 33

(entfällt)

Art. 34

(entfällt)

Vierter Abschnitt

Annahme der Wahl, Wahlprüfung und Verlust der Wählbarkeit

Art. 35

Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit

(1) Der Gemeindevahlleiter verständigt die zu Gemeinderatsmitgliedern Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen und bereit sind, den Eid gemäß Art. 31 Abs. 5 GO zu leisten. Verständigung und Erklärung können auch bei der Gemeinde zur Niederschrift gegeben werden. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 GO angeführten Gründen zulässig ist und daß die Unterlassung einer Erklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam. Erklärt ein Gewählter, die Wahl zwar anzunehmen, jedoch nicht zum Eid bereit zu sein (Satz 1), so gilt die Wahl als abgelehnt. Über eine Ablehnungserklärung entscheidet der Gemeindevahl Ausschuß; Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GO findet Anwendung. Wird die Ablehnung für begründet erachtet, hat der Gemeindevahlleiter unverzüglich den Ersatzmann zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Eid aufzufordern. Der Ersatzmann kann nur nachrücken, wenn er zu diesem Zeitpunkt die Wählbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt.

(2) Den zum ersten Bürgermeister Gewählten verständigt der Gemeindevahlleiter schriftlich von seiner Wahl und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Bei der Verständigung des zum ehrenamtlichen Bürgermeister Gewählten ist darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 GO angeführten Gründen zulässig ist; Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam.

Wird innerhalb der Frist keine schriftliche Erklärung abgegeben, so gilt die Wahl als abgelehnt. Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder gilt sie nach Satz 4 als abgelehnt, so finden nach den Grundsätzen der Art. 31 Abs. 2 oder Art. 32 Abs. 1 Neuwahlen statt.

(3) Für den Rücktritt eines ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieds gilt Art. 19 Abs. 4 GO.

(4) Wenn während der Wahlzeit des Gemeinderats ein Mitglied ausscheidet, ist für das Nachrücken eines Ersatzmannes Absatz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gemeindevahlleiters der erste Bürgermeister und an die Stelle des Gemeindevahl Ausschusses der Gemeinderat tritt.

(5) Das ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied verliert sein Amt,

1. wenn es die Wählbarkeit verliert,
2. wenn es sich weigert, den in Art. 31 Abs. 5 GO vorgeschriebenen Eid zu leisten,
3. wenn es Beamter oder Angestellter im Sinne des Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 GO wird.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Wahl zum weiteren Bürgermeister.

(6) Wer zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied gewählt ist, kann sein Amt nicht antreten, wenn er im Zeitpunkt des Beginns der Wahlzeit Beamter oder Angestellter im Sinne des Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 GO ist. In diesem Fall rückt ein Ersatzmann in den Gemeinderat nach. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Wer zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt ist, kann sein Amt nicht antreten, wenn er im Zeitpunkt des Beginns der Amtszeit Beamter oder Angestellter im Sinne des Art. 31 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 GO ist. Art. 32 gilt entsprechend.

Art. 35a

Verlust des Amtes bei Parteiverbot

(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eine Partei für verfassungswidrig, so verlieren die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, die auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden sind oder die der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung der Entscheidung angehören, mit der Verkündung der Entscheidung ihr Amt, soweit nicht in der Entscheidung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder nach Absatz 1 ihr Amt verloren haben, bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder aufgrund eines Wahlvorschlages einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle rücken die nächstfolgenden Ersatzleute dieses Wahlvorschlages nach, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Gemeinderats für den Rest der Wahlzeit entsprechend. Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

(4) Den Verlust des Amtes stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.

Art. 36

Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters ferner jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber,

kann binnen 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten,

1. wegen Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
2. wegen vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Gemeindevahlleiters oder des Wahlausschusses,
3. wegen Ungültigkeit einzelner Stimmen.

Die Entscheidung trifft die Rechtsaufsichtsbehörde unter Beachtung der Vorschriften des Art. 37. Die Ausschlussfrist des Art. 37 findet keine Anwendung. Erklärt die Rechtsaufsichtsbehörde eine angefochtene Wahl von Amts wegen für ungültig, so ist die Entscheidung auch auf die Wahlanfechtung zu erstrecken.

Art. 37

Berichtigung und Ungültigkeitserklärung der Wahl

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat von Amts wegen die Wahlverhandlungen zu prüfen und das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis zu berichtigen, wenn es mit den für die Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerber festgestellten Stimmenzahlen nicht in Einklang steht. Sie kann auch die Entscheidungen der Wahlvorstände über die Auswertung der Stimmzettel berichtigen.

(2) Binnen vier Monaten hat die Rechtsaufsichtsbehörde von Amts wegen die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Ist eine Stichwahl notwendig, so kann die Wahl erst nach Durchführung der Stichwahl für ungültig erklärt werden.

(3) Wenn eine nichtwählbare Person gewählt wurde, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.

(4) Ist bei der Wahl eines Bürgermeisters oder bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, so hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig zu erklären.

Art. 38

Anfechtungsklage, Nachwahl

(1) Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

(2) Falls die Wahl eines Gemeinderats oder Bürgermeisters auf Grund der Art. 36 und 37 für ungültig erklärt wird, bleiben die vorher gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen des Bürgermeisters und des Gemeinderats in Kraft.

(3) Wird gleichzeitig die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters für ungültig erklärt, so führt ein von der Rechtsaufsichtsbehörde eingesetzter Beauftragter bis zum Amtsantritt des neugewählten Bürgermeisters die Geschäfte. Wenn wegen einer Wiederholungswahl nach Art. 29 Abs. 5 Sätze 4 oder 5 zu Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats noch kein erster Bürgermeister vorhanden ist, kann die Rechtsaufsichtsbehörde ein Gemeinderatsmitglied bis zum Amtsantritt des neugewählten ersten Bürgermeisters mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Bürgermeisters beauftragen. Die Beauftragten haben sich auf laufende und unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.

(4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren rechtskräftig die Ungültigkeit einer Wahl ausgesprochen worden ist, hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine Nachwahl anzuordnen, die innerhalb von drei Monaten nach der Rechtskraft der Entscheidung stattzufinden hat. Der Gemeinderat und der ehrenamtliche erste Bürgermeister werden für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats, der berufsmäßige erste Bürgermeister auf sechs Jahre gewählt; bezüglich des Gemeinderats findet Art. 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, bezüglich des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters Art. 18 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung. Die Amtszeit des ersten Bürgermeisters beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl. Die Wahlvorbereitungen sind nur insoweit zu erneuern, als dies gemäß der rechtskräftigen Entscheidung erforderlich ist. Wenn von der Rechtsaufsichtsbehörde die Neuanlage der Wählerlisten angeordnet worden ist, können die Listen, anstatt vollständig neu angelegt zu werden, auch nach dem Stand der Wahlberechtigten zur Zeit der Nachwahl berichtigt und neuerdings ausgelegt werden. Wenn die Wahlvorschläge nicht erneuert werden, sind diejenigen Bewerber zu streichen, die seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl die Wählbarkeit verloren haben. Wurde die Wahl für ungültig erklärt, weil in einzelnen Stimmbezirken Wahlbestimmungen verletzt wurden, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken; das Gesamtergebnis der Wahl ist in diesem Fall neu festzustellen.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 39

Kosten

(1) Die Kosten der Wahl tragen die Gemeinden.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter; auf eine Vergütung besteht kein Anspruch. Die Dienstleistungen von Hilfskräften können angemessen vergütet werden.

Art. 40

Feststellung der Einwohnerzahl; Fristen und Termine

(1) Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Statistischen Landesamt früher als drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, zugrunde zu legen.

(2) Für die Berechnung von wahlrechtlichen Fristen und die Bestimmung von wahlrechtlichen Terminen gilt Art. 31 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Die Fristverlängerung nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt auch für staatlich geschützte Feiertage. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Art. 41

Vollzugsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern. In der Wahlordnung können insbesondere nähere Bestimmungen getroffen werden über

1. den Begriff des Aufenthalts und der Hauptwohnung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anlegung der Wählerlisten,
3. die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen,
4. die Bildung der Wahlorgane,
5. die Einteilung der Stimmbezirke,
6. die Einrichtung der Wahlräume,
7. die Gestaltung der Stimmzettel,
8. die Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge,
9. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung,
10. die Durchführung der Briefwahl,
11. die Wahl in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, in Klöstern, in Justizvollzugsanstalten, für Bewohner von Sperrgehöften,
12. die Auswertung von Stimmzetteln,
13. die Feststellung des Wahlergebnisses,
14. die Nachwahl, die Nachholungs- und Wiederholungswahl,
15. die Kosten der Wahl und
16. die Gestaltung von Vordrucken.

Art. 42*)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1954 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1954 (GVBl. S. 256). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung der Neufassung des Landkreiswahlgesetzes

Vom 5. September 1977

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des bayerischen Kommunalwahlrechts vom 22. Juli 1977 (GVBl S. 353) wird nachstehend der Wortlaut des Landkreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl S. 229) in der vom 1. Januar 1978 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz zur Änderung des Gemeindevahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes vom 21. Februar 1967 (GVBl S. 258) und
- b) das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des bayerischen Kommunalwahlrechts vom 22. Juli 1977 (GVBl S. 353).

München, den 5. September 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz — LKrWG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1977

Erster Abschnitt

Wahl der Kreisräte

Art. 1

Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit

(1) Die Kreisräte werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

Art. 2

(entfällt)

Art. 3

Grundsätze für das Wahlverfahren

Die nachstehenden Vorschriften des Gemeindevahlgesetzes (GWG) finden für die Wahl der Kreisräte sinngemäß Anwendung:

1. die Bestimmungen über Wahltermin und Beginn der Wahlzeit, Art. 18,
2. die Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Art. 1 bis 4 und Art. 16, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Aufenthalts in der Gemeinde der Aufenthalt im Landkreis tritt,
3. die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und die Sicherung der Wahlfreiheit, Art. 7 bis 8a Abs. 1, Art. 9 bis 12 Abs. 1, Art. 12a, Art. 13 bis 15a, mit der Maßgabe,
 - a) daß jeder Landkreis einen Wahlkreis bildet,
 - b) daß der Landkreis nach Gemeinden in Stimmbezirke eingeteilt wird,

- c) daß in jedem Landkreis ein oder mehrere Wahlvorstände zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl gebildet werden müssen,
 - d) daß ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhält, wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus triftigen Gründen außerhalb des Landkreises oder seines Stimmbezirks aufhält,
 - e) daß der Inhaber eines Wahlscheins sein Stimmrecht ausüben kann,
 - aa) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Landkreises, zu dem die Gemeinde gehört, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - bb) durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe in dem Landkreis nicht möglich ist,
 - f) daß für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlscheine, der Wahlbriefumschläge und der Wahlumschläge die Landkreise sorgen,
4. die Bestimmungen über die Wahlvorschläge, über die Verhältniswahl und die Mehrheitswahl, Art. 19 bis 27, mit der Maßgabe,
- a) daß ein Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber enthalten darf, als Kreisräte zu wählen sind; Art. 19 Abs. 2 Satz 2, Art. 21 Abs. 3 und Art. 23 Nr. 1 Satz 2 entfallen,
 - b) daß die Aufstellung der Bewerber in Versammlungen zu erfolgen hat, zu denen die Mitglieder einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe bzw. die Delegierten aus dem gesamten Wahlkreis einberufen sind.

Zweiter Abschnitt

Wahl des Landrats

Art. 4

Wahl des Landrats

(1) Für das Amt des Landrats ist wählbar, wer am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Im übrigen gelten für die Wahl des Landrats Art. 3 Nrn 1, 3 und 4 Buchst. b dieses Gesetzes und Art. 1 bis 4 GWG mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Aufenthalts in der Gemeinde der Aufenthalt im Landkreis tritt. Ferner gelten Art. 28, 28a und 29 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 GWG entsprechend.

(2) Der Landrat wird auf die Dauer von sechs Jahren von den Kreisbürgern gewählt. Er wird zugleich mit dem Kreitag gewählt, wenn der Beginn seiner Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Kreistags zusammenfällt, sonst bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des vorhergehenden Landrats liegenden Wahltermin. Im letzteren Falle beginnt seine Amtszeit am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Landrats.

(3) Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Kreisgebiet hat.

(4) Sofern der Gewählte Mitglied des Kreistags ist, erlischt sein Amt als Kreisrat; für ihn rückt ein Ersatzmann nach.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl binnen 21 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei

der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Art. 29 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 GWG gilt entsprechend.

Art. 5

Neuwahl des Landrats

(1) Endet das Beamtenverhältnis des Landrats vor dem Ablauf der Amtszeit, so findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl auf sechs Jahre statt. Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Neuwahlen, die danach zwischen dem einer allgemeinen Landkreiswahl vorausgehenden 1. Dezember und der allgemeinen Landkreiswahl abzuhalten wären, finden zusammen mit dieser Wahl statt. Die Amtszeit beginnt am Tage nach der Annahme der Wahl.

(2) Steht im Fall des Absatzes 1 schon vorher fest, wann das Beamtenverhältnis des Landrats endet, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen möglichst noch innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des Landrats liegenden Wahltermin. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Amtszeit des Neugewählten beginnt nicht vor Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers.

Art. 6

(entfällt)

Dritter Abschnitt

Annahme der Wahl, Wahlprüfung, Verlust der Wählbarkeit

Art. 7

Die Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes über die Annahme der Wahl, über die Wahlprüfung und den Verlust der Wählbarkeit, Art. 35 bis 38, finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 8

Kosten

(1) Die Kosten, die für die Bereitstellung des Wahlraums und für die Beschaffung und Herstellung der für die Wahl nötigen Gegenstände, wie der Wählerlisten und Wahlkarteien, entstehen, tragen die Gemeinden, die übrigen Kosten, insbesondere für die Herstellung der Stimmzettel und für die Wahlbe-

kanntmachungen, trägt der Landkreis. Ist eine Landkreiswahl mit Gemeindewahlen verbunden, so trägt die Gemeinde die gesamten Kosten der Gemeindewahl (Art. 39 GWG) mit Ausnahme der Kosten für die Wahlbekanntmachung; die Kosten der Landkreiswahl tragen Gemeinde und Landkreis nach Satz 1.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter; auf eine Vergütung besteht kein Anspruch. Die Dienstleistungen von Hilfskräften können angemessen vergütet werden, die Kosten trägt der Landkreis; ist eine Landkreiswahl mit Gemeindewahlen verbunden, so tragen Gemeinde und Landkreis die für die in der Gemeinde beschäftigten Hilfskräfte anfallenden Vergütungen je zur Hälfte.

Art. 9

Feststellung der Einwohnerzahl; Fristen und Termine

(1) Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Statistischen Landesamt früher als drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, zugrunde zu legen.

(2) Für die Berechnung von wahlrechtlichen Fristen und die Bestimmung von wahlrechtlichen Terminen gilt Art. 31 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Die Fristverlängerung nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt auch für staatlich geschützte Feiertage. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Art. 10

Vollzugsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich der Wahlordnung erläßt das Staatsministerium des Innern. Art. 41 Satz 2 GWG gilt entsprechend.

Art. 11*)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1954 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1954 (GVBl S. 260). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeindewahlordnung — GWO —)

Vom 15. September 1977

Auf Grund des Art. 41 des Gemeindewahlgesetzes (GWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1977 (GVBl S. 601) und des Art. 10 des Landkreiswahlgesetzes (LKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1977 (GVBl S. 610) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Wahlordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Vorbereitung der Wahl

1. Abschnitt

Begriff des Aufenthalts und der Hauptwohnung; Anlegung der Wählerlisten und Wahlkarteien

- § 1 Begriff des Aufenthalts und der Hauptwohnung
- § 2 Anlegung der Wählerlisten
- § 3 Mitteilungspflicht der Gemeinden
- § 4 Wahlkartei

2. Abschnitt

Auslegung der Wählerlisten; Beschwerden; Änderung und Abschluß der Wählerlisten

- § 5 Auslegung der Wählerlisten
- § 6 Beschwerden gegen die Wählerlisten
- § 7 Änderungen in den Wählerlisten
- § 8 Abschluß der Wählerlisten und Wahlkarteien

3. Abschnitt

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- § 9 Wahlscheinanträge
- § 10 Ausstellung von Wahlscheinen, zuständige Behörde, Frist
- § 11 Wahl mit Wahlscheinen
- § 12 Briefwahlunterlagen

4. Abschnitt

Wahlleiter und Wahlausschüsse

- § 13 Wahlleiter, Stellvertretung
- § 14 Bildung der Wahlausschüsse
- § 15 Beschlüsse der Wahlausschüsse
- § 16 Sitzungen der Wahlausschüsse
- § 17 Niederschriften über die Wahlausschuß-Sitzungen

5. Abschnitt

Stimmbezirke

- § 18 Abgrenzung der Stimmbezirke
- § 19 Sonderbestimmungen für Kranken- und Pflegeanstalten

6. Abschnitt

Wahlvorsteher und Wahlvorstände

- § 20 Bestimmung der Wahlvorsteher
- § 21 Bildung des Wahlvorstands
- § 22 Tätigkeit des Wahlvorstands

7. Abschnitt

Abstimmungsräume, Wahlurnen, Schutz- vorrichtungen

- § 23 Abstimmungsräume
- § 24 Wahlurnen
- § 25 Abstimmungsschutzvorrichtungen

8. Abschnitt

Stimmzettel

- § 26 Äußere Beschaffenheit der Stimmzettel
- § 27 Herstellung der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen

9. Abschnitt

Dauer der Abstimmung, Abstimmungs- bekanntmachung

- § 28 Dauer der Abstimmung
- § 29 Abstimmungsbekanntmachung

Zweiter Teil

Wahlvorschläge

- § 30 Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge
- § 31 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 32 Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags
- § 33 Anzahl der Bewerber
- § 34 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 35 Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats
- § 36 Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung)
- § 37 Nachfrist für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge und die Ergänzung von Wahlvorschlägen
- § 38 Mängelbeseitigung
- § 39 Beschlußfassung über die Wahlvorschläge
- § 40 Zurücknahme von Wahlvorschlägen
- § 41 Ungültige Wahlvorschläge
- § 42 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 43 Bekanntgabe beim Vorliegen keines oder nur eines gültigen Wahlvorschlags

Dritter Teil

Durchführung der Wahl

1. Abschnitt

Abstimmungshandlung

a) Allgemeine Vorschriften

- § 44 Sicherung der Wahlfreiheit
- § 45 Öffentlichkeit der Abstimmung
- § 46 Stimmzettel

b) Wahl in Abstimmungsräumen

- § 47 Verpflichtung des Wahlvorstands
- § 48 Vorbereitung der Abstimmung
- § 49 Leitung der Stimmabgabe
- § 50 Persönliche Ausübung des Stimmrechts
- § 51 Form der Stimmabgabe
- § 52 Stimmabgabe mit Wahlscheinen
- § 53 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 54 Schluß der Abstimmung

c) Besondere Arten der Abstimmung

- § 55 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 56 Kranken- und Pflegeanstalten
- § 57 Klöster
- § 58 Justizvollzugsanstalten
- § 59 Bewohner gesperrter Wohnstätten

2. Abschnitt

Wahl der Gemeinderäte und Kreistage

a) Verhältniswahl

- § 60 Stimmabgabe
- § 61 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
- § 62 Zuweisung der Sitze an die Bewerber
- § 63 Ersatzleute

b) Mehrheitswahl

- § 64 Stimmabgabe
- § 65 Zuweisung der Sitze an die Bewerber

3. Abschnitt

Wahlen des ersten Bürgermeisters und des Landrats

- § 66 Wahl
§ 67 Stichwahl

Vierter Teil

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 68 Zählung der Stimmzettel und der Stimmabgabevermerke
§ 69 Auszählung der Stimmen
§ 70 Briefwahlvorstand bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und bei Landkreiswahlen
§ 71 Briefwahlvorstand bei Gemeindewahlen in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, die mehr als einen Stimmbezirk bilden
§ 72 Briefwahlvorstand bei Gemeindewahlen bis zu 5000 Einwohnern, die nur einen Stimmbezirk bilden
§ 73 Ungültigkeit der Stimmzettel
§ 74 Ungültigkeit der Stimmabgabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats
§ 75 Ungültigkeit der Stimmabgabe im ganzen bei Verhältniswahl
§ 76 Ungültigkeit der Stimmabgabe im ganzen bei Mehrheitswahl
§ 77 Teilweise Ungültigkeit der Stimmabgabe bei Verhältniswahl
§ 78 Teilweise Ungültigkeit der Stimmabgabe bei Mehrheitswahl
§ 79 Stimmabgabe an einer unrichtigen Stelle des Stimmzettels
§ 80 Beschluß des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln

2. Abschnitt

Gemeindewahl

a) In Gemeinden mit einem Stimmbezirk

- § 81 Feststellung der Wahl des ersten Bürgermeisters
§ 82 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmen bei Verhältniswahl
§ 83 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondt'schen Verfahren
§ 84 Behandlung verbundener Wahlvorschläge
§ 85 Zuweisung der Sitze an die Bewerber
§ 86 Ersatzleute
§ 87 Feststellung der Gemeinderatsmitglieder bei Mehrheitswahl
§ 88 Verkündung des Wahlergebnisses
§ 89 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
§ 90 Verwahrung der Stimmzettel, Wählerlisten und Wahlscheine

b) In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken

- § 91 Behandlung durch die Wahlvorstände
§ 92 Behandlung durch den Gemeindewahlausschuß

3. Abschnitt

Landkreiswahl

- § 93 Behandlung durch die Wahlvorstände
§ 94 Behandlung durch den Landkreiswahlausschuß

Fünfter Teil

Annahme der Wahl, Rücktritt

- § 95 Annahme der Wahl, Rücktritt

Sechster Teil

Nachwahlen, Neuwahlen, Nachholungs- und Wiederholungswahlen

- § 96 Nachwahlen
§ 97 Neuwahlen
§ 98 Nachholungs- und Wiederholungswahlen

Siebter Teil

Zusammentreffen von Gemeinde- und Landkreiswahlen mit einer Landtags- oder Bundestagswahl;

Kosten der Wahl; Schlußbestimmung

- § 99 Zusammentreffen von Gemeinde- und Landkreiswahlen mit einer Landtags- oder Bundestagswahl
§ 100 Kosten der Wahl
§ 101 Inkrafttreten

Erster Teil

Vorbereitung der Wahl

1. Abschnitt

Begriff des Aufenthalts und der Hauptwohnung;

Anlegung der Wählerlisten und Wahlkarteien

§ 1

Begriff des Aufenthalts und der Hauptwohnung

(1) Ein Wahlberechtigter hat in einer Gemeinde seinen Aufenthalt im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeindewahlgesetzes (GWG), wenn er in der Gemeinde wohnt. Wohnung im Sinne dieser Wahlordnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnung anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(2) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wohnungen, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung, insbesondere die Familienwohnung. Als Hauptwohnung Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, gilt die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Als Hauptwohnung Unverheirateter oder Verheirateter, die von ihrer Familie dauernd getrennt leben, gilt die Wohnung, von der aus sie ihrem Beruf oder einer Ausbildung nachgehen, es sei denn, daß sie diese Wohnung nur gelegentlich benutzen. Im übrigen ist die Hauptwohnung die Wohnung in derjenigen Gemeinde, in der der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Inhabers liegt.

§ 2

Anlegung der Wählerlisten

(1) Die Gemeinden haben die Wählerlisten oder Wahlkarteien anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen. Die Wählerlisten sind nach Anlage 1 in einfacher Fertigung anzulegen. Falls eine Gemeinde in mehrere Stimmbezirke eingeteilt ist, ist für jeden Stimmbezirk eine eigene Liste anzufertigen.

(2) Die für frühere Wahlen aufgestellten Listen können fortgeschrieben und für die neue Wahl verwendet werden, wenn dadurch nicht die Listen unübersichtlich werden und die Wahl wesentlich erschwert wird.

(3) Vor dem Eintrag jeder Person ist ihr Stimmrecht zu prüfen.

(4) In den Wählerlisten sind in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer alle für die betreffende Wahl Wahlberechtigten einzutragen, und zwar nach Zu- und Vornamen, Geburtstag, Wohnort und Wohnung nebst einem Vermerk über die Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde, für Landkreiswahlen über die Dauer des Aufenthalts im Landkreis. In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, ist die Wohnung genau zu bezeichnen. Die

Liste muß ferner eine Spalte für Bemerkungen und möglichst viele Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(5) Die Wählerlisten dürfen auch in der Art angelegt werden, daß innerhalb der einzelnen Stimmbezirke die Straßen nach der Buchstabenfolge ihrer Namen und innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten nach der Buchstabenfolge ihres Namens eingetragen werden.

(6) Wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Art. 2 GWG), ist in die Wählerliste nicht aufzunehmen.

(7) Personen, deren Wahlrecht ruht (Art. 3 GWG), sind in die Wählerliste einzutragen. In der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ist einzutragen: „ruht“ oder „r“. Besteht der Ruhensgrund am Wahltag nicht mehr, so ist dieser Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(8) Jede Wählerliste ist nach Fertigstellung vor der öffentlichen Auslegung durch die Gemeindebehörde unter Datumsangabe zu beurkunden.

§ 3

Mitteilungspflicht der Gemeinden

Die Gemeinden haben sich gegenseitig, insbesondere bei der Abmeldung Wegziehender, alles, was für die Anlegung der Wählerlisten von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerlisten führen kann, mitzuteilen.

§ 4

Wahlkartei

(1) Anstelle der Wählerliste kann eine Wahlkartei verwendet werden. Sie muß in verschließbaren Kästen verwahrt und so beschaffen sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden, so daß kein Unbefugter eine Karte herausnehmen oder einfügen kann. Jede Karte muß möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(2) Die Bestimmungen über die Wählerlisten gelten auch für die Wahlkarteien.

(3) Über den vorläufigen Abschluß einer Wahlkartei ist eine Wahlurkunde anzufertigen.

2. Abschnitt

Auslegung der Wählerlisten; Beschwerden; Änderungen und Abschluß der Wählerlisten

§ 5

Auslegung der Wählerlisten

(1) Die Gemeinden haben die Wählerlisten vom 27. bis 20. Tag vor dem Wahltag während der Dienststunden an einem allgemein zugänglichen Ort zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

(2) Jeder Wahlberechtigte ist vor Auslegung der Wählerliste von Amts wegen schriftlich zu benachrichtigen, daß sein Name in der Wählerliste eingetragen ist. Die Benachrichtigung muß den Wahlort, den Wahlraum und die Wahlzeit angeben. Zur rascheren Abwicklung der Wahl ist auf der Benachrichtigungskarte die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlberechtigte in der Wählerliste eingetragen ist; der Wähler ist aufzufordern, die Mitteilung zur Wahl mitzubringen. Der Benachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins (§ 9) beizufügen. Benachrichtigung und Vordruck für den Wahlscheinantrag sind miteinander zu verbinden; sie müssen inhaltlich dem Muster nach Anlage 2 entsprechen.

(3) Die Gemeinden haben vor dem Beginn der Auslegungsfrist möglichst an mehreren Stellen in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten aufliegen (Absatz 1),
2. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich Beschwerde gegen die Wählerlisten eingelegt werden kann (§ 6),
3. daß die Wahlberechtigten, die in die Wählerlisten eingetragen sind, hiervon schriftlich verständigt werden (Absatz 2),
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 9 ff),
5. daß die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich ist und unter welchen Voraussetzungen die Briefwahlunterlagen abgegeben werden.

(4) In dieser Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, daß Wahlberechtigte, die vor dem Ablauf der Auslegungsfrist in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde oder bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verziehen, die Übertragung ihres Namens in die Wählerliste des neuen für sie zuständigen Stimmbezirks beantragen können.

(5) Die Gemeinden sollen während der Auslegungsfrist die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten zulassen, soweit der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird oder, soweit es ihnen möglich ist, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten erteilen.

§ 6

Beschwerden gegen die Wählerlisten

(1) Beschwerden gegen die Wählerlisten sind innerhalb der Auslegungsdauer schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Gemeindebehörde einzulegen.

(2) Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags, die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben. Die Angaben sind nötigenfalls glaubhaft zu machen.

(3) Die Gemeindebehörde hat eine Beschwerde, der sie nicht stattgibt, unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Wird ein Dritter durch die Beschwerde nachteilig betroffen, so hat ihn die Gemeindebehörde zu hören und seine Einwendungen entgegenzunehmen. Eine der Beschwerde abhelfende Verfügung der Gemeindebehörde ist dem betroffenen Dritten spätestens bis zum 17. Tag vor dem Wahltag zu eröffnen; dieser kann gegen die Verfügung bis zum 13. Tag vor dem Wahltag Beschwerde zur Rechtsaufsichtsbehörde einlegen.

(5) Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde nach den Absätzen 3 und 4 ist spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag zu erlassen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gemeindebehörde spätestens am 6. Tag vor dem Wahltag im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zu eröffnen und in den Wählerlisten vorzumerken.

(6) Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Der Klage muß kein Vorverfahren nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vorausgehen; sie hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Änderungen in den Wählerlisten

(1) Die offenkundige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Eintragung in der Wählerliste (z. B. Schreibfehler, falsche Schreibweise eines Namens, Ergänzung von Vornamen, unrichtige Anschrift) ist von der Gemeinde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1) auch ohne Beschwerde von Amts wegen zu beheben; darunter fällt nicht die Eintragung und die Streichung von Personen, es sei denn, daß die Wählerliste durch Wegzug aus der Gemeinde, durch einen urkundlich nachgewiesenen Todesfall, durch Versagen technischer Übertragungsvorrichtungen oder aus ähnlichen Gründen offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(2) Sonstige Änderungen in den Wählerlisten, insbesondere die Eintragung und Streichung von Personen, sind vom Beginn der Auslegungsfrist an bis zum Abschluß der Listen nur noch auf rechtzeitig erhobene Beschwerde hin zulässig. Als Änderung gilt nicht die Streichung eines Vermerks über das Ruhen des Stimmrechts gemäß § 2 Abs. 7 und der Eintrag eines Vermerks über die Ausstellung eines Wahlscheins gemäß § 10 Abs. 4.

(3) Ergänzungen sind als Nachträge in die Wählerliste aufzunehmen. Sämtliche Änderungen und Streichungen müssen den Grund erkennen lassen und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den Akten zu nehmen.

§ 8

Abschluß der Wählerlisten und Wahlkarteien

(1) Am 2. Tag vor der Abstimmung, 15 Uhr, schließen die Gemeindebehörden die Wählerlisten mit der urkundlichen Bestätigung ab, daß und wie lange sie ausgelegt waren und daß die Auslegung rechtzeitig bekanntgemacht war, ferner wie viele Wahlberechtigte in die Liste eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk „W“ (d. h. Wahlschein) versehen wurden.

(2) Werden Gemeinde- und Landkreiswahlen miteinander verbunden, so ist beim Abschluß der Wählerliste genau festzustellen, wie viele Wahlberechtigte für jede der beiden Wahlen in Betracht kommen.

(3) Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß die Entnahme oder Einfügung von Karten unmöglich ist.

(4) Kurz vor der Wahl stellen die Gemeindebehörden die Wählerlisten oder Wahlkarteien den Wahlvorstehern zu.

3. Abschnitt

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

§ 9

Wahlscheinanträge

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste eingetragen ist,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks oder der Gemeinde, bei Landkreiswahlen außerhalb des Landkreises aufhält,
 - b) wenn er nach Ablauf der Beschwerdefrist in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde, bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verzogen ist,

c) wenn er durch ein körperliches Leiden oder Gebrechen in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen, oder wenn er einen Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

2. ein Wahlberechtigter, der in eine Wählerliste nicht aufgenommen oder darin gestrichen ist,

- a) wenn er nachweist, daß die Aufnahme in das Wählerverzeichnis ohne sein Verschulden unterblieben ist oder daß er ohne sein Verschulden die Beschwerdefrist versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in die Wählerliste erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eintreten.

(2) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung des Wahlscheins glaubhaft machen. Aus dem Antrag muß sich ergeben, ob der Stimmberechtigte durch Stimmabgabe in einem Stimmbezirk oder durch Briefwahl wählen will. Der Antragsteller kann sich des ihm übersandten Vordrucks nach **Anlage 2** bedienen.

(3) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Wer den Antrag für einen anderen stellt oder den Wahlschein oder die Briefwahlunterlagen für einen anderen in Empfang nimmt, muß durch eine schriftliche Einzelvollmacht, die zu den Wahlunterlagen genommen wird, nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Der Antrag kann nur bis zum 2. Tag vor der Abstimmung, 15 Uhr, gestellt werden.

§ 10

Ausstellung von Wahlscheinen, zuständige Behörde, Frist

(1) Über den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins entscheidet die Gemeindebehörde. Die Wahlscheine werden nach **Anlage 2a** oder **2b** von der Gemeinde ausgestellt, in deren Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre. Sie dürfen nicht vor dem 19. Tag vor dem Wahltag erteilt werden. Die Ausstellung ist bis zu dem Tag vor dem Wahltag zulässig; am Wahltag selbst ist sie unzulässig. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten der Gemeinde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Bei größeren Auflagen darf das Dienstsiegel eingedruckt werden. Vordrucke mit eingedruckter Unterschrift dürfen nicht verwendet werden.

(3) Werden Gemeinde- und Landkreiswahlen gleichzeitig durchgeführt, so wird für jede Wahl ein eigener Wahlschein erteilt. Auf den Wahlscheinen ist genau ersichtlich zu machen, für welche Wahl sie gelten. Werden bei Gemeindewahlen die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der erste Bürgermeister gleichzeitig gewählt, so wird für diese beiden Abstimmungen nur ein Wahlschein verwendet. Das gleiche gilt für Landkreiswahlen, wenn die Kreisräte und der Landrat gleichzeitig gewählt werden.

(4) Die Ausstellung von Wahlscheinen ist für Gemeinde- und Landkreiswahlen in getrennten Verzeichnissen vorzumerken. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock fortlaufend nummerierte Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden.

Werden Wahlscheine nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ausgestellt, so ist in der Wählerliste in der Spalte für den Abstimmungsvermerk für die Gemeinde- und Landkreiswahl einzutragen: „W“ (d. h. Wahlschein). Werden Wahlscheine nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 ausgestellt, so ist dafür zu sorgen, daß Wahlscheine nicht mehrfach erteilt werden. Deshalb sind solche Wahlscheine nur von einer einzigen Stelle der Gemeinde auszustellen; die Wahlscheinempfänger sind alphabetisch vorzumerken.

(5) Wenn nach Abschluß der Wählerlisten noch Wahlscheine ausgestellt werden, hat die Gemeindebehörde im Vermerk über den Abschluß der Wählerliste die Zahl der verbleibenden Wahlberechtigten richtigzustellen.

(6) Bei Landkreiswahlen übersenden die kreisangehörigen Gemeinden dem Landratsamt

1. das Verzeichnis der für diese Wahl ausgestellten Wahlscheine sofort nach dem Abschluß des Wählerverzeichnisses, und zwar auf dem schnellsten Wege,
2. eine Abschrift des Verzeichnisses über die für diese Wahl nachträglich ausgestellten Wahlscheine, und zwar so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltag vormittags beim Landratsamt eingeht.

(7) Gegen die Versagung eines Wahlscheins ist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörde zu eröffnen und, wenn der Wahlschein auszustellen ist, nach Absatz 4 vorzumerken. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11

Wahl mit Wahlscheinen

Inhaber von Wahlscheinen können

1. an Gemeindewahlen
 - a) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder
 - b) durch Briefwahl,
 2. an Landkreiswahlen
 - a) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

§ 12

Briefwahlunterlagen

(1) Ergibt sich aus dem Antrag auf einen Wahlschein, daß der Wahlberechtigte durch Briefwahl abstimmen will, so sind dem Wahlschein

1. ein amtlicher Stimmzettel,
 2. ein amtlicher mit Klebstoff versehener Wahlumschlag und eine Siegelmarke zu dessen zusätzlichem Verschuß,
 3. ein hellroter mit Klebstoff versehener Wahlbriefumschlag nach Anlage 3, auf dem die genaue Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist (Art. 12a Abs. 1 GWG), und die Nummer des Wahlscheins anzugeben sind,
- beizufügen.

(2) Werden bei Gemeindewahlen die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der erste Bürgermeister gleichzeitig gewählt, so sind dem Antragsteller die amtlichen Stimmzettel für beide Abstimmungen zu übersenden. Das gleiche gilt für Landkreiswahlen, wenn die Kreisräte und der Landrat gleichzeitig gewählt werden.

(3) Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen auch nachträglich von der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, bis zum 2. Tag vor der Abstimmung, 15 Uhr, anfordern.

4. Abschnitt

Wahlleiter und Wahlausschüsse

§ 13

Wahlleiter, Stellvertretung

(1) Die Leitung der Gemeindewahl obliegt dem ersten Bürgermeister als Gemeindewahlleiter. Ist der erste Bürgermeister mit seinem Einverständnis, das er mündlich oder schriftlich erklärt oder in sonstiger Weise schlüssig zu erkennen gegeben hat, in einer Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlages als Bewerber für eine Bürgermeisterwahl gewählt worden oder ist er aus anderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, nicht nur vorübergehend verhindert, so ist er nicht Gemeindewahlleiter, und zwar weder für die Bürgermeisterwahl noch für eine gleichzeitig stattfindende Gemeinderatswahl.

(2) Ist der erste Bürgermeister als Gemeindewahlleiter verhindert (Absatz 1), so bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters oder einen geeigneten Gemeindebediensteten zum Gemeindewahlleiter. Die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Leitung der Landkreiswahl obliegt dem Landrat als Landkreiswahlleiter. Ist der Landrat mit seinem Einverständnis, das er mündlich oder schriftlich erklärt oder in sonstiger Weise schlüssig zu erkennen gegeben hat, in einer Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlages als Bewerber für eine Landratswahl gewählt worden oder ist er aus anderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, nicht nur vorübergehend verhindert, so ist er nicht Landkreiswahlleiter, und zwar weder für die Landratswahl noch für eine gleichzeitig stattfindende Kreisratswahl.

(4) Ist der Landrat als Landkreiswahlleiter verhindert (Absatz 3), so bestellt der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuß den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter oder einen geeigneten Bediensteten des Landkreises zum Wahlleiter. Die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei nur vorübergehender Verhinderung, z. B. zeitlich kurzer Abwesenheit, gilt für die Stellvertretung des gesetzlichen oder des bestellten Wahlleiters Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) oder Art. 33 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO). Liegen bei den Stellvertretern Hinderungsgründe nach den Absätzen 1 oder 3 vor, so handelt der jeweils nächste nicht verhinderte Stellvertreter.

§ 14

Bildung der Wahlausschüsse

(1) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuß (Gemeindewahlausschuß, Landkreiswahlausschuß) gebildet, der aus dem Wahlleiter und vier Vertrauensmännern (Beisitzern) besteht, die der Wahlleiter aus den von den Parteien und Wählergruppen auf den Wahlvorschlägen benannten Vertrauensmännern beruft. Dabei sollen die Beisitzer nach der Bedeutung der Parteien und Wählergruppen in den einzelnen Gemeinden ausgewählt werden; keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter

ernannt. Vertrauensmänner von Wahlvorschlägen, die zurückgezogen oder zurückgewiesen werden, scheiden als Beisitzer aus.

(2) Bei Verbindung von Gemeindewahlen mit Landkreiswahlen ist einer der vier Vertrauensmänner des Gemeindewahl Ausschusses aus den Parteien und Wählergruppen zu bestimmen, die zur Landkreiswahl gültige Wahlvorschläge eingereicht haben und nicht schon im Gemeindewahl Ausschuß vertreten sind; erforderlichenfalls benennen die Kreisverbände der Parteien und Wählergruppen dem Gemeindewahlleiter diesen Vertrauensmann, der in der Gemeinde wahlberechtigt sein muß. Dieser Vertrauensmann soll nach der Bedeutung der Parteien oder Wählergruppen im Landkreis ausgewählt werden.

(3) Wenn ein Wahlausschuß hiernach weniger als fünf Mitglieder zählen würde, ergänzt der Wahlleiter den Wahlausschuß rechtzeitig vor dem ersten Zusammentreten oder später im Bedarfsfall auf diese Zahl durch Bestimmung von Beisitzern aus den Wahlberechtigten der Gemeinde (für Gemeindewahlen) oder des Landkreises (für Landkreiswahlen). Auch hier sollen die verschiedenen bei der Wahl in Betracht kommenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

(4) Zu den Arbeiten der Wahlausschüsse können Hilfskräfte beigezogen werden. Diese sind nicht Mitglieder der Wahlausschüsse. Sie können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

§ 15

Beschlüsse der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlleiter oder sein Vertreter den Ausschlag.

§ 16

Sitzungen der Wahlausschüsse

Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Ort und Zeit der Sitzungen sind öffentlich bekanntzugeben. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

§ 17

Niederschriften über die Wahlausschuß-Sitzungen

Über die Verhandlungen führt ein vom Wahlleiter bestimmter Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

5. Abschnitt

Stimmbezirke

§ 18

Abgrenzung der Stimmbezirke

(1) Die Stimmbezirke sollen gebietsmäßig so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf jedoch nicht so gering sein, daß die Geheimhaltung der Abstimmung gefährdet wird. Die Einteilung für die Gemeindewahl gilt auch für die etwa damit verbundene Landkreiswahl.

(2) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2 500 Wahlberechtigte umfassen. Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen. Auch in kleineren Gemeinden ist unter der Voraussetzung des Absatzes 1 die Teilung in mehrere Stimmbezirke zulässig. Jede Gemeinde muß mindestens einen Stimmbezirk bilden.

(3) Die Einteilung in Stimmbezirke obliegt, wenn eine Gemeindewahl für sich allein stattfindet, der Gemeindebehörde, bei Landkreiswahlen und bei der Verbindung dieser Wahlen mit Gemeindewahlen dem Landratsamt.

§ 19

Sonderbestimmungen für Kranken- und Pflegeanstalten

Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die wegen ihres körperlichen Befindens nicht imstande sind, einen allgemeinen Abstimmungsraum persönlich aufzusuchen, kann die nach § 18 Abs. 3 zuständige Stelle eigene Stimmbezirke bilden, und zwar entweder einen eigenen Stimmbezirk für jede Anstalt oder einen Stimmbezirk für mehrere Anstalten, doch darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß das Wahlgeheimnis gefährdet wird.

6. Abschnitt

Wahlvorsteher und Wahlvorstände

§ 20

Bestimmung der Wahlvorsteher

(1) Für jeden Stimmbezirk (§§ 18 und 19) bestimmt die Gemeindebehörde einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindewahlleiter die Geschäfte des Wahlvorstehers. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken kann der Gemeindewahlleiter in einem der Stimmbezirke die Geschäfte des Wahlvorstehers übernehmen.

(2) Für Gemeindewahlen bestimmt die Gemeindebehörde in Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern einen, in Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern einen oder mehrere Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die Briefwahl. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindewahlleiter die Geschäfte des Briefwahlvorstehers.

(3) Für Landkreiswahlen bestimmt das Landratsamt einen oder mehrere Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die Briefwahl.

§ 21

Bildung des Wahlvorstands

(1) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindewahl Ausschuß die Geschäfte des Wahlvorstands. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bildet die Gemeindebehörde für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand; sie beruft in diesen außer dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter drei bis sechs Beisitzer aus dem Kreis der Wahlberechtigten möglichst des betreffenden Stimmbezirks unter Berücksichtigung der Vorschläge der verschiedenen Parteien oder Wählergruppen, ferner einen Schriftführer, der auch aus den übrigen Wahlberechtigten der Gemeinde berufen werden kann. Die Gemeindebehörde lädt die Mitglieder des Wahlvorstands kurz vor dem Wahltag zu rechtzeitigem Erscheinen ein.

(2) Für Gemeindewahlen bildet die Gemeindebehörde in Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern, die mehr als einen Stimmbezirk bilden, einen, in Ge-

meinden mit mehr als 5 000 Einwohnern einen oder mehrere Wahlvorstände für die Briefwahl (Briefwahlvorstände), deren Zusammensetzung sich nach Absatz 1 Satz 2 richtet. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Wahlvorstand (Gemeindegewahlprüfungsausschuß) die Geschäfte des Briefwahlvorstands. Für Landkreiswahlen bildet das Landratsamt in gleicher Weise einen oder mehrere Briefwahlvorstände. Zum Mitglied eines Briefwahlvorstands soll nach Möglichkeit nur jemand bestellt werden, der am Sitz der Behörde wohnt, die den Briefwahlvorstand bildet.

(3) Mitglieder des Wahlvorstands sind vor der Wahl so gründlich über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Abstimmung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gesichert ist. Die Mitglieder des Wahlvorstands haben bei der Führung der Geschäfte strengste Unparteilichkeit zu wahren; sie sind vom Wahlvorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Tätigkeit als Wahlbehörde und nicht als Vertreter ihrer Parteien oder Wählergruppen ausüben haben. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung. Die Beiziehung von Hilfskräften ist zulässig (§ 14 Abs. 4).

§ 22

Tätigkeit des Wahlvorstands

(1) Erscheinen bei Beginn der Wahl nicht mindestens sechs Mitglieder des Wahlvorstands (einschließlich des Wahlvorstehers) — in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk (§ 21 Abs. 1 Satz 1) fünf Mitglieder —, so ergänzt ihn der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wahlberechtigten auf die vorgeschriebene Zahl.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstands unterstützen den Wahlvorsteher bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(3) Während der ganzen Dauer der Wahl müssen dauernd mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein, darunter stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter. Nötigenfalls ist der Wahlvorstand während der Abstimmung auf diese Zahl von Mitgliedern zu ergänzen. Ist der Schriftführer vorübergehend abwesend, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstands mit seiner Vertretung zu betrauen. Für Briefwahlvorstände macht die Behörde, die sie gebildet hat, Ort und Zeit des Zusammentritts in ortsüblicher Weise bekannt. Sie hat dafür zu sorgen, daß für die Briefwahlvorstände geeignete Räume bereitgestellt und ausgestattet werden.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Ausschlag.

(5) Über die Wahlhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift, und zwar bei Verbindung mehrerer Wahlen für jede gesondert, aufzunehmen. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die vom Wahlvorstand gefaßten Beschlüsse sind mit Ausnahme der Beschlüsse über die Gültigkeit der Stimmzettel (§ 80 Abs. 1 und 2) darin niederzulegen; soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Über die Tätigkeit des Briefwahlvorstands ist in gleicher Weise eine Niederschrift aufzunehmen; in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk können diese Angaben in die allgemeine Niederschrift mit aufgenommen werden.

7. Abschnitt

Abstimmungsräume, Wahlurnen, Schutzvorrichtungen

§ 23

Abstimmungsräume

(1) Die Gemeindebehörde bezeichnet den Abstimmungsraum, der aus mehreren zusammenhängenden Räumen bestehen kann.

(2) Die Abstimmungsräume sind nach Möglichkeit in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten.

§ 24

Wahlurnen

(1) Zur Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Stimmgabe dient die Wahlurne. Sie muß rechteckig und mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe muß mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. In den Fällen der §§ 19 und 56 bis 59 können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(2) Sind Gemeinde- und Landkreiswahlen verbunden, so sollen zwei getrennte Wahlurnen verwendet werden.

§ 25

Abstimmungsschutzvorrichtungen

(1) In jedem Abstimmungsraum stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen auf, so daß jeder Wahlberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann. In den Schutzvorrichtungen müssen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen, die zu befestigen sind.

(2) In den Schutzvorrichtungen darf sich, von den Fällen des § 51 Abs. 2 abgesehen, jeweils nur ein Wahlberechtigter aufhalten.

8. Abschnitt

Stimmzettel

§ 26

Äußere Beschaffenheit der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel müssen aus holzhaltigem Papier hergestellt sein und dürfen keine Kennzeichen tragen. Soweit sich aus Absatz 2 nichts Abweichendes ergibt, soll weißes oder weißliches Papier verwendet werden; auch Zeitungspapier ist zulässig. Im einzelnen Stimmbezirk dürfen die Stimmzettel nach Papierart und Farbe nicht wesentlich voneinander abweichen. Papierart, Druck, Form und Ausführung der Stimmzettel sind so zu wählen, daß die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

(2) Sind Gemeindegewahlen und Landkreiswahlen verbunden, so müssen sich die Stimmzettel für beide Wahlen durch ihre Farbe deutlich unterscheiden; das Landratsamt bestimmt die Farbe der Stimmzettel.

(3) Treffen Gemeinde- oder Landkreiswahlen mit einer Landtags- oder Bundestagswahl zusammen (§ 99), so müssen sich die Stimmzettel für die Kommunalwahlen von denen der Landtags- oder Bundestagswahl farblich unterscheiden; das Staatsministerium des Innern bestimmt die Farbe der Stimmzettel für die Kommunalwahlen.

§ 27

Herstellung der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen

(1) Die Stimmzettel sind in einheitlicher Ausführung nach den **Anlagen 4 bis 15** amtlich herzustellen. Die Herstellung der Stimmzettel hat für die Gemeindewahlen die Gemeindebehörde, für die Landkreiswahlen das Landratsamt zu veranlassen.

(2) Die Stimmzettel sind den Wahlvorstehern in ausreichender Menge so rechtzeitig zu übermitteln, daß sie während der Abstimmung an die Wähler abgegeben werden können. Für die Briefwahl sind die Stimmzettel und die sonstigen Briefwahlunterlagen (§ 12) so rechtzeitig herzustellen, daß sie mit den Wahlscheinen ausgegeben werden können. Einzelne Stücke der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge können zur Unterweisung der Wähler schon vor der Wahl an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck oder Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht wurden.

(3) Die Wahlumschläge und die Siegelmarken sind ebenfalls amtlich herzustellen. Die Wahlumschläge müssen mit Klebstoff versehen sein; für die Herstellung der Siegelmarken sind wasserlösliche Farben zu verwenden.

9. Abschnitt

Dauer der Abstimmung,
Abstimmungsbekanntmachung

§ 28

Dauer der Abstimmung

(1) Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.

(2) Bei Gemeindewahlen kann die Abstimmung in Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, vorzeitig beendet werden, wenn alle Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben. Das gilt nicht für Gemeindewahlen, die mit Landkreiswahlen verbunden sind, und auch nicht für Landkreiswahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluß. Der Beschluß ist in der Niederschrift (§ 22 Abs. 5) zu vermerken.

§ 29

Abstimmungsbekanntmachung

(1) Spätestens am 9. Tag vor dem Wahltag gibt der Gemeindevahlleiter Tag, Beginn und Ende der Abstimmung, die Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke und die Abstimmungsräume in ortsüblicher Weise bekannt. Statt die Stimmbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Abstimmungsräumen aufzuzählen, kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung (§ 5 Abs. 2) verwiesen werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
2. welchen Inhalt der Stimmzettel hat, über wie viele Stimmen der Wahlberechtigte verfügt und nach welchen Grundsätzen der Stimmzettel gekennzeichnet wird,
3. in welcher Weise mit Wahlscheinen gewählt werden kann,
4. in welcher Weise durch Briefwahl gewählt werden kann.

(2) Findet eine Gemeindevahl zusammen mit einer Landkreiswahl oder eine Landkreiswahl für sich allein statt, erläßt das Landratsamt die Bekanntmachung.

(3) Abschrift oder Abdruck der Bekanntmachung ist den Verhandlungen über die Gemeinde- oder Landkreiswahl beizufügen.

Zweiter Teil

Wahlvorschläge

§ 30

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter gibt spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag die Art und Anzahl der zu Wählenden (erster Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Landrat, Kreisräte) in der aus § 42 ersichtlichen Weise bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder (Gemeindevahl) oder des Landrats und der Kreisräte (Landkreiswahl) bis zum 34. Tag vor dem Wahltag, 17 Uhr, auf. In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben, wo der Wahlleiter die Wahlvorschläge entgegennimmt, und darauf hinzuweisen, daß bei Gemeinderats- oder Kreistagswahlen Mehrheitswahl stattfindet, wenn kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, und daß bei der Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber stattfindet, wenn nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) Der Wahlleiter weist in der Aufforderung nach Absatz 1 darauf hin, wie die Parteien und Wählergruppen die Wahlvorschläge aufzustellen haben (§§ 32 bis 34) und welche besonderen Voraussetzungen bei Wählergruppen für die Gültigkeit der Wahlvorschläge (§ 31 Abs. 4) gelten.

§ 31

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Bei Gemeinde- und Landkreiswahlen können die politischen Parteien und, unbeschadet des Art. 15 der Verfassung des Freistaates Bayern, Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen.

(2) Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 34. Tag vor dem Wahltag, 17 Uhr, bei dem zuständigen Wahlleiter einzureichen. Dieser hat den Zeitpunkt der Einreichung auf den Wahlvorschlägen zu vermerken. Eine Verlängerung der Frist und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis ist nicht möglich (Art. 40 Abs. 2 GWG, Art. 9 Abs. 2 LKrWG). Bis zum 34. Tag vor der Wahl, 17 Uhr, sind Änderungen der Wahlvorschläge zulässig.

(3) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob die Wahlvorschläge von politischen Parteien oder von Wählergruppen eingereicht worden sind. Der Begriff der politischen Partei findet sich in § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl I S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (BGBl I S. 1537); danach sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer Zielsetzung bieten. Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich nur an Gemeinde- oder Landkreiswahlen zu beteiligen.

(4) Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe, die im letzten Gemeinderat (bei Landkreiswahlen im letzten Kreistag) nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags (sondern entweder überhaupt nicht oder nur auf Grund eines mit politischen Parteien oder anderen Wählergruppen gemeinsam eingereichten Wahlvorschlags oder auf Grund einer Unterstützung nach Absatz 5 Satz 2) vertreten war (neue Wählergruppe), ist nur gültig, wenn er

1. bei Gemeindewahlen von mindestens viermal soviel Wahlberechtigten als Gemeinderatsmitglieder nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 GO zu wählen sind,
2. bei Landkreiswahlen von mindestens viermal soviel Wahlberechtigten als Kreisräte nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LKRö zu wählen sind,

unterstützt wird. Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags bis zum 24. Tag vor der Abstimmung, 17 Uhr, in eine Liste einzutragen, die bei Gemeindewahlen der Gemeindevorstand bei der Gemeinde, bei Landkreiswahlen der Landkreishausleiter beim Landratsamt auflegt. Die in dem Wahlvorschlag aufgeführten Bewerber selbst dürfen sich nicht in die Unterstützungsliste eintragen, wohl aber diejenigen Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag oder die Niederschrift über die Bewerberaufstellung (§ 32 Abs. 4) unterzeichnet haben. Die Eintragung muß während der allgemeinen Dienststunden ermöglicht werden. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 30 Abs. 1 hinzuweisen. Die Wahlleiter haben eine Liste bereitzuhalten, aus der sich zweifelsfrei ergeben muß, welchen Wahlvorschlag die Unterzeichner unterstützen. Die Wahlberechtigten haben in der Eintragung Vor- und Zunamen und den Wohnort anzugeben; sie haben sich über ihre Person auszuweisen. Bei Landkreiswahlen muß die Bestätigung der Gemeindebehörde vorgelegt werden, daß der Unterzeichner in die Wählerliste der Gemeinde eingetragen ist. Jeder Wahlberechtigte kann nur Wahlvorschläge einer Wählergruppe unterstützen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften ist wirkungslos.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn eine neue Wählergruppe einen Wahlvorschlag einreicht, der von einer politischen Partei oder einer bereits im letzten Gemeinderat (bei Landkreiswahlen im letzten Kreistag) auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertretenen Wählergruppe (alte Wählergruppe) in einer gemeinsamen Versammlung mitaufgestellt ist, vorausgesetzt, der Name der beteiligten Partei oder alten Wählergruppe ist mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten (§ 34 Abs. 1 Nr. 1). Dasselbe gilt, wenn eine Partei oder alte Wählergruppe den Wahlvorschlag einer neuen Wählergruppe, ohne daß er in einer gemeinsamen Wahlversammlung aufgestellt worden ist, dadurch unterstützt, daß dem Wahlleiter bis spätestens 17 Uhr des 27. Tages vor dem Wahltag eine schriftliche Erklärung eingereicht wird, wonach die neue Wählergruppe den Namen der unterstützenden Partei oder alten Wählergruppe im Kennwort mit aufnehmen darf; eine bereits aufgelegte Unterstützungsliste nach Absatz 4 ist unabhängig davon, ob sie bereits Eintragungen enthält, unter Beifügung eines vom Wahlleiter zu unterzeichnenden Vermerks über die Unterstützung durch eine Partei oder alte Wählergruppe zurückzuziehen. Absatz 4 gilt ferner bei Bürgermeister- und Landratswahlen nicht für solche Wählergruppen, die zwar im letzten Gemeinderat nicht vertreten waren, auf Grund deren eigenen Wahlvorschlags aber der vorhergehende erste Bürgermeister oder Landrat gewählt wurde.

(6) Die Prüfung, ob eine Wählergruppe mit einer bereits im letzten Gemeinderat (Kreistag) auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertretenen Wähler-

gruppe übereinstimmt, richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

1. War die Wählergruppe bereits bei Einreichung des Wahlvorschlags zur vorhergehenden Wahl nach bürgerlichem Recht organisiert (z. B. als Verein), so gelten die Grundsätze des bürgerlichen Rechts (z. B. ob der Verein zur Zeit der Einreichung des Wahlvorschlags zur bevorstehenden Wahl noch besteht).
2. Handelt es sich um einen mehr oder weniger losen, unorganisierten Zusammenschluß, so ist es dann die gleiche Wählergruppe, wenn sie wieder unter demselben Namen oder mit demselben Kennwort auftritt oder wenn sie ohne Veränderungen im übrigen lediglich ihren Namen geändert hat. Eine Wählergruppe, die sich ausschließlich durch Zusammenschluß mehrerer alter Wählergruppen gebildet hat, behält die Vorrechte einer alten Wählergruppe. Beanspruchen mehrere Wählergruppen den gleichen Namen oder das gleiche Kennwort (z. B. weil die frühere Wählergruppe sich gespalten hat), so stimmt diejenige Wählergruppe mit der alten bisher schon im letzten Gemeinderat (Kreistag) vertretenen überein, deren jetziger Wahlvorschlag von mehr als der Hälfte der Anhänger unterschrieben ist, die auch den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet hatten.

§ 32

Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags

(1) Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber für die Gemeinderatswahlen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von Anhängern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Bei den Gemeinderatswahlen können für Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken die Bewerber durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden. Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder von den im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern gewählt worden ist; diese Wahl darf nicht weiter als zwei Jahre vor dem Wahltag zurückliegen. Die Minderheit der Delegierten kann aus nichtgewählten (sog. geborenen) Versammlungsmitgliedern bestehen. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber für die Kreistagswahl müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von Mitgliedern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe aus dem gesamten Wahlkreis in geheimer Abstimmung gewählt werden; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Die Bewerber werden mit Stimmenmehrheit gewählt; dabei kann mittels Stimmzetteln oder mit Hilfe der Geheimhaltung gewährleistender mechanischer oder elektrischer Geräte (sog. Wahlmaschinen) insbesondere über jeden vorgeschlagenen Bewerber einzeln oder über eine vorbereitete Bewerberliste im ganzen abgestimmt werden oder es kann jeder Abstimmende so viele Stimmen haben als Bewerber zu wählen sind, die er auf einem vorbereiteten Stimmzettel, der mehr Bewerber enthält als zu wählen sind, an darin namentlich aufgeführte Bewerber vergibt. Gewählt sind die Bewerber, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben; sie kommen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen so lange zum Zug, bis die Zahl der aufzustellenden Bewerber erreicht ist.

(3) Die Versammlung beschließt darüber, ob Bewerber und bejahendenfalls welche Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen, und setzt die Reihenfolge aller Bewerber unter Beachtung von § 33 Satz 4 fest; hierbei besteht keine Bindung an das zahlenmäßige Stimmenergebnis der Wahl nach Absatz 2. Das besondere Beschlußverfahren des Satzes 1 kann dadurch ersetzt werden, daß bei der Wahl der Bewerber nach den Absätzen 1 und 2 gleichzeitig über ihre Reihenfolge und mehrfache Aufführung im Wahlvorschlag mit abgestimmt wird. Die Versammlung soll auch eine Regelung für den Fall treffen, daß Bewerber ihre Zustimmung zur Aufstellung im Wahlvorschlag zurückziehen (Art. 19 Abs. 3 GWG) und eine Ersatzaufstellung nicht mehr in einer Versammlung vorgenommen werden kann.

(4) Über diese Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß bei politischen Parteien und alten Wählergruppen, ferner bei neuen Wählergruppen, deren Wahlvorschläge von politischen Parteien oder alten Wählergruppen in der Versammlung mitaufgestellt werden, vom Vorsitzenden und zwei Wahlberechtigten unterschrieben werden. Bei anderen neuen Wählergruppen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden und zehn Wahlberechtigten zu unterschreiben. Die Wahlberechtigten müssen an der Versammlung teilgenommen haben. Auch Bewerber können die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben. Aus der Niederschrift müssen Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der Teilnehmer und der Gang der Wahlhandlung einschließlich des genauen Ergebnisses der Wahl der Bewerber und ihrer Reihenfolge ersichtlich sein; ferner muß sie im Fall des Art. 19b Abs. 1 Satz 3 GWG einen Vermerk darüber enthalten, daß die Wahl der Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag stattgefunden hat. Die Niederschrift ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

§ 33

Anzahl der Bewerber

Zur Wahl des Gemeinderats oder Kreistags darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerber enthalten, als Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Wenn Bewerber im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Bewerberzahl entsprechend. In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern*) kann bei Gemeinderatswahlen vorbehaltlich der Bestimmung in § 37 Abs. 3 Nr. 3 die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden. Die mehrfach aufgeführten Bewerber erscheinen im Wahlvorschlag durch Wiederholung ihres Namens und nicht durch Beifügung einer Zahl vor den übrigen Bewerbern; doppelt aufgeführte Bewerber sind im Anschluß an dreifach aufgeführte Bewerber zu nennen.

§ 34

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Gemeinderats oder Kreistags muß jeder Wahlvorschlag enthalten:

1. den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort (Art. 19 Abs. 4 GWG). Kurzbezeichnungen, bei denen der Name einer Partei oder Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Reicht eine Partei oder eine Wählergruppe einen eigenen Wahlvorschlag ohne Kennwort ein, so gilt der Name der Partei oder Wählergruppe als Kennwort; reichen sie miteinander

einen gemeinsamen Wahlvorschlag ohne Kennwort ein, so gelten die Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Bei neuen Wählergruppen, deren Wahlvorschlag von Parteien oder alten Wählergruppen mit aufgestellt oder unterstützt ist (§ 31 Abs. 5) und für welche die besonderen Vorschriften für neue Wählergruppen (§ 31 Abs. 4, § 32 Abs. 4 Satz 2) nicht gelten sollen, müssen die Namen der beteiligten Parteien oder alten Wählergruppen mit deren schriftlicher Zustimmung, die beim Wahlleiter einzureichen ist, im Kennwort enthalten sein (Art. 19a Abs. 2 GWG). Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen besteht das Kennwort aus den Namen der beteiligten Parteien oder Wählergruppen. Dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist; bei Namensgleichheit muß dem Kennwort ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal beigelegt werden;

2. die Angabe sämtlicher Bewerber in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Wahlversammlung (§ 32 Abs. 4) nach Vor- und Zunamen, Geburtstag, Stand oder Beruf; zugelassen ist die zusätzliche Angabe akademischer Grade und insbesondere folgender kommunaler Ehrenämter und im Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung vorgesehenen Ämter: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Senator, Bundestagsabgeordneter, Landtagsabgeordneter. Weiter sind anzugeben Wohnort und — falls zur Unterscheidung erforderlich — Wohnung; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und daß sie nicht die Wählbarkeit infolge Richterspruchs verloren haben (Art. 16 GWG), schließlich bei Kreistagswahlen die gemeindliche Bestätigung über das Alter der Bewerber und ihren Eintrag in die Wählerliste. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Die Reihenfolge ist erkennbar, wenn sie aus dem Inhalt des Wahlvorschlags ohne Zweifel festgestellt werden kann;

3. mindestens 10 Unterschriften, die eigenhändig auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf Blättern, die mit diesem fest verbunden sind, abgegeben werden müssen. Die Unterzeichner müssen Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung angeben und in der betreffenden Gemeinde (für Kreistagswahlen: im Landkreis) wahlberechtigt sein; für die Kreistagswahl muß die Bestätigung der Gemeindebehörde beigebracht werden, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste eingetragen sind. Die Zurückziehung oder der sonstige Wegfall einzelner Unterschriften ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 40 Abs. 1, wirkungslos. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

(2) Jeder Wahlvorschlag soll weiter einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die in der betreffenden Gemeinde (für Kreistagswahlen: im Landkreis) wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Der Vertrauensmann und der Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen oder durch andere ersetzt werden.

*) Bei den Gemeindewahlen 1978 in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern (Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen 1978 vom 13. Juni 1977, GVBl S. 237).

Der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter sind jeder für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Vertrauensmannes. § 36 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Unterschriften können, müssen aber nicht vor der Gemeindebehörde abgegeben werden. Die gemeindlichen Amtshandlungen aus diesem Anlaß sind gebührenfrei. Ebenso sind alle zum Vollzug der wahlrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Bestätigungen kostenfrei auszustellen.

§ 35

Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) Der von einer Partei oder Wählergruppe für die Bürgermeisterwahl aufgestellte Bewerber muß in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von Anhängern der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken kann der Bewerber auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden. Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder von den im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern gewählt worden ist; diese Wahl darf nicht weiter als zwei Jahre vor dem Wahltag zurückliegen. Die Minderheit der Delegierten kann aus nichtgewählten (sog. geborenen) Versammlungsmitgliedern bestehen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Landratswahl mit der Maßgabe, daß der Bewerber in einer Versammlung von Mitgliedern einer Partei oder Angehörigen einer Wählergruppe oder den Delegierten aus dem gesamten Wahlkreis aufzustellen ist.

(2) Der Bewerber wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl entweder mittels Stimmzetteln oder mit Hilfe der Geheimhaltung gewährleistender mechanischer oder elektrischer Geräte (sog. Wahlmaschinen) gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für das Verfahren beim Losentscheid gilt § 67 Abs. 4 und 5 entsprechend. Die Versammlung soll auch eine Regelung für den Fall treffen, daß ein Bewerber seine Zustimmung zur Aufstellung im Wahlvorschlag zurückzieht und eine Ersatzaufstellung nicht mehr in einer Versammlung vorgenommen werden kann.

(3) Wird ein Bewerber von mehreren Parteien oder Wählergruppen aufgestellt, so ist er entweder in einer gemeinsamen Versammlung von den Mitgliedern der Parteien oder den Angehörigen der Wählergruppen oder in getrennten Versammlungen in geheimer Abstimmung zu wählen. Absatz 1 Sätze 2 bis 5 sind anzuwenden. Beabsichtigen demnach mehrere Parteien oder Wählergruppen, einen gemeinschaftlichen Bewerber zur Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats aufzustellen, so sind folgende Verfahrensarten möglich:

1. Der Bewerber wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung derjenigen politischen Parteien und Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

2. Die Parteien oder Wählergruppen einigen sich formlos auf einen Bewerber, der in getrennten Versammlungen aufgestellt wird, und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Der mehrfach vorgeschlagene Bewerber muß dann gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 dem Wahlleiter gegenüber schriftlich erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet oder ob er als gemeinsamer Bewerber auftreten will. Im letzteren Fall müssen die Vertrauensleute der beteiligten Parteien oder Wählergruppen schriftlich erklären, daß sie zustimmen.

(4) Über die Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen; § 32 Abs. 4 ist anzuwenden.

(5) Für die Wahlvorschläge gilt weiter folgendes:

1. Der Wahlvorschlag muß den Bewerber mit Vor- und Zunamen, Geburtstag, Stand oder Beruf angeben; zugelassen ist die zusätzliche Angabe akademischer Grade und insbesondere folgender kommunaler Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung vorgesehener Ämter: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Senator, Bundestagsabgeordneter, Landtagsabgeordneter. Weiter sind anzugeben Wohnort und — falls zur Unterscheidung erforderlich — Wohnung; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung des Bewerbers, daß er der Aufnahme seines Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und daß weder er die Wählbarkeit infolge Richterspruchs verloren hat noch seine Wählbarkeit nach Art. 29 Abs. 3 GWG oder Art. 4 Abs. 1 LKrWG ausgeschlossen ist, schließlich bei der Landratswahl die gemeindliche Bestätigung über das Alter des Bewerbers. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

2. Wahlvorschläge müssen mindestens 10 Unterschriften enthalten, die eigenhändig auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf Blättern, die mit diesem fest verbunden sind, abgegeben werden müssen. Die Unterzeichner müssen Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung angeben und in der betreffenden Gemeinde (für Landratswahlen: im Landkreis) wahlberechtigt sein; für die Landratswahl muß die Bestätigung der Gemeindebehörde beigebracht werden, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags in die Wählerliste eingetragen sind. Die Zurückziehung oder der sonstige Wegfall einzelner Unterschriften ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 40 Abs. 1, wirkungslos. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber selbst ist unzulässig.

3. Jeder Wahlvorschlag muß den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe tragen. § 34 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

4. Bezüglich des Vertrauensmannes für den Wahlvorschlag gilt § 34 Abs. 2.

5. Eine Partei oder Wählergruppe kann ihren Wahlvorschlag zur Wahl des Bürgermeisters mit ihrem Wahlvorschlag zur Gemeinderatswahl, den zur Wahl des Landrats mit dem zur Kreistagswahl in der Weise vereinigen, daß in einem Abschnitt A der Bewerber zur Wahl des Bürgermeisters oder des Landrats und in einem Abschnitt B die Bewerber zur Gemeinderats- oder Kreistagswahl aufgeführt werden. Für den zusammengefaßten Wahl-

vorschlag genügt die Benennung nur eines Vertrauensmannes; die Unterschriften nach Nummer 2 sind nur einmal beizubringen.

6. § 34 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 36

Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung)

(1) Zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags ist die Verbindung von Wahlvorschlägen zulässig. Die Wahlvorschläge müssen hierüber eine Erklärung der Unterzeichner enthalten. Es reicht jedoch eine schriftliche Erklärung der Vertrauensleute aus, wenn die Unterzeichner der Wahlvorschläge ihnen im Wahlvorschlag oder in einem gesonderten Schriftstück Vollmacht zum Abschluß von Listenverbindungen gegeben haben; die gesonderte Vollmacht ist beim Wahlleiter zusammen mit der Erklärung über die Listenverbindung einzureichen. Die Erklärung der Unterzeichner der Wahlvorschläge oder der bevollmächtigten Vertrauensleute über die Verbindung von Wahlvorschlägen kann noch bis zur Beschlußfassung nach § 39 abgegeben werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag kann mit einem oder mehreren anderen Wahlvorschlägen verbunden werden, mit mehreren jedoch nur dann, wenn alle in gleicher Weise untereinander verbunden sind (Art. 20 GWG); eine Partei oder Wählergruppe kann nicht zugleich zwei verschiedene Listenverbindungen (über Kreuz) eingehen. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam abgeändert oder zurückgenommen werden. Die Verbindung kann nur gemeinsam aufgehoben werden.

§ 37

Nachfrist

für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge
und die Ergänzung von Wahlvorschlägen

(1) Über die Zahl und den Inhalt der Wahlvorschläge hat der Wahlleiter auf Verlangen allen Beteiligten jederzeit Aufschluß zu erteilen. Am 33. Tage vor dem Wahltag hat der Wahlleiter für die Gemeindewahl durch Anschlag an der Gemeindetafel, für die Landkreiswahl an der Amtstafel des Landratsamtes bekanntzugeben, wie viele Wahlvorschläge eingereicht worden sind, welches Kennwort sie tragen und wer als Bewerber für die Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Landrat aufgestellt worden ist. Im Fall des Absatzes 2 ist auf die Möglichkeit der Einreichung weiterer Wahlvorschläge und der Ergänzung bereits vorliegender Wahlvorschläge hinzuweisen. In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern*) ist für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Bekanntmachung außerdem anzugeben, wie viele Bewerber der Wahlvorschlag mit den meisten Bewerbern enthält.

(2) Wenn mindestens ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, können bis zum 27. Tag vor dem Wahltag, 17 Uhr, noch weitere Wahlvorschläge eingereicht und bereits vorliegende Wahlvorschläge ergänzt, nicht aber Wahlvorschläge zurückgenommen werden.

(3) Vorbehaltlich des § 38 Abs. 3 Satz 2 können fehlende Unterschriften auf Wahlvorschlägen und auf Niederschriften nicht nachgebracht werden. Als Ergänzungen bereits vorliegender Wahlvorschläge kommen nur in Betracht:

1. die Ersetzung eines Bewerbers, der seine Zustimmung zur Aufstellung im Wahlvorschlag zurückgenommen hat, durch einen anderen Bewerber. Die

Erklärung eines Bewerbers über die Zurücknahme seiner Zustimmung hat der Wahlleiter unverzüglich dem Vertrauensmann des Wahlvorschlags mitzuteilen; für die Benennung des neuen Bewerbers muß das Verfahren nach Art. 19b GWG, §§ 32, 35 GWO nicht eingehalten werden. Der Vertrauensmann kann den neuen Bewerber benennen; er hat zu erklären, ob der neue Bewerber den freigewordenen Platz im Wahlvorschlag einnehmen oder unter gleichzeitigem Aufrücken der übrigen Bewerber den letzten Platz im Wahlvorschlag erhalten soll;

2. die nachträgliche Vorlage fehlender Erklärungen von Bewerbern gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 35 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2; Bewerber, deren Erklärung fehlt, hat der Wahlleiter zur Erklärung aufzufordern mit dem Hinweis, daß der Wahlvorschlag insoweit ungültig ist, wenn die Erklärung nicht bis zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt eingeht;

3. die Vermehrung der Zahl der Bewerber. Innerhalb der Nachfrist können noch weitere Bewerber für bereits vorliegende Wahlvorschläge bis zur zulässigen Höchstzahl benannt werden. In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern*) dürfen Wahlvorschläge unter Beachtung des § 33 Satz 3 über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere Bewerber enthalten, als der Wahlvorschlag aufweist, der unter den vor der Nachfrist eingereichten Wahlvorschlägen die meisten Bewerber enthält; vor der Nachfrist eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Nachfrist auf diese Bewerberhöchstzahl aufgefüllt werden;

4. die Erweiterung des Kennworts einer neuen Wählergruppe durch den Namen einer Partei oder alten Wählergruppe auf Grund deren schriftlicher Zustimmung (Art. 19a Abs. 2 GWG).

(4) Wenn am 27. Tag vor dem Wahltag, 17 Uhr, für eine Gemeinderats- oder Kreistagswahl nur ein Wahlvorschlag vorliegt, so ist der Vertrauensmann sofort darauf hinzuweisen, daß die Bewerberzahl bis zur Beschlußfassung über den Wahlvorschlag (am 23. Tag vor der Wahl) auf das Doppelte der Zahl der zu wählenden Vertreter vermehrt werden kann. Zugleich ist der Vertrauensmann darauf aufmerksam zu machen, daß eine etwa im Wahlvorschlag vorgenommene mehrfache Aufführung einzelner Bewerber (§ 33) gegenstandslos geworden ist.

§ 38

Mängelbeseitigung

(1) Binnen 24 Stunden hat der Wahlleiter mit der Prüfung der bei ihm rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge samt deren Unterlagen zu beginnen.

(2) Ein Bewerber, dessen Name auf mehreren Wahlvorschlägen der gleichen Wahl enthalten ist, muß nach Aufforderung dem Wahlleiter erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet oder ob er als gemeinsamer Bewerber auftreten will (§ 35 Abs. 3 Nr. 2); unterläßt er diese Erklärung, so wird sein Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen. Dasselbe gilt, wenn ein Wahlberechtigter Wahlvorschläge mehrerer Wählergruppen unterstützt (§ 31 Abs. 4) oder mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat; § 35 Abs. 5 Nr. 5 bleibt unberührt. Es ist hingegen zulässig, daß jemand, der als Bewerber für die Wahl zum ersten Bürgermeister oder Landrat in Betracht kommt, auch in den Wahlvorschlag für die Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte aufgenommen wird (§ 66 Abs. 4).

*) Bei den Gemeindewahlen 1978 in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern.

*) Bei den Gemeindewahlen 1978 in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern.

(3) Der Wahlleiter hat unverzüglich die Vertrauensleute der Wahlvorschläge unter Hinweis auf die nachfolgend genannte Frist zur Beseitigung der an rechtzeitig eingereichten Unterlagen festgestellten Mängel aufzufordern. Das gilt auch für Unterschriften, die nach Absatz 2 Satz 2 weggefallen sind. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag, 17 Uhr, behoben sein.

(4) Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie durch den Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlaßt sind. Für die Benennung neuer Bewerber muß das nach Art. 19b GWG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden. Der Vertrauensmann kann den neuen Bewerber benennen; er hat zu erklären, ob der neue Bewerber den freigewordenen Platz im Wahlvorschlag einnehmen oder unter gleichzeitigem Aufrücken der übrigen Bewerber den letzten Platz im Wahlvorschlag erhalten soll. Die Vermehrung der Zahl der Bewerber ist nach Ablauf der Nachfrist des § 37 nicht mehr zulässig.

§ 39

Beschlußfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß tritt am 23. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig und Erklärungen nach § 36 zulässig sind. Der Wahlausschuß hat zur Beschlußfassung zusammenzutreten, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge sind auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag stimmberechtigt.

(2) Der Wahlausschuß kann einen Beschluß, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags feststellt, nicht mehr ändern. Hat der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Vertrauensmann dieses Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag, unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Wahlausschuß muß auf Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe, die bis spätestens 17 Uhr des 20. Tages vor dem Wahltag beim Wahlleiter erhoben sein müssen, bis 24 Uhr des 19. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen; dasselbe ist ihm auch von Amts wegen bis zum gleichen Zeitpunkt gestattet.

(4) Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 und Beschlüsse über die Zulässigkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen (§ 36) können nur im Wahlprüfungsverfahren nachgeprüft werden (Art. 36 bis 38 GWG).

§ 40

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Für die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im ganzen ist eine gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters oder die schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Wahlvorschläge erforderlich.

(2) Wahlvorschläge können nach dem 34. Tag vor dem Wahltag nicht mehr im ganzen zurückgenommen werden. Für die Zurücknahme von Zustimmungserklärungen einzelner Bewerber gilt Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GWG.

§ 41

Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge,
1. wenn sie nicht rechtzeitig eingereicht worden sind (§ 30 Abs. 1),

2. von neuen Wählergruppen, wenn sich nicht rechtzeitig die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten in die bei der Dienststelle des Wahlleiters aufliegende Liste eingetragen hat (§ 31 Abs. 4),
3. wenn sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterzeichnet sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 3, § 35 Abs. 5 Nrn. 2 und 5),
4. wenn die Niederschrift über die Wahlversammlung nicht beigebracht ist (§ 32 Abs. 4, § 35 Abs. 4),
5. wenn die Niederschrift nicht die vorgeschriebenen Angaben und Unterschriften (§ 32 Abs. 4, § 35 Abs. 4) enthält oder wenn die Niederschrift erkennen läßt oder auf Grund sonstiger Umstände feststeht, daß die Unterzeichner nicht an der Wahlversammlung teilgenommen haben oder daß bei der Wahl der Bewerber das für die Wahlhandlung vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet wurde,
6. bei Bürgermeister- und Landratswahlen, wenn die vorgeschriebene Erklärung des Bewerbers (§ 35 Abs. 5 Nr. 1) nicht vorliegt.

(2) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge,

1. soweit darin nichtwählbare Personen bezeichnet sind,
2. soweit die Bewerber nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 2, § 35 Abs. 5 Nr. 1),
3. soweit darin mehr Bewerber bezeichnet sind, als zulässig ist (§§ 33, 37 Abs. 3 Nr. 3), und zwar hinsichtlich der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber,
4. bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen, soweit nicht die vorgeschriebene Erklärung der Bewerber vorliegt (§ 34 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Ungültige Wahlvorschläge sind im ganzen zurückzuweisen. In teilweise ungültigen Wahlvorschlägen sind die ungültigen Eintragungen zu streichen. Die Streichungen sind zu beurkunden.

§ 42

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag hat der Wahlleiter die als gültig anerkannten Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuß beschlossenen Zusammensetzung mit den Angaben in § 34 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 35 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 und § 36 Abs. 1 bekanntzugeben, und zwar für die Gemeindewahl in ortsüblicher Weise, für die Landkreistagswahl im Amtsblatt des Landratsamts. Dabei ist die Bedeutung der Vorschläge kurz zu erläutern.

(2) Die Wahlvorschläge werden, getrennt nach den Wahlvorschlägen zur Wahl des ersten Bürgermeisters und zur Wahl des Gemeinderats oder den Wahlvorschlägen zur Wahl des Landrats und zur Wahl des Kreistags, in der Reihenfolge bekanntgegeben, daß zuerst die Wahlvorschläge der politischen Parteien und der Wählergruppen nach der Höhe der bei der letzten Landtagswahl insgesamt in Bayern erhaltenen Stimmzahlen und sodann, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 3, die Wahlvorschläge der übrigen Wählergruppen nach dem Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge zu nennen und zu numerieren sind. Hat eine politische Partei oder Wählergruppe, die hiernach Anspruch auf eine Ordnungszahl hat, keinen Wahlvorschlag eingereicht oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die betreffende Ordnungszahl aus mit der Folge, daß sich die anderen politischen Parteien und Wählergruppen ohne Veränderung ihrer Ordnungszahlen anschließen.

(3) Wenn bei der letzten Landtagswahl politische Parteien oder Wählergruppen Stimmen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag mit entsprechendem Kennwort erhalten haben und zur Gemeinde- oder Landkreiswahl eigene Wahlvorschläge einreichen, so wird die zustehende Ordnungszahl der politischen Partei oder Wählergruppe zugewiesen, die bei der letzten Landtagswahl im Kennwort des gemeinsamen Wahlvorschlags an erster Stelle genannt war; die übrigen werden bei der Numerierung vor den Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die bei der letzten Landtagswahl nicht aufgetreten sind. Besteht der Zusammenschluß nur aus neuen Parteien oder Wählergruppen, so erhält ein solcher gemeinsamer Wahlvorschlag die Ordnungszahl entsprechend dem zeitlichen Eingang beim Wahlleiter.

(4) Wenn bei Wahlen des Gemeinderats oder Kreistags mehrere politische Parteien oder Wählergruppen mit Anspruch auf eine feststehende Ordnungszahl (Absatz 2) einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, so erhält dieser Wahlvorschlag die Ordnungszahl der Partei oder Wählergruppe, die im Kennwort an erster Stelle steht. Die anderen Ordnungszahlen fallen aus. Satz 1 gilt auch für Wahlvorschläge neuer Wählergruppen, die von politischen Parteien oder alten Wählergruppen unterstützt sind, falls die Namen der unterstützenden Parteien oder Wählergruppen im Kennwort enthalten sind (§ 31 Abs. 5 Satz 2).

(5) Absatz 4 gilt für Bürgermeister- und Landratswahlen entsprechend.

§ 43

Bekanntgabe beim Vorliegen keines oder nur eines gültigen Wahlvorschlags

(1) Liegt für die Wahl des Gemeinderats oder des Kreistags kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter an Stelle der Bekanntmachung nach § 42 im gleichen Zeitpunkt bekanntzugeben, daß die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird. Die Vorschriften der §§ 64 und 65 sind hierbei zu erläutern. Insbesondere ist auch bekanntzugeben, über wie viele Stimmen der Wahlberechtigte verfügt.

(2) Liegt für die Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats kein oder nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter an Stelle der Bekanntmachung nach § 42 im gleichen Zeitpunkt bekanntzugeben, daß die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt wird.

Dritter Teil

Durchführung der Wahl

1. Abschnitt

Abstimmungshandlung

a) Allgemeine Vorschriften

§ 44

Sicherung der Wahlfreiheit

Im Abstimmungsraum ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten (Art. 14 Abs. 1 GWG); das gilt auch für Lautsprecherübertragungen. Der Wahlvorsteher hat dafür zu sorgen, daß gegen solche Beeinflussungen eingeschritten wird.

§ 45

Öffentlichkeit der Abstimmung

(1) Die Abstimmung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich, soweit das ohne Störung möglich ist. Der Wahl-

vorsteher hat für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, welche die Ruhe und die ordnungsgemäße Abwicklung des Wahlgeschäfts stören, aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimmen abgeben.

(2) Im Abstimmungsraum dürfen keine Ansprachen gehalten und — vom Wahlvorstand abgesehen — keine Beratungen gepflogen oder Beschlüsse gefaßt werden.

(3) Nach Schluß der Abstimmung ist der Abstimmungsraum vorübergehend so lange zu sperren, bis die im Abstimmungsraum Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. Nach Schluß dieser Stimmabgabe ist die Absperrung des Abstimmungsraumes sofort wieder aufzuheben.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Raum, in dem der Briefwahlvorstand tätig ist.

§ 46

Stimmzettel

(1) Die Form der Stimmzettel bestimmt sich nach den **Anlagen 4 bis 15** (amtliche Musterstimmzettel), der Inhalt nach diesen Anlagen, den zugelassenen Wahlvorschlägen und den Vorschriften dieser Wahlordnung. Die in den amtlichen Musterstimmzetteln aufgeführten Angaben über die Person des Bewerbers sind für den Stimmzettel bindend; sie müssen mit den entsprechenden Angaben im zugelassenen Wahlvorschlag übereinstimmen. Die Stimmzettel müssen die Bewerber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach § 42 Abs. 2 bis 5. Bei Stichwahlen (§ 67) sind die Stichwahlbewerber auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der Reihenfolge der Ordnungszahlen ihrer Wahlvorschläge aufzuführen.

(3) Bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen ist auf dem Stimmzettel (**Anlagen 4 bis 6 und 11**) auf die dem Wahlberechtigten zustehende Stimmenzahl hinzuweisen.

b) Wahl in Abstimmungsräumen

§ 47

Verpflichtung des Wahlvorstands

Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand (§§ 21, 22) versammelt und durch Handschlag verpflichtet. Fehlende Mitglieder des Wahlvorstands werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt (§ 22 Abs. 1).

§ 48

Vorbereitung der Abstimmung

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesem Tisch muß sich die Wahlurne befinden (§ 24). Vor Beginn der Abstimmungshandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Urne leer ist. Von da an bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung darf die Urne nicht mehr geöffnet werden.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind in ausreichender Anzahl zur Abgabe an die Wahlberechtigten bereitzuhalten. Eine vorzeitige Ausgabe der Stimmzettel ist nicht zulässig; die §§ 11 und 27 Abs. 2 Satz 3 bleiben unberührt. Nicht amtlich hergestellte Stimmzettel dürfen in und vor dem Abstimmungsraum weder aufgelegt noch verteilt werden.

(4) In jedem Abstimmungsraum ist bei der Gemeindewahl ein Abdruck des Gemeindewahlgesetzes, bei der Landkreiswahl ein Abdruck des Gemeindewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes, ferner bei beiden Wahlen ein Abdruck dieser Wahlordnung aufzulegen. Vor und im Abstimmungsraum sind Abdrucke der Bekanntmachungen nach § 29 und nach § 42 oder § 43 anzuschlagen.

§ 49

Leitung der Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Stimmabgabe; er läßt bei besonderem Andrang den Zutritt zu dem Abstimmungsraum regeln.

(2) Sonstige Anordnungen oder Entscheidungen über die Stimmabgabe trifft der Wahlvorstand durch Beschluß, der in der Niederschrift (§ 22 Abs. 5) zu vermerken ist.

§ 50

Persönliche Ausübung des Stimmrechts

Die Abstimmung wird persönlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, welche die Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen hieran verhindert sind, unter Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson überreichen. Stellvertretung ist unzulässig.

§ 51

Form der Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraums durch einen Beauftragten der Gemeindebehörde, der dem Wahlvorstand nicht angehören soll, den amtlichen Stimmzettel. Er gibt sich damit zur Kennzeichnung seines Stimmzettels hinter die Schutzvorrichtung. Die Kennzeichnung des Stimmzettels kann unterbleiben, wenn nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag vorliegt; auch in diesem Fall hat sich der Wahlberechtigte jedoch hinter die Schutzvorrichtung zu begeben. Der Wahlberechtigte darf nur solange hinter der Schutzvorrichtung bleiben, als unbedingt erforderlich ist.

(2) Wahlberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel auszufüllen, dürfen sich der Hilfe einer von ihnen bestimmten Vertrauensperson bedienen.

(3) Der Wähler hat seinen Stimmzettel zweifach so zusammenzufalten, daß dessen Inhalt verdeckt ist. Erforderlichenfalls trifft der Wahlvorsteher nähere Anweisungen.

(4) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstands, nennt seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Der Schriftführer oder sein Vertreter hat den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufzusuchen und bei Verbindung von Gemeinde- und Landkreiswahl auch festzustellen, ob der Wähler für beide oder nur für eine Wahl stimmberechtigt ist. Erst dann nimmt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Stimmzettel entgegen, prüft die äußere Vorschriftsmäßigkeit, ohne den Stimmzettel zu öffnen, und steckt ihn dann, nachdem in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk (§ 53 Abs. 1) eingetragen worden ist, in die Wahlurne.

(5) Nicht vorschriftsmäßige Stimmzettel sind zurückzuweisen. Das gilt insbesondere für nicht zweifach zusammengefaltete Stimmzettel oder für mit

einem äußeren Merkmal versehene Stimmzettel. Dem Wähler ist Gelegenheit zu geben, seinen Stimmzettel in vorschriftsmäßiger Weise abzugeben.

(6) Als äußeres Merkmal ist ein Zeichen anzusehen, das die äußerliche Beschaffenheit des Stimmzettels irgendwie verändert und geeignet ist, für jemand, der sich dieses Zeichen in Verbindung mit der Person des Abstimmenden merkt, dessen Abstimmung bei der späteren Ergebnisermittlung erkennbar zu machen.

(7) Hat der Wahlvorsteher oder ein Mitglied des Wahlvorstands gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste eingetragenen Person Bedenken, so hat der Wahlvorstand darüber Beschluß zu fassen, ob die betreffende Person zur Abstimmung zuzulassen ist. Der Beschluß ist in der Niederschrift vorzunehmen.

§ 52

Stimmabgabe mit Wahlscheinen

(1) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer weiterreicht. Die Wahlscheininhaber haben sich über ihre Person auszuweisen. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz eines Wahlscheins oder das Stimmrecht des Inhabers eines Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Zurückweisung Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken. Wird die Zulassung des Wählers nicht beanstandet, so ist sein Stimmzettel vom Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter entgegenzunehmen und nach Prüfung der äußeren Vorschriftsmäßigkeit (§ 51 Abs. 5) in die Wahlurne zu stecken.

(2) Bei Verbindung von Gemeinde- und Landkreiswahl ist der Wahlschein besonders daraufhin zu prüfen, auf welche Wahl er sich erstreckt. Wenn der Wähler nicht für alle Wahlen, für die der Wahlschein ausgestellt ist, Stimmzettel abgibt, ist das vom Schriftführer auf dem Wahlschein zu vermerken. Bei der Feststellung nach § 68 Abs. 3 sind solche Wahlscheine besonders zu berücksichtigen.

§ 53

Vermerk über die Stimmabgabe

(1) Der Schriftführer oder sein Vertreter vermerkt die Stimmabgabe des Wahlberechtigten neben dessen Namen in der Wählerliste in der für die betreffende Abstimmung vorgesehenen Spalte und sammelt die Wahlscheine.

(2) Wähler, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind und auch keinen Wahlschein besitzen, dürfen auch nicht auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstands zur Stimmabgabe zugelassen werden.

§ 54

Schluß der Abstimmung

Der Schluß der Abstimmung wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da an dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich in diesem Zeitpunkt schon im Abstimmungsraum befinden. Andere Wahlberechtigte dürfen nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Der Abstimmungsraum ist so lange abzusperrten, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben.

c) Besondere Arten der Abstimmung**§ 55****Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Stimmt der Wähler durch Briefwahl ab, so geht er wie folgt vor:

Er kennzeichnet unbeschadet des § 51 Abs. 2 seinen Stimmzettel persönlich und steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag, verschließt diesen und bringt die beigefügte Siegelmarke an. Sodann unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Orts und des Tags (**Anlage 2a oder 2b**), steckt den ausgefüllten Wahlschein und den mit der Siegelmarke verschlossenen amtlichen Wahlumschlag, in dem sich der amtliche Stimmzettel befindet, in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, klebt diesen zu und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die in der Anschrift angegebene Dienststelle; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Im Bundesgebiet und in Berlin (West) braucht der Wähler den Wahlbrief nicht freizumachen. Im Fall des § 51 Abs. 2 hat die Vertrauensperson die auf dem Wahlschein (**Anlage 2a oder 2b**) vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe ihrer Personalien zu unterschreiben.

(2) Finden Gemeinde- und Landkreiswahlen gleichzeitig statt, so sind die Stimmzettel für jede Wahl gesondert in je einen amtlichen Wahlumschlag zu stecken, mit Siegelmarken zu verschließen und, zusammen mit dem dazugehörigen ausgefüllten Wahlschein, in den für jede dieser Wahlen bestimmten amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag einzulegen. Im übrigen gilt Absatz 1.

(3) Werden bei Gemeindewahlen die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und der erste Bürgermeister gleichzeitig gewählt, so wird für beide Abstimmungen nur ein amtlicher Wahlumschlag verwendet, in den die Stimmzettel für beide Abstimmungen gesteckt werden. Das gleiche gilt für Landkreiswahlen, wenn die Kreisräte und der Landrat gleichzeitig gewählt werden. Im übrigen gilt Absatz 1.

§ 56**Kranken- und Pflegeanstalten**

(1) Sind für Kranken- und Pflegeanstalten eigene Stimmbezirke gebildet worden (§ 19), so wird die Abstimmung nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörde des Sitzes der Anstalt er sucht die Anstaltsleitung um ein Verzeichnis der aus der Gemeinde in der Anstalt untergebrachten Wahlberechtigten und ordnet die Ausgabe der erforderlichen Wahlscheine an. Die Wahlscheine werden der Anstaltsleitung zur Übergabe an die Wahlberechtigten übersandt. Auswärtige in der Anstalt untergebrachte Wahlberechtigte haben sich die für die Teilnahme an der Landkreiswahl nötigen Wahlscheine selbst zu beschaffen.
2. Der für solche Stimmbezirke aufgestellte Wahlvorsteher sorgt rechtzeitig für den Zusammentritt eines Wahlvorstands in der Anstalt. Die Mitglieder des Wahlvorstands brauchen in dem Stimmbezirk nicht stimmberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in mehreren zu einem solchen Stimmbezirk gehörigen Anstalten verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstands bestellt werden. Die Gemeinden stellen die für die Stimmabgabe erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.

3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen oder mehrere Abstimmungsräume. Eine Abstimmungsschutzvorrichtung muß vorhanden sein. Der Wahlvorsteher bestimmt im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Abstimmungszeit. Sie ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Abstimmungsraum in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme der Stimmzettel auch an die Krankenbetten gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen; auch bettlägerige Stimmberechtigte müssen Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

4. Die Bildung solcher Stimmbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, ferner Zeit und Ort der Stimmabgabe sind den Wahlberechtigten in den Anstalten spätestens am Tag vor der Abstimmung bekanntzugeben.

5. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung der Ergebnisse durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet wird.

6. Die Anstaltsleitung hat Kranke mit ansteckenden Krankheiten abzusondern.

7. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(2) Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirks nicht erfüllt, so kann die Gemeindebehörde die Stimmabgabe entsprechend § 57 regeln, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen. Absatz 1 Nr. 3 Satz 5, Nrn. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Für kranke Wahlberechtigte, die sich nicht in Kranken- oder Pflegeanstalten befinden, gelten die Absätze 1 und 2 nicht. Unzulässig ist insbesondere die Bildung sog. fliegender Wahlkommissionen entsprechend den Bestimmungen in § 59.

§ 57**Klöster**

(1) Ordensangehörige, die in einem Kloster wohnen, können im Kloster mit Wahlschein wählen, wenn die Klosterleitung es rechtzeitig bei der Gemeindebehörde beantragt und einen Abstimmungsraum herrichtet. Die Gemeindebehörde ordnet die Ausgabe der erforderlichen Wahlscheine an und sorgt für Wahlurne und Stimmzettel.

(2) Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Er oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Stimmzettel entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen Wahlvorsteher und Beisitzer die Wahlurne und die Wahlscheine in den Abstimmungsraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

(3) Für bettlägerige Wahlberechtigte ist § 56 Abs. 1 Nr. 3 Satz 5 und Nr. 6 anzuwenden; im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 58

Justizvollzugsanstalten

(1) Wahlberechtigte, die sich in Untersuchungshaft befinden oder die eine Freiheitsstrafe verbüßen, können, wenn sie einen Wahlschein haben, ihr Wahlrecht in dem Stimmbezirk ausüben, in dem sich die Justizvollzugsanstalt befindet.

(2) Die Gemeindebehörde, in deren Bezirk sich eine Justizvollzugsanstalt befindet, hat die Anstaltsleitung darauf hinzuweisen, daß sich die Anstaltsinsassen Wahlscheine beschaffen müssen, wenn sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Anstaltsleitung hat die Anstaltsinsassen darüber zu unterrichten.

(3) Die Insassen wählen in der Anstalt. Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. Sie unterrichtet die Anstaltsinsassen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Abstimmungsraum aufsuchen können.

(4) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Stimmzettel entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen Wahlvorsteher und Beisitzer die Wahlurne und die Wahlscheine in den Abstimmungsraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

(5) Für bettlägerige Anstaltsinsassen ist § 56 Abs. 1 Nr. 3 Satz 5 und Nr. 6 anzuwenden; im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 59

Bewohner gesperrter Wohnstätten

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten auf Grund gesundheits- oder viehseuchenrechtlicher Anordnung den allgemeinen Abstimmungsraum nicht aufsuchen, so ordnet die Gemeindebehörde an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Die Gemeindebehörde bestimmt innerhalb der Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und ordnet die Ausgabe von Wahlscheinen an deren wahlberechtigte Bewohner an.

(2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude, ohne sie zu betreten. Er übergibt den wahlberechtigten Stimmzettel, nimmt die Stimmzettel entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. Wahlvorsteher und Beisitzer bringen die Wahlurne und die Wahlscheine in den Abstimmungsraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

2. Abschnitt

Wahl der Gemeinderäte und Kreistage

a) Verhältniswahl

§ 60

Stimmabgabe

Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Bei der Stimmabgabe ist folgendes zu beachten:

1. Der Wähler hat so viele Stimmen, als Mitglieder des Gemeinderats oder als Kreisräte zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern*) hat er, falls von der Möglichkeit des § 33 Satz 3 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen. Im letzteren Fall ist, falls nicht alle Wahlvorschläge auf das Doppelte der Bewerberzahl erhöht wurden, für die Berechnung der dem Wähler zustehenden Stimmenzahl der Wahlvorschlag mit der höchsten Bewerberzahl maßgebend.
2. Der Wähler kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden.
3. Der Wähler kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Häufelung).
4. Der Wähler kann seine Stimmen innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren).
5. Der Wähler hat bei der Häufelung und beim Panaschieren darauf zu achten, daß er die ihm zustehende Stimmenzahl nicht überschreitet.
6. Will der Wähler seine Stimme einzelnen Bewerbern geben, so kennzeichnet er die von ihm gewählten Bewerber derart, daß er in das Viereck vor dem Bewerbernamen ein Kreuz setzt oder sonst seine Stimmabgabe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht (z. B. indem er einen Bewerbernamen unterstreicht, anhaht oder mit der Zahl 1 versieht). Wenn der Wähler in nur einem Wahlvorschlag den ersten Bewerber als einzigen kennzeichnet, ohne ihn zu häufeln und ohne gleichzeitig die Kopfleiste zu kennzeichnen, so gilt der Wahlvorschlag als unverändert angenommen (Nummer 8 Buchst. a).
7. Will der Wähler häufeln, so setzt er in das Viereck vor dem Namen die Zahl der Stimmen, die er dem Bewerber geben will (2 oder 3), oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. Ist ein Bewerber in einem Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt, so kann der Wähler dadurch häufeln, daß er in nur eines der Vierecke, die vor diesem Namen stehen, die Zahl der Stimmen setzt, die er dem Bewerber geben will (2 oder 3), oder dadurch, daß er mehrfach aufgeführte Bewerbernamen nach Nummer 6 einzeln ankreuzt. Der Wähler kann auch in der Weise häufeln, daß er auf dem Stimmzettel am Schluß des Wahlvorschlags die Namen von ihm bereits angekreuzter Bewerber noch ein- oder zweimal handschriftlich einträgt.
8. a) Der Wähler kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen Wahlvorschlag unverändert annehmen. Das geschieht in der Weise, daß er ein Kreuz in den Kreis setzt, der unter dem Kennwort in der Kopfleiste des Wahlvorschlags angebracht ist, oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet (z. B. indem er nach Num-

*) Bei den Gemeindewahlen 1978 in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern.

mer 6 Satz 2 verfährt). Mit der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlags hat der Wähler alle ihm zustehenden Stimmen vergeben, wenn der Wahlvorschlag ebenso viele ein- oder mehrfach aufgeführte Bewerber enthält, als dem Wähler nach Nummer 1 Stimmen zustehen.

- b) Kennzeichnet der Wähler einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, ohne zugleich Einzelstimmen zu vergeben, streicht er aber in diesem Wahlvorschlag einen oder mehrere Bewerber, so nimmt er diesen Wahlvorschlag mit Ausnahme der gestrichenen Bewerber an.
- c) Nimmt der Wähler einen Wahlvorschlag durch Kennzeichnung in der Kopfleiste an (Nummer 8 Buchst. a), der weniger Bewerber enthält, als dem Wähler Stimmen nach Nummer 1 zustehen, so verzichtet er auf seine weiteren Stimmen. Gibt der Wähler jedoch zugleich in dem angekreuzten Wahlvorschlag oder in einem oder mehreren anderen Wahlvorschlägen einzelnen Bewerbern Stimmen, so gilt nicht Satz 1, sondern Nummer 8 Buchst. d.
- d) Kennzeichnet der Wähler einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste, gibt er aber zugleich in diesen Wahlvorschlägen oder in einem oder mehreren anderen Wahlvorschlägen einzelnen Bewerbern Stimmen, so gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, wenn der Wähler durch die Einzelstimmabgabe seine Gesamtstimmenzahl voll ausgenützt oder überschritten hat. Hat er seine Gesamtstimmenzahl nicht voll ausgenützt, so gilt, vorausgesetzt, er hat nur eine Kopfleiste angekreuzt, die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen, die den nicht angekreuzten Bewerbern innerhalb des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler gestrichenen Bewerber zugute kommen.
9. a) Kennzeichnet der Wähler keinen oder mehr als einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt er einzelnen Bewerbern eines oder mehrerer Wahlvorschläge weniger Stimmen, als ihm insgesamt zustehen, so verzichtet er damit auf seine weiteren Stimmen.
- b) Kennzeichnet der Wähler keinen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt er auch keine Einzelstimmen, sondern streicht er in nur einem der Wahlvorschläge einen oder mehrere Bewerber, so nimmt er diesen Wahlvorschlag mit Ausnahme der gestrichenen Bewerber an.

§ 61

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) Die Gemeinderats- und Kreistagssitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen und in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Ein Sitz, auf den mehrere Wahlvorschläge gleichen Anspruch haben, fällt dem Wahlvorschlag zu, dessen Bewerber die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los (§ 67 Abs. 4 und 5).

(2) Innerhalb verbundener Wahlvorschläge werden die nach Absatz 1 auf sie entfallenen Sitze auf die Untervorschläge nach dem Verhältnis der Gesamt-

zahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den Untervorschlägen aufgestellten Bewerber abgegeben worden sind. Absatz 1 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 62

Zuweisung der Sitze an die Bewerber

Die nach § 61 einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag über die Zuweisung des Sitzes.

§ 63

Ersatzleute

Die nicht gewählten Bewerber und die gewählten Bewerber, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge nach § 62 die Ersatzleute der Gewählten. Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Ersatzleute aus dem gleichen Untervorschlag in derselben Reihenfolge zu nehmen.

b) Mehrheitswahl

§ 64

Stimmabgabe

(1) Wird nur ein oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufelung auf einen Bewerber durchgeführt.

(2) Der Wahlberechtigte hat doppelt so viele Stimmen, als Vertreter zu wählen sind.

(3) Bei echter Mehrheitswahl (wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) vergibt der Wähler seine Stimmen dadurch, daß er auf dem Stimmzettel wählbare Personen mit Familiennamen, Vornamen und Beruf handschriftlich einträgt.

(4) Bei unechter Mehrheitswahl (wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) kann der Wähler die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerber entweder dadurch wählen, daß er den Kreis über den Namen ankreuzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden ausschließenden Weise kennzeichnet oder daß er den Stimmzettel überhaupt nicht kennzeichnet und ihn unverändert abgibt; in beiden Fällen kann er vorgedruckte Bewerber streichen, so daß nur die nicht gestrichenen gewählt sind. Der Wähler kann, gleichgültig, ob er den Kreis über den Namen kennzeichnet oder nicht, andere wählbare Personen mit Familiennamen, Vornamen und Beruf handschriftlich hinzufügen mit der Folge, daß eine entsprechende Anzahl der vorgedruckten Bewerber von unten nach oben unberücksichtigt bleibt; auch hier kann der Wähler vorgedruckte Bewerber streichen.

§ 65

Zuweisung der Sitze an die Bewerber

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmzahlen. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 67 Abs. 4 und 5).

3. Abschnitt

Wahlen des ersten Bürgermeisters und des Landrats

§ 66

Wahl

(1) Der erste Bürgermeister wird in allen Gemeinden von den Gemeindebürgern gewählt, der Landrat von den Kreisbürgern des Landkreises. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

(2) Bei echter Mehrheitswahl (wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) vergibt der Wähler dadurch seine Stimme, daß er eine wählbare Person mit Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnung handschriftlich auf dem Stimmzettel einträgt. Bei unechter Mehrheitswahl (wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) kann er den vorgedruckten Bewerber entweder dadurch wählen, daß er ein Kreuz in den Kreis hinter dem Bewerbernamen setzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet oder daß er den Stimmzettel überhaupt nicht kennzeichnet und unverändert abgibt; eine andere wählbare Person kann der Wähler dadurch wählen, daß er sie mit Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnung handschriftlich auf dem Stimmzettel einträgt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so kann der Wähler nur einen der vorgedruckten Bewerber wählen, indem er ein Kreuz in den Kreis hinter dem Bewerbernamen setzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.

(3) Der Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(4) Es ist zulässig, daß bei Gemeindewahlen die gleiche Person sowohl als erster Bürgermeister wie auch (für den Fall, daß sie als Bürgermeister nicht die erforderliche Mehrheit erhält) als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied gewählt wird. Das gleiche gilt bei Landkreiswahlen für die Wahl als Landrat und als Kreisrat. Sofern der zum Landrat Gewählte Mitglied des Kreistags ist, erlischt sein Amt als Kreisrat; für ihn rückt ein Ersatzmann nach. Das gleiche gilt für die Wahl des ersten Bürgermeisters.

§ 67

Stichwahl

(1) Erhält bei der Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet binnen 21 Tagen eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, so ist die erste Wahl zu wiederholen. War bei der Wahl nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so können die Bewerber vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Falle ist die erste Wahl zu wiederholen. Für die Wiederholung der ersten Wahl (Sätze 3 und 4) gilt § 98 Abs. 2.

(2) Der Wahlleiter hat, wenn eine Stichwahl erforderlich ist, unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Anberaumung der Stichwahl und die Namen der beiden für die Stichwahl in Betracht kommenden Bewerber unter Anführung ihrer Stimmzahl bekanntzugeben. Wahlberechtigt für

die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl wahlberechtigt war. Für die Ausstellung von Wahlscheinen und die Abgabe der Briefwahlunterlagen gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend. Für die Reihenfolge der Stichwahlbewerber auf dem Stimmzettel gilt § 46 Abs. 2 Satz 2.

(3) Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(4) Der Wahlausschuß bestimmt durch Beschluß eines seiner Mitglieder zum Hersteller, ein anderes zum Zieher des Loses; keiner von beiden darf Bewerber bei dem Losentscheid sein. Die Bewerber und der Zieher dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses dürfen zwar die Bewerber, nicht jedoch der Hersteller anwesend sein.

(5) Die Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens.

(6) Für die Ermittlung, Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl gelten die Vorschriften des Vierten Teils.

Vierte Teil

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 68

Zählung der Stimmzettel und der Stimmabgabevermerke

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Zählung der Stimmen, die Verteilung der Sitze und die Feststellung und Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute geschieht öffentlich. Sämtliche Handlungen, die hierzu erforderlich sind, hat der Wahlvorstand vorzunehmen. § 91 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Nach Schluß der Wahl sind zunächst alle nicht benützten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Hierauf wird die Wahlurne geleert. Sodann werden die gefalteten Stimmzettel ungeöffnet gezählt. Bei der Verbindung von Gemeindewahlen und Landkreiswahlen sind die für die verschiedenen Abstimmungen geltenden Stimmzettel dabei nach ihren äußeren Merkmalen zu trennen. Die Zählung der Stimmzettel ist für die verschiedenen Wahlen gesondert vorzunehmen.

(3) Zuerst wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste für jede einzelne Abstimmung ermittelt, ebenso auf Grund der vorliegenden Wahlscheine die Zahl der Personen, die für jede einzelne Abstimmung mit Wahlschein gewählt haben, ferner im Falle des Art. 8a Abs. 2 Satz 2 GWG die Zahl der Stimmzettel, die für jede einzelne Abstimmung durch Briefwahl eingegangen sind. Die Zahlen der Stimmzettel einerseits und die Zahlen der Abstimmungsvermerke, der Wahlscheine und der durch Briefwahl eingegangenen Stimmzettel andererseits werden, für jede Wahl gesondert, miteinander verglichen. Eine auch nach wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen voneinander ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären.

(4) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung durchzuführen. Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Wahlverhandlungen samt den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstands sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschuß zu bewahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekanntzugeben.

(5) Bei der Auszählung der Stimmen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Stimmen für die Wahl des ersten Bürgermeisters,
2. Stimmen für die Wahl des Landrats,
3. Stimmen für die Wahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder,
4. Stimmen für die Wahl der Kreisräte.

(6) Der Wahlvorstand kann, wenn wegen der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses keine Bedenken bestehen, für einzelne Vorgänge Arbeitsgruppen bilden.

§ 69

Auszählung der Stimmen

(1) Zur Feststellung der Stimmen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte sind Zähllisten zu führen. Die Listen sind von den Listenführern und dem Wahlvorsteher zu unterzeichnen.

(2) Bildet der Wahlvorstand nach § 68 Abs. 6 für die Auszählung Arbeitsgruppen, so können diese Nebenzähllisten führen, deren Ergebnisse in eine Hauptzählliste zu übertragen sind.

(3) Bei den Gemeindewahlen werden die Stimmzettel für die Wahl des ersten Bürgermeisters, bei den Landkreiswahlen die Stimmzettel für die Wahl des Landrats geöffnet, auf ihre Gültigkeit geprüft und nach Wahlvorschlägen sortiert. Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, werden für die Entscheidung nach § 80 ausgesondert. Sodann ermitteln zwei Mitglieder des Wahlvorstands unabhängig voneinander durch Abzählen der sortierten Stimmzettel die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen. Stimmt das Ergebnis dieser beiden Zählungen nicht überein, so ist der Zählvorgang zu wiederholen. Es ist auch während der Zählvorgänge darauf zu achten, daß die Stimmzettel nach Wahlvorschlägen richtig gelegt sind. Den für die Bewerber ermittelten Stimmenzahlen sind schließlich die Stimmen der nach § 80 beschlußmäßig für gültig erklärten Stimmzettel hinzuzurechnen; das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Bei den Gemeindewahlen werden die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, bei den Landkreiswahlen die Stimmzettel für die Wahl der Kreisräte geöffnet, auf ihre Gültigkeit geprüft und sodann in folgende Gruppen aufgeteilt:

1. Unverändert abgegebene Stimmzettel,
2. Stimmzettel, die vom Wähler innerhalb nur eines Wahlvorschlages verändert wurden,
3. Stimmzettel mit Stimmabgabe für verschiedene Wahlvorschläge.

Hierauf wird die Gesamtzahl der Stimmzettel in den Gruppen 1 und 2 ermittelt und festgestellt, wie viele von diesen Stimmzetteln auf die einzelne Partei oder Wählergruppe entfallen. Sodann werden die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen der Stimmzettel aus der Gruppe 1 auf die Zähllisten in einer Summe übertragen und die Stimmzettel einem anderen Beisitzer zur Verwahrung gegeben. Anschließend werden die Stimmen der Stimmzettel aus den Gruppen 2 und 3 durch den Wahlvorsteher oder

seinen Vertreter einzeln verlesen, auf den Zähllisten sofort bei der Verlesung vorgemerkt und dann die Stimmzettel einem anderen Beisitzer zur Verwahrung gegeben.

(5) Auszählvermerke dürfen auf den Stimmzetteln nur außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandungen und nur mit einem Zählstift vorgenommen werden, der sich farblich eindeutig von den für die Stimmabgabe verwendeten Schreibstiften unterscheidet. Sonstige Änderungen an den Stimmzetteln sind unzulässig.

§ 70

Briefwahlvorstand bei Gemeindewahlen in Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern und bei Landkreiswahlen

(1) Die Behörde, bei der ein Briefwahlvorstand oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet werden (§ 21 Abs. 2), trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamt Vorkehrungen dafür, daß alle am Abstimmungstag bei dem Zustellpostamt (Postamt oder Poststelle, die die Briefzustellung vornehmen) seines Sitzes noch vor Schluß der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten der Behörde gegen Vorlage eines von dieser erteilten Ausweises am Abstimmungstag spätestens um 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(2) Die Behörde ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden oder Ausgabestellen, Wahlscheinnummern und Stimmbezirken und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Sie übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse der ihm zugeteilten Gemeinden oder Gemeindeteile.

(3) Die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe nimmt die in Absatz 1 genannte Behörde an, vermerkt auf den Wahlbriefen den Tag des Eingangs, auf den am Wahltag verspätet eingegangenen Wahlbriefen auch die Stunde, und verpackt sie ungeöffnet. Sie versiegelt das Paket, versieht es mit einer Inhaltsangabe und verwahrt es.

(4) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Abstimmenden im Wahlscheinverzeichnis aufgefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen oder andere Kennzeichnung des Namens des Abstimmenden vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt. Ist der Abstimmende im Wahlscheinverzeichnis nicht aufzufinden oder enthält der Wahlbrief keinen gültigen Wahlschein oder fehlt die eidesstattliche Versicherung oder ist der Wahlumschlag mit einem äußeren Merkmal (§ 51 Abs. 6) versehen oder enthält er einen deutlich fühlbaren Gegenstand, so wird der Wahlbrief samt seinem Inhalt für die Entscheidung nach § 80 ausgesondert.

(5) Hierauf wird die Zahl der im Wahlscheinverzeichnis unterstrichen oder anders gekennzeichneten Namen ermittelt. Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zahlen nach den Sätzen 1 und 3 werden miteinander verglichen; eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen voneinander ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären. Sodann werden die

Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel oder, wenn bei Gemeinde- oder Landkreiswahlen mehrere Abstimmungen gleichzeitig stattfinden, nur einen Stimmzettel, so vermerkt es der Wahlvorsteher in der Niederschrift. Die für jede Abstimmung abgegebenen Stimmzettel werden gezählt und mit der Zahl der im Wahlscheinverzeichnis unterstrichen oder anders gekennzeichneten Namen verglichen; eine Abweichung ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären. Der Wahlvorstand stellt hierauf das Abstimmungsergebnis fest; § 68 Abs. 1 und 4 und § 69 gelten entsprechend.

(6) Wenn das Staatsministerium des Innern feststellt, daß durch Naturkatastrophen oder sonst durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Abstimmung zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. Sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 15. Tag nach der Abstimmung, werden die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses überwiesen, sofern hierdurch die Geheimhaltung der Stimmabgabe nicht gefährdet wird.

§ 71

Briefwahlvorstand bei Gemeindewahlen in Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern, die mehr als einen Stimmbezirk bilden

(1) § 70 Abs. 1, 3 und 6 gilt entsprechend.

(2) In dem Raum, in dem der Briefwahlvorstand tätig ist, ist eine Wahlurne aufzustellen, die vor Beginn der Tätigkeit des Wahlvorstands nach § 48 Abs. 2 zu behandeln ist.

(3) Die Gemeindebehörde ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Ausgabestellen, Wahlscheinnummern und Stimmbezirken und übergibt sie zusammen mit dem Wahlscheinverzeichnis rechtzeitig dem Briefwahlvorstand, der die Briefwahlberechtigung an Hand der Wahlscheine zu prüfen hat.

(4) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Abstimmenden im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen oder andere Kennzeichnung des Namens des Abstimmenden vermerkt hat. Die Wahlscheine werden nach Stimmbezirken getrennt gesammelt. Ist der Abstimmende im Wahlscheinverzeichnis nicht aufzufinden oder enthält der Wahlbrief keinen gültigen Wahlschein oder fehlt die eidesstattliche Versicherung oder ist der Wahlumschlag mit einem äußeren Merkmal (§ 51 Abs. 6) versehen oder enthält er einen deutlich fühlbaren Gegenstand, so wird der Wahlbrief samt seinem Inhalt für die Entscheidung nach § 80 ausgesondert.

(5) Nachdem alle rechtzeitig eingelaufenen Wahlbriefe nach Absatz 4 behandelt worden sind, wird die Zahl der im Wahlscheinverzeichnis unterstrichen oder anders gekennzeichneten Namen ermittelt; sodann wird in die Briefwahl Niederschrift nach Stimmbezirken getrennt (bei Verbindung von Bürgermeister- und Gemeinderatswahl für jede Wahl gesondert) eingetragen, wie viele Wahlbriefe (Zahl der Wahlscheine) insgesamt eingegangen, wie viele

ausgesondert und wie viele zugelassen worden sind. Wird für mehr als 100 Wahlbriefe die Briefwahlberechtigung anerkannt, so ist nach § 70 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 zu verfahren.

(6) Wird für 100 oder weniger Wahlbriefe die Briefwahlberechtigung anerkannt, so ist die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Wahlumschläge in eine Mitteilung nach **Anlage 16** einzutragen, die von dem Briefwahlvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Gemeindevahlleiter zu übergeben; ihr sind, verpackt und versiegelt, die Wahlscheine, das Wahlscheinverzeichnis und die ausgesonderten Wahlbriefe beizufügen.

(7) Hat der Briefwahlvorstand die Prüfung der Briefwahlberechtigung beendet, so sucht der Briefwahlvorsteher oder (und) sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des Stimmbezirks auf, der von der Gemeindebehörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Satz 2 GWG bestimmt worden ist, und übergibt dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter die verschlossene Briefwahlurne und die Mitteilung nach **Anlage 16**. Den Empfang der Briefwahlurne und der Mitteilung hat der Wahlvorsteher des Stimmbezirks oder sein Stellvertreter auf einem Vordruck nach **Anlage 17** zu bestätigen.

(8) Der Wahlvorstand des Stimmbezirks öffnet, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmzählung öffnet, zunächst die ihm übergebene Briefwahlurne und zählt die darin befindlichen Wahlumschläge. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der in der Mitteilung nach **Anlage 16** angegebenen Zahl der Wahlumschläge, so ist das in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären. Sodann werden den Wahlumschlägen die Stimmzettel entnommen; die Zahl der Stimmzettel wird für jede Wahl gesondert in der Niederschrift vermerkt. Die Stimmzettel werden in die Wahlurne des Abstimmungsraums gesteckt, möglichst gut mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen vermischt und anschließend zusammen mit diesen ausgezählt. Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 68, 69, 91 und 92.

§ 72

Briefwahlvorstand bei Gemeindewahlen in Gemeinden bis zu 5 000 Einwohnern, die nur einen Stimmbezirk bilden

(1) § 70 Abs. 1, 3 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Wahlbriefe und das Wahlscheinverzeichnis am Wahltag spätestens um 8 Uhr dem Wahlvorstand vorliegen.

(3) Der Wahlvorstand prüft, ohne dabei den Ablauf der Abstimmung im Abstimmungsraum zu behindern, an Hand der Wahlscheine die Briefwahlberechtigung nach den Grundsätzen des § 71 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß die Wahlumschläge zu öffnen und die Stimmzettel in die Wahlurne des Abstimmungsraums zu stecken sind.

(4) Um 18 Uhr darf nicht sogleich mit der Ermittlung des Wahlergebnisses nach den §§ 68, 69 begonnen werden. Zunächst muß der Eingang der bei dem Zustellpostamt noch vor Schluß der Abstimmungszeit eingetroffenen Wahlbriefe (§ 70 Abs. 1) abgewartet werden, die nach Absatz 3 zu behandeln sind. Erst dann darf der Wahlvorstand die allgemeine Stimmenauszählung beginnen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 68, 69, 81 bis 90.

§ 73

Ungültigkeit der Stimmzettel

(1) Ungültig sind bei den Gemeindewahlen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder, bei den Landkreiswahlen für die Wahl des Landrats und der Kreisräte Stimmzettel,

1. die nicht amtlich hergestellt sind,
2. die ein äußeres Merkmal aufweisen (§ 51 Abs. 6),
3. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
4. die auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet sind,
5. die außer der vorgeschriebenen Bezeichnung des Gewählten noch Zusätze enthalten, es sei denn, daß es sich um die Kennzeichnung der Wahl handelt.

(2) Ungültig ist in den in Absatz 1 genannten Wahlen bei der Briefwahl eine Stimmabgabe,

1. wenn der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. wenn der Wahlbrief keinen außerhalb des Wahlumschlags befindlichen Wahlschein enthält,
3. wenn der Wähler nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
4. wenn der Wahlschein die vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung nicht enthält,
5. wenn ein Wahlumschlag für die gleiche Abstimmung mehrere Stimmzettel enthält, die verschieden gekennzeichnet sind; sind sie gleich gekennzeichnet, so gelten sie als eine Stimmabgabe,
6. wenn der Stimmzettel nicht in dem für die jeweilige Wahl vorgeschriebenen amtlichen Wahlumschlag abgegeben ist.

(3) Bei der Briefwahl bei Gemeindewahlen und bei Landkreiswahlen sind Stimmzettel jedoch als gültig zu behandeln, wenn sie sich in einem Wahlumschlag befinden, der nicht mit der Siegelmarke verschlossen ist.

§ 74

Ungültigkeit der Stimmabgabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

Die Stimmabgabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und für die Wahl des Landrats ist ungültig,

1. wenn der Wahlberechtigte für Bewerber aus zwei oder mehreren Wahlvorschlägen abgestimmt hat,
2. wenn der Stimmzettel nicht erkennen läßt, welchem Bewerber die Stimme gegeben wurde,
3. auf Stimmzetteln, die für diese Wahlen keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
4. auf Stimmzetteln, aus denen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
5. auf Stimmzetteln, in denen eine nichtwählbare Person aufgeführt ist,
6. auf Stimmzetteln, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 75

Ungültigkeit der Stimmabgabe im ganzen bei Verhältniswahl

Die Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und für die Wahl der Kreisräte ist bei Verhältniswahl im ganzen ungültig,

1. wenn der Wahlberechtigte, gleichgültig, ob er einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet hat oder nicht, einzelnen Bewerbern aus mehreren Wahlvorschlägen Stimmen gegeben und dabei die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten hat,

2. wenn der Stimmzettel nicht erkennen läßt, welchen Bewerbern die Stimmen gegeben wurden, insbesondere wenn mehr als ein Wahlvorschlag unverändert angenommen, also in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde, ohne daß Einzelstimmen gegeben wurden.

§ 76

Ungültigkeit der Stimmabgabe im ganzen bei Mehrheitswahl

Die Stimmabgabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und für die Wahl der Kreisräte ist bei Mehrheitswahl im ganzen ungültig,

1. wenn der Stimmzettel nicht erkennen läßt, welchen Bewerbern die Stimmen gegeben wurden,
2. wenn der Stimmzettel mehr Bewerber enthält, als der Wahlberechtigte Stimmen besitzt, ohne daß eine erkennbare Reihenfolge besteht. Wird die Bewerberzahl überschritten, ist aber die Reihenfolge erkennbar, so ist nach § 78 Nr. 4 zu verfahren.

§ 77

Teilweise Ungültigkeit der Stimmabgabe bei Verhältniswahl

(1) Die Stimmabgabe für einzelne Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte ist bei Verhältniswahl ungültig,

1. wenn die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
2. wenn es sich um eine nichtwählbare Person handelt,
3. wenn gegen den Gewählten eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist,
4. soweit ein Bewerber öfter als dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber.

(2) Hat der Wähler in nur einem Wahlvorschlag, gleichgültig, ob er diesen oder einen oder mehrere andere in der Kopfleiste gekennzeichnet hat oder nicht, einzelnen Bewerbern Stimmen gegeben, hierbei aber die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten, so sind die angekreuzten, aber nicht gehäufelten Bewerber in der Reihenfolge von unten nach oben so lange unberücksichtigt zu lassen, bis die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist. Ist die dem Wähler zustehende Stimmenzahl immer noch überschritten, so ist eine der beiden Stimmen jeden Bewerbers, auf den der Wähler zwei Stimmen gehäufelt hat, in der Reihenfolge von unten nach oben so lange unberücksichtigt zu lassen, bis die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist; reicht das nicht aus, so ist auch die andere Stimme in derselben Reihenfolge unberücksichtigt zu lassen. Ist die dem Wähler zustehende Stimmenzahl auch dann noch überschritten, so sind die Bewerber, auf die der Wähler drei Stimmen gehäufelt hat, nach den Grundsätzen des Satzes 2 unberücksichtigt zu lassen.

§ 78

Teilweise Ungültigkeit der Stimmabgabe bei Mehrheitswahl

Die Stimmabgabe für einzelne Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte ist bei Mehrheitswahl ungültig,

1. wenn die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
2. wenn es sich um eine nichtwählbare Person handelt,
3. soweit ein Bewerber öfter als einmal auf dem Stimmzettel aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber,

4. soweit Bewerbernamen über die zulässige Zahl hinaus verzeichnet sind, hinsichtlich der überschüssigen Bewerber. Bei echter Mehrheitswahl (wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) sind die über die zulässige Zahl hinaus verzeichneten Namen in der Reihenfolge von unten nach oben unberücksichtigt zu lassen; das gleiche gilt bei unechter Mehrheitswahl (wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde) mit der Maßgabe, daß nicht die vom Wähler handschriftlich hinzugefügten, sondern die auf dem Stimmzettel aufgedruckten Bewerbernamen unberücksichtigt zu lassen sind. Ist die dem Wähler zustehende Stimmzahl auch dann noch überschritten, so ist bei den handschriftlich hinzugefügten Bewerbern nach Satz 2 Halbsatz 1 so lange zu verfahren, bis die dem Wähler zustehende Stimmzahl erreicht ist.

§ 79

Stimmabgabe an einer unrichtigen Stelle des Stimmzettels

Werden die Stimmen für den ersten Bürgermeister oder die Gemeinderatsmitglieder, den Landrat oder die Kreisräte nicht an der richtigen Stelle des Stimmzettels abgegeben, so wird die Stimmabgabe hierdurch nur insoweit ungültig, als der Wille des Wählers nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

§ 80

Beschluß des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Ermittlung des Ergebnisses sich ergebenden Beanstandungen beschließt der Wahlvorstand; seine Entscheidungen sind für den Wahlausschuß verbindlich (§ 92 Abs. 2).

(2) Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurde, vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift, unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses. Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind der Wahlniederschrift als Beilagen beizufügen.

(3) Für ausgesonderte Wahlbriefe und Wahlumschläge gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

2. Abschnitt

Gemeindewahl

a) In Gemeinden mit einem Stimmbezirk

§ 81

Feststellung der Wahl des ersten Bürgermeisters

Der Gemeindewahlausschuß ermittelt auf Grund der Zählung der Stimmzettel zunächst für die Bürgermeisterwahl, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber und insgesamt abgegeben worden sind, und sodann, ob der Bewerber mit der gültigen höchsten Stimmzahl mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Hat er sie erhalten, so wird festgestellt, daß er zum ersten Bürgermeister gewählt ist; andernfalls hat eine Stichwahl (§ 67) stattzufinden.

§ 82

Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmen bei Verhältniswahl

(1) Der Gemeindewahlausschuß ermittelt das Ergebnis der Wahl der Gemeinderatsmitglieder, indem er bei Verhältniswahl feststellt,

1. wie viele gültige Stimmen jeder einzelne Bewerber erhalten hat,

2. welche Gesamtstimmzahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfällt (durch Zusammenzählen der Stimmen sämtlicher Bewerber eines Wahlvorschlags).

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 festzustellenden Zahlen sind in den Zähllisten einzutragen.

§ 83

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondt'schen Verfahren

(1) Der Gemeindewahlausschuß verteilt die zu besetzenden Sitze auf die verschiedenen an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge in der Weise, daß die nach § 82 Abs. 1 Nr. 2 ermittelten Gesamtstimmzahlen, die für die einzelnen oder, soweit Verbindungen vorliegen, für die verbundenen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. so lange geteilt werden, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind.

(2) Jedem Wahlvorschlag oder jeder Verbindung von Wahlvorschlägen wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufzuweisen hat. Die Teilung muß so lange fortgesetzt werden, bis nach Verteilung aller Sitze bei jedem Wahlvorschlag noch eine nicht berücksichtigte Teilungszahl übrigbleibt, damit feststeht, daß kein Wahlvorschlag eine höhere Teilungszahl aufzuweisen hat, als bei Vergabe des letzten Sitzes berücksichtigt worden ist.

(3) Bei vollständig gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz, d. h. wenn auch die Berechnung von Bruchzahlen nicht zu einem Ergebnis führt, wird der Sitz jenem Wahlvorschlag zugeteilt, dessen in Betracht kommender Bewerber die höhere Stimmzahl aufweist. Erst wenn auch die Stimmzahl dieser Bewerber gleich ist, entscheidet das Los (§ 67 Abs. 4 und 5).

§ 84

Behandlung verbundener Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge, die nach § 36 als verbunden erklärt worden sind, werden bei der Verteilung der Sitze nach § 83 im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen zunächst als ein einziger Wahlvorschlag behandelt. Den zu Gruppen verbundenen Wahlvorschlägen wird daher die der Gesamtstimmzahl der Gruppe entsprechende Zahl von Sitzen zugewiesen.

(2) Diese Sitze werden sodann auf die einzelnen beteiligten Wahlvorschläge nach § 83 weiter verteilt.

§ 85

Zuweisung der Sitze an die Bewerber

(1) Im Anschluß an die Feststellung nach den §§ 83 und 84 weist der Gemeindewahlausschuß die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zu. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag über die Zuweisung des Sitzes.

(2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er Bewerber enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 86

Ersatzleute

Die nichtgewählten Bewerber und die gewählten Bewerber, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der nach § 85 Abs. 1 festgestellten Reihenfolge Ersatzleute für den Wahlvorschlag oder Untervorschlag.

§ 87

Feststellung der Gemeinderatsmitglieder bei Mehrheitswahl

(1) Der Gemeindewahl Ausschuss ermittelt zunächst, wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber abgegeben worden sind. Die Zahlen sind in der Zählliste einzutragen.

(2) Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 67 Abs. 4 und 5).

(3) Die nichtgewählten Bewerber und die gewählten Bewerber, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge des Absatzes 2 Ersatzleute.

§ 88

Verkündung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluß der Feststellung durch den Gemeindewahl Ausschuss verkündet der Gemeindewahlleiter

1. die Zahl der für die Bürgermeisterwahl abgegebenen gültigen Stimmen, ferner die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und, wenn ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, die Person des zum ersten Bürgermeister Gewählten, andernfalls, daß kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und daher Stichwahl stattzufinden hat. Der Gemeindewahlleiter hat hierbei nach § 67 Abs. 2 zu verfahren;
2. für die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder
 - a) bei Verhältniswahl die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Gesamtstimmzahlen, die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute, ferner die Zahl der gültigen Stimmen, die sie erhalten haben;
 - b) bei Mehrheitswahl die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Ersatzleute mit ihren Stimmzahlen.

(2) Hierauf schließt der Gemeindewahlleiter die Niederschrift über die Wahl ab, indem er sie zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet. Verweigern Ausschussmitglieder die Unterschrift, so ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.

§ 89

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die amtlich verkündeten Wahlergebnisse sind schließlich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und, sobald sämtliche Erklärungen über die Annahme der Wahl vorliegen, während 14 Tagen an der Gemeindefelde anzuschlagen.

(2) Das Wahlergebnis ist sofort der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sobald das Wahlergebnis vollständig abgeschlossen ist, sind die Wahlverhandlungen (mit Ausnahme der Wählerlisten, Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel) der Rechtsaufsichtsbehörde zur

Prüfung vorzulegen. Zu den Wahlverhandlungen gehören insbesondere die Wahlvorschläge samt deren Beilagen, sämtliche Bekanntmachungen des Gemeindewahlleiters, die Wahlniederschrift und die beschlußmäßig behandelten Stimmzettel.

§ 90

Verwahrung der Stimmzettel, Wählerlisten und Wahlscheine

Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind zu versiegeln und mit den Wählerlisten und den Wahlscheinen in der Gemeinderegistratur zu hinterlegen. Sie sind dort mit den übrigen Wahlverhandlungen nach deren Rücklauf bis zum Ablauf der Wahlzeit zu verwahren. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde vorzeitig die Vernichtung der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel zulassen, wenn sie für Verfahren nach Art. 36 bis 38 GWG nicht mehr von Bedeutung sein können.

b) In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken

§ 91

Behandlung durch die Wahlvorstände

(1) In Gemeinden, die mehrere Stimmbezirke umfassen, ermitteln die Wahlvorstände mit den Wahlvorständen entsprechend den §§ 81, 82 und 87 Abs. 1

1. für die Bürgermeisterwahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber und der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
2. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder
 - a) bei Verhältniswahl die Zahl der gültigen Stimmen, die für jeden einzelnen Bewerber abgegeben wurden, und die auf die Wahlvorschläge entfallenden Gesamtstimmzahlen (durch Zusammenzählen der Bewerberstimmen der einzelnen Wahlvorschläge),
 - b) bei Mehrheitswahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Ermittlung dieser Zahlen können Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden.

(2) Nach Abschluß der Verhandlung verkündet der Wahlvorstand diese Zahlen und schließt die Niederschrift über die Wahl ab, indem er sie zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet; verweigern Mitglieder des Wahlvorstands die Unterschrift, so ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken. Wird eine Datenverarbeitungsanlage verwendet, so kann auch der Gemeindewahlleiter die nach Absatz 1 ermittelten Zahlen verkünden; im übrigen bleiben die Sätze 1, 3 und 4 unberührt. Der Wahlvorstand übersendet dann die Niederschrift mit den Beilagen (der Wählerliste, den abgegebenen Wahlscheinen, den Zähllisten, den beschlußmäßig als gültig oder ungültig erklärten Stimmzetteln, bei Briefwahl an Stelle der Wählerlisten die Wahlscheinverzeichnisse, die ausgesonderten Wahlbriefe und die beschlußmäßig beanstandeten oder leer abgegebenen Stimmzettel oder Wahlumschläge) an den Gemeindewahlleiter. Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind zu verpacken, zu versiegeln und beizulegen.

§ 92

Behandlung durch den Gemeindewahl Ausschuss

(1) Der Gemeindewahlleiter hat dafür zu sorgen, daß die Wahlvorstände die Ergebnisse ihrer Stimmbezirke möglichst bald mitteilen. Er beruft den Gemeindewahl Ausschuss sobald als möglich zu einer Sitzung ein und stellt mit ihm die Stimmzahlen für sämtliche Stimmbezirke zusammen, und zwar

1. zunächst für die Bürgermeisterwahl in der aus § 81 und § 91 Abs. 1 Nr. 1 ersichtlichen Weise,
2. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, bei Verhältniswahl in der aus §§ 82 und 91 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, bei Mehrheitswahl in der aus § 87 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b ersichtlichen Weise.

(2) Bei der Zusammenstellung nach Absatz 1 ist der Gemeindevwahlausschuß an die Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen gebunden.

(3) Hierauf folgt bei Verhältniswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge gemäß § 83. Die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Sitze werden den einzelnen darin enthaltenen Bewerbern gemäß § 85 zugewiesen und die Ersatzleute gemäß § 86 festgestellt.

(4) Bei Verbindung mehrerer Wahlvorschläge wird nach § 84 verfahren.

(5) Bei Mehrheitswahl ist für die Zuweisung der Sitze an die Bewerber § 87 Abs. 2 und für die Feststellung der Ersatzleute § 87 Abs. 3 anzuwenden.

(6) Der Gemeindevwahlausschuß kann den Gemeindevwahlleiter beauftragen, unter Zuziehung von Hilfskräften, die auch Beamte oder Angestellte der Gemeinde sein können, die Feststellung des Wahlergebnisses vorzubereiten.

(7) Für den Abschluß der Niederschrift, für die Verkündung und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses gelten die §§ 88 und 89 Abs. 1.

(8) Die Wahlergebnisse und die Wahlverhandlungen sind nach § 89 Abs. 2 und § 90 zu behandeln.

3. Abschnitt Landkreiswahl

§ 93

Behandlung durch die Wahlvorstände

(1) Für die Feststellung der Ergebnisse der Wahl des Landrats und der Kreisräte in den Stimmbezirken und durch die Briefwahlvorstände gilt § 91 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Nach Abschluß der Verhandlungen verkündet der Wahlvorsteher diese Zahlen, schließt die Niederschrift über die Wahl ab und übersendet sie sodann mit den Beilagen an die Gemeindebehörde, in deren Bezirk der Abstimmungsraum liegt. Hierbei ist nach § 91 Abs. 2 zu verfahren. Bei der Briefwahl übergibt der Wahlvorsteher die Niederschrift mit den Beilagen dem Landratsamt, das den Briefwahlvorstand gebildet hat.

(3) Die Gemeindebehörde prüft die Wahlverhandlungen auf ihre Vollständigkeit, ergänzt sie nötigenfalls und übersendet sie sodann mit Ausnahme der Wählerlisten, der Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel dem Landkreiswahlleiter. Diese gültigen Stimmzettel sind mit der Wählerliste und den Wahlscheinen in der Gemeindefestregistratur bis zum Ablauf der Wahlzeit zu verwahren.

§ 94

Behandlung durch den Landkreiswahlausschuß

(1) Der Landkreiswahlleiter hat dafür zu sorgen, daß die Wahlverhandlungen sämtlicher Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände sobald als möglich bei ihm vorliegen. Er beruft sodann den Landkreiswahlausschuß zu einer Sitzung ein und stellt mit ihm in sinngemäßer Anwendung des § 92 das Ergebnis der Wahl des Landrats und das Ergebnis

der Wahl der Kreisräte fest. Der Ausschuß kann den Wahlleiter beauftragen, unter Zuziehung von Hilfskräften, die auch Beamte oder Angestellte des Landratsamts sein können, die Feststellung des Wahlergebnisses vorzubereiten. Hat bei der Wahl des Landrats kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet Stichwahl binnen 21 Tagen unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. § 67 ist anzuwenden.

(2) Die amtlich verkündeten Wahlergebnisse sind, sobald sämtliche Erklärungen über die Annahme der Wahl vorliegen, der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und im Amtsblatt des Landratsamtes bekanntzugeben. Sobald das Wahlergebnis vollständig abgeschlossen ist, sind die Wahlverhandlungen (mit Ausnahme der Wählerlisten, Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel) der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. § 89 Abs. 2 und § 90 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Annahme der Wahl, Rücktritt

§ 95

Annahme der Wahl, Rücktritt

(1) Der Wahlleiter hat die zu Gemeinderats- oder zu Kreistagsmitgliedern Gewählten sofort von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen und gleichzeitig aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen und bereit sind, den Eid gemäß Art. 31 Abs. 5 GO oder Art. 24 Abs. 4 LKrO zu leisten. Dabei sind sie darauf hinzuweisen,

1. daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 GO oder Art. 13 Abs. 2 LKrO angeführten Gründen zulässig ist,
2. daß die Ablehnung binnen einer Woche nach der Aufforderung unter Angabe des Grundes dem Wahlleiter zu erklären ist und daß die Unterlassung einer Erklärung überhaupt oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes in der gesetzten Frist als Annahme gilt,
3. daß die Annahme der Wahl unter gleichzeitiger Erklärung, zum Eid nicht bereit zu sein, als Ablehnung gilt und
4. daß die Wahl nur vorbehaltlos angenommen werden kann.

Die Verständigung der Gewählten und ihre Erklärung können bei der Gemeinde (für Landkreiswahlen beim Landratsamt) auch zur Niederschrift gegeben werden. Der Wahlausschuß entscheidet über Ablehnungserklärungen; es ist zu prüfen, ob Gründe im Sinn des Art. 19 Abs. 2 GO oder Art. 13 Abs. 2 LKrO vorliegen; Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GO oder Art. 13 Abs. 3 Satz 2 LKrO ist anzuwenden. Eine Ablehnungserklärung kann nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses widerrufen werden. Hält der Wahlausschuß eine Ablehnung für unbegründet, so hat er festzustellen, daß die Wahl als angenommen gilt (Art. 35 Abs. 1 Satz 3 GWG). Hält er eine Ablehnung für begründet, so hat der Wahlleiter unverzüglich den Ersatzmann zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl und die Bereitschaft zum Eid aufzufordern. Der Ersatzmann kann nur nachrücken, wenn er zu diesem Zeitpunkt die Wahlbarkeitsvoraussetzungen noch oder wieder erfüllt.

(2) Der Wahlleiter hat den zum ersten Bürgermeister oder den zum Landrat Gewählten sofort von seiner Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen und gleichzeitig aufzufordern, binnen einer

Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb der Frist die Annahme der Wahl nicht schriftlich erklärt wird, und daß die Wahl nur vorbehaltlos angenommen werden kann. Ein zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister Gewählter ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 GO angeführten Gründen zulässig ist; der Wahlausschuß entscheidet über eine Ablehnungserklärung; Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GO ist anzuwenden. Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder gilt sie nach Satz 2 als abgelehnt, so finden binnen drei Monaten nach den Grundsätzen der Art. 31 Abs. 2 oder Art. 32 Abs. 1 GWG oder Art. 5 Abs. 1 LKrWG Neuwahlen statt.

(3) Für den Rücktritt eines ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieds oder eines Kreisrats nach Annahme der Wahl (Niederlegung des Amtes) gilt Art. 19 Abs. 4 GO oder Art. 13 Abs. 4 LKrO, für den des ersten Bürgermeisters und des Landrats gelten Art. 19 und 20 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

(4) Wenn während der Wahlzeit ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied oder ein Kreisrat ausscheidet, ist für das Nachrücken eines Ersatzmannes Absatz 1 entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Wahlleiters tritt der erste Bürgermeister oder der Landrat und an die Stelle des Wahlausschusses der Gemeinderat oder der Kreistag.

(5) Wenn nahe Verwandte im Sinn des Art. 31 Abs. 3 GO bei Gemeinderatswahlen gewählt worden sind, entscheidet der Gemeindevahlausschuß auf Antrag des Gemeindevahlleiters vor der Verkündung des Wahlergebnisses unter Beachtung des Art. 31 Abs. 3 GO darüber, wer als Gemeinderatsmitglied auszuscheiden hat. Die Entscheidung ist den Beteiligten gegen Nachweis, den Vertrauensmännern der beteiligten Wahlvorschläge und der Gemeinde zu eröffnen. Die Person des Ersatzmannes ist festzustellen.

Sechster Teil

Nachwahlen, Neuwahlen, Nachholungs- und Wiederholungswahlen

§ 96

Nachwahlen

(1) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Gemeinderats- oder Kreistagswahl unanfechtbar für ungültig erklärt worden ist, hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine Nachwahl anzuordnen, die binnen drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung stattfindet. Der Gemeinderat oder der Kreistag wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt; Art. 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GWG ist anzuwenden. Die Wahlvorbereitungen sind nur soweit zu erneuern, als das nach der vorgenannten Entscheidung erforderlich ist. Wenn die Neuanlage der Wählerlisten von der Rechtsaufsichtsbehörde angeordnet worden ist, sind auch die Wahlvorschläge zu erneuern; die Wählerlisten können, anstatt vollständig neu angelegt zu werden, auch nach dem Stand der Wahlberechtigten zur Zeit der Nachwahl berichtigt und erneut ausgelegt werden. Wenn die Wahlvorschläge nicht erneuert werden, sind die Bewerber zu streichen, die seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl die Wählbarkeit verloren haben. Wenn die Wahlvorschläge zu erneuern sind, ist der Übergang von der Mehrheitswahl zur Verhältniswahl und umgekehrt zulässig. Für das Verfahren gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen.

(2) Wurde die Wahl nur deshalb für ungültig erklärt, weil in einzelnen Stimmbezirken Wahlbestimmungen verletzt worden sind, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken. Die Wahl ist dann auf Grund der alten Wählerlisten und der alten Wahlvorschläge vorzunehmen. Die Einteilung der Stimmbezirke darf nicht verändert werden. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden bei der zweiten Wahl zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie den Wahlschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Wahl wiederholt wird. Das Gesamtergebnis der Wahl ist neu festzustellen.

(3) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Bürgermeister- oder Landratswahl unanfechtbar für ungültig erklärt worden ist, hat die Rechtsaufsichtsbehörde eine Nachwahl anzuordnen, die binnen drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung stattfindet. Der berufsmäßige erste Bürgermeister und der Landrat wird auf sechs Jahre, der ehrenamtliche erste Bürgermeister für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats neu gewählt; für den ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gilt Art. 18 Abs. 2 Satz 2 GWG entsprechend. Absatz 1 Sätze 3, 5 und 7 und Absatz 2 sind anzuwenden.

§ 97

Neuwahlen

(1) Endet die Tätigkeit des Gemeinderats oder des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit aus einem anderen Grund als durch Ungültigerklärung der Wahl (Art. 18 Abs. 2 GWG, Art. 3 Nr. 1 LKrWG), so findet binnen drei Monaten eine Neuwahl statt; die Rechtsaufsichtsbehörde ordnet die Neuwahl an. Das gleiche gilt, vorbehaltlich des Absatzes 2, wenn der ehrenamtliche oder berufsmäßige erste Bürgermeister oder der Landrat während der Amtszeit aus einem anderen Grund als durch Ungültigerklärung der Wahl ausscheidet (Art. 31 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1 GWG, Art. 5 Abs. 1 LKrWG) oder wenn ein für eines dieser Ämter Gewählter die Wahl ablehnt oder diese als abgelehnt gilt (Art. 35 Abs. 2 GWG). Steht in den Fällen des Satzes 2 schon vorher fest, wann das Beamtenverhältnis des ersten Bürgermeisters oder des Landrats endet, so bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde einen möglichst noch innerhalb der letzten drei Monate der Amtszeit des ersten Bürgermeisters oder des Landrats liegenden Wahltermin; jedoch sind für den ehrenamtlichen ersten Bürgermeister Art. 18 Abs. 2 Satz 2 GWG, für den berufsmäßigen ersten Bürgermeister Art. 31 Abs. 2 Satz 3 GWG und für den Landrat Art. 5 Abs. 1 Satz 3 LKrWG zu beachten.

(2) Folgt einem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister ein berufsmäßiger erster Bürgermeister, der nicht zugleich mit dem Gemeinderat gewählt wird, so setzt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin entsprechend Absatz 1 fest. Das gleiche gilt, wenn einem berufsmäßigen ersten Bürgermeister ein ehrenamtlicher erster Bürgermeister folgt, der nicht zugleich mit dem Gemeinderat gewählt wird; Art. 18 Abs. 2 Satz 2 GWG gilt entsprechend.

(3) Das Verfahren für Wahlen nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich nach den Bestimmungen für allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen.

§ 98

Nachholungs- und Wiederholungswahlen

(1) Stirbt bei der Bürgermeister- oder Landratswahl ein Bewerber nach der Zulassung der Wahlvorschläge, aber noch vor der Wahl, so findet die Wahl

nicht statt (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 GWG, Art. 4 Abs. 1 LKrWG); der Wahlleiter hat die Wahl abzusagen und bekanntzugeben, daß eine Nachholungswahl stattfinden wird. Die Wahl wird spätestens zwei Monate nach dem Tag der ausgefallenen Wahl nachgeholt; den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. Der Wahlleiter bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt an Stelle des verstorbenen Bewerbers ein anderer benannt werden kann; im übrigen ist bei der Nachholungswahl von der Einteilung der Stimmbezirke und den Wahlunterlagen (Wählerlisten, Wahlvorschläge) der ausgefallenen Wahl auszugehen. Für das Verfahren bei der Nachholungswahl gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(2) Scheidet ein Bewerber für eine Stichwahl durch Tod, Verlust der Wählbarkeit oder Rücktritt aus (Art. 29 Abs. 5 Sätze 4 und 5 GWG, Art. 4 Abs. 5 Satz 3 LKrWG), so finden spätestens drei Monate nach der ersten Wahl Wiederholungswahlen statt; den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. Zur Wiederholungswahl können neue Wahlvorschläge eingereicht werden. Für das Verfahren bei der Wiederholungswahl gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Siebter Teil

Zusammentreffen von Gemeinde- und Landkreiswahlen mit einer Landtags- oder Bundestagswahl; Kosten der Wahl; Schlußbestimmung

§ 99

Zusammentreffen von Gemeinde- und Landkreiswahlen mit einer Landtags- oder Bundestagswahl

Die Rechtsaufsichtsbehörden dürfen für Gemeinde- oder Landkreiswahlen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern einen Wahltermin bestimmen, der mit dem Termin für eine Landtags- oder Bundestagswahl zusammentrifft.

§ 100

Kosten der Wahl

(1) Sämtliche Kosten einer Gemeindevahl trägt die Gemeinde. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Bereitstellung des Wahlraums und für die Beschaffung und Herstellung der für die Wahl nötigen Gegenstände (z. B. Wählerlisten, Wahlkarteien, Wahlbenachrichtigungen, Wahlbekanntmachungen, Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlurnen, Abstimmungsschutzvorrichtungen), für die etwaige Ver-

gütung der Dienstleistungen von Hilfskräften, ferner die Kosten für die Briefwahlunterlagen (§ 12) und die durch nicht freigemachte Wahlbriefe entstehenden Kosten.

(2) Die Kosten einer Landkreiswahl tragen die Gemeinden und der Landkreis anteilig, und zwar

1. die Gemeinden die Kosten für die Bereitstellung des Wahlraums und für die Beschaffung und Herstellung der für die Wahl nötigen Gegenstände (z. B. Wählerlisten, Wahlkarteien, Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheine, Wahlurnen, Abstimmungsschutzvorrichtungen),
2. der Landkreis die übrigen Kosten, insbesondere für die Herstellung der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen (§ 12), für die Wahlbekanntmachungen, die etwaige Vergütung der Dienstleistungen von Hilfskräften und die durch nicht freigemachte Wahlbriefe und die Versendung von Wahlbenachrichtigungskarten und Briefwahlunterlagen entstehenden Kosten.

(3) Sind Gemeindevahlen mit einer Landkreiswahl verbunden, so trägt die Gemeinde die gesamten Kosten der Gemeindevahl (Absatz 1) mit Ausnahme der Kosten für die Wahlbekanntmachung (§ 29 Abs. 2), die Kosten der Landkreiswahl tragen Gemeinden und Landkreis anteilig nach Absatz 2. Jedoch hat die Gemeinde die Hälfte der Kosten zu tragen, die durch etwaige Vergütung der Dienstleistungen von in der Gemeinde beschäftigten Hilfskräften entstehen.

(4) Zehrgeld oder eine sonstige Aufwandsentschädigung, die eine Gemeinde den Mitgliedern des Wahlvorstands freiwillig gewährt, hat sie selbst zu tragen; bei Landkreiswahlen und bei mit Gemeindevahlen verbundenen Landkreiswahlen hat die Gemeinde gegen den Landkreis insoweit keinen Anspruch auf anteilige Kostentragung.

§ 101

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des bayerischen Kommunalwahlrechts vom 22. Juli 1977 (GVBl S. 353) am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen vom 3. August 1965 (GVBl S. 230, ber. S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1972 (GVBl S. 7), außer Kraft.

München, den 15. September 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

Anlage 1
(zu § 2)

Gemeinde:

Stimmbezirk Nr.:

Wählerliste

Betrifft: -Wahl am 19.....

Vermerk über die Stimmabgabe in Spalte

Die Wählerliste wurde am fertiggestellt und wird nunmehr in der Zeit vom bis ausgelegt.
....., den 19.....
(Ort)

Gemeindebehörde:

(Dienstsiegel)
(Unterschrift)

Die Wählerliste wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19..... bis zum 19..... einschließlich zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

In der Wählerliste sind für die -Wahl Wahlberechtigte gültig eingetragen, ohne den Vermerk „W“.
....., den 19.....
(Ort)

Gemeindebehörde:

(Dienstsiegel)
(Unterschrift)

Nach dem Abschluß der Wählerliste sind für die -Wahl für Wahlberechtigte nachträglich Wahlscheine ausgestellt und ist in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk „W“ eingetragen worden.

Hiernach verbleiben für die -Wahl gültig eingetragene Wahlberechtigte ohne den Vermerk „W“.
....., den 19.....
(Ort)

Gemeindebehörde:

(Dienstsiegel)
(Unterschrift)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Wohnort oder Wohnung	In d. Gemeinde (im Landkreis) seit wenigstens 3 Monaten Ja oder Nein	Vermerk der Stimmabgabe	Bemerkungen
			der Geburt						
der Stimmberechtigten									
1	2	3	4			5	6	7	8

Vor Absendung des Antrags diese Seite nach innen schlagen und gut falzen!

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

wird abgeholt. Beauftragte müssen nachweisen, daß sie zum Empfang berechtigt sind.

Unterlagen abgesandt:

Nr. des Wahlscheines:

Für amtliche Vermerke
Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen:

Nicht abtrennen!

Wahlbenachrichtigung

zur Ober-/Bürgermeisterwahl
Stadtrats-/Gemeinderatswahl

Landratswahl

Kreistagswahl *)

am 19

Abstimmungszeit: von 8 bis 18 Uhr

Stimmbez./Wählerliste Nr.

Abstimmungsort:

Abstimmungsraum:



*) Nichtzutreffendes streichen!

1. Bei allgemeinen Kommunalwahlen lautet die Benachrichtigung:

Wahlbenachrichtigung
zur allgemeinen Kommunalwahl

am 19

2. Der Ausdruck des Dienstsiegels kann unterbleiben.

3. Zulässig ist ein eingedruckter oder mit Stempel nachgetragener Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigungskarte für

eine etwaige Stichwahl aufzubewahren ist.

4. Wenn ein Gemeindeglied Abstimmungsort ist, kann zusätzlich der Name der Gemeinde angegeben werden.

Briefdrucksache

Falls verzogen, nicht nachsenden, sondern mit
neuer Anschrift an Absender zurück.

Herrn / Frau

Nicht abtrennen!

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen! Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines und versichere, daß einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines gegeben ist:

- 1 Abwesenheit am Wahltag aus triftigen Gründen
- 2 Verlegung der Wohnung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde / des Landkreises nach dem 20. Tag vor der Wahl
- 3 Krankheit oder körperliche Gebrechen
Der Wahlschein mit ohne Briefwahlunterlagen
 soll an meine umseitige Anschrift geschickt werden
 soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden:
(Familien- und Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

Rückseite

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2 Satz 5)

Stadt/Gemeinde/Verw. Gemeinschaft

An die



Briefdrucksache

Nicht abtrennen!

Nicht abtrennen!

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Sie sind unter der aufgeführten Nummer in der Wählerliste (Wahlkartei) eingetragen. Sie werden gebeten, diese Karte zur Wahl mitzubringen und Ihren Personalausweis bereitzuhalten. Diese Wahlbenachrichtigung berechtigt nur zur Stimmabgabe in dem auf der Vorderseite bezeichneten Abstimmungsraum und ersetzt nicht einen Wahlschein. Sie erhalten auf Antrag einen Wahlschein,

- 1. wenn Sie sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus triftigen Gründen außerhalb Ihres Stimmbezirks oder Ihrer Gemeinde, bei Landkreiswahlen außerhalb des Landkreises aufhalten,
2. wenn Sie nach dem ... 19. in einen anderen Stimmbezirk Ihrer Gemeinde, (20. Tag vor dem Wahltag) bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk des Landkreises verziehen,
3. wenn Sie durch ein körperliches Leiden oder Gebrechen in Ihrer Bewegungsfreiheit behindert sind und durch einen Wahlschein die Möglichkeit erhalten, einen für Sie günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen, oder einen Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Liegt einer dieser Gründe vor, so können Sie mit dem anhängenden Antrag einen Wahlschein mit oder ohne Briefwahlunterlagen beantragen. Ein solcher Antrag wäre möglichst frühzeitig mit dieser Wahlbenachrichtigung als Doppelkarte (den Antrag also bitte nicht abtrennen) an die umseitig angegebene Adresse einzusenden; die Doppelkarte muß mit einer ...Pf.-Marke frankiert werden.

Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen werden nur bis zum ... 19., spätestens ... Uhr entgegengenommen. Die beantragten Wahlscheine werden ab ... (19. Tag vor dem Wahltag) ... auf dem Postwege zugestellt. In dringenden Fällen kann der Wahlschein auch persönlich bei der umseitig bezeichneten Gemeinde abgeholt werden. Beauftragte müssen durch eine schriftliche Einzelvollmacht nachweisen, daß sie zum Empfang des Wahlscheins berechtigt sind.

Auf die öffentlich angeschlagene Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste (Wahlkartei) wird im übrigen verwiesen.

Anlage 2a (zu § 10)

Vor Kennzeichnung der Stimmzettel bitte Rückseite beachten!

Wahlschein Nr.

zur Wahl des Gemeinderats
zur Wahl des ersten Bürgermeisters

am 19.....

Table with 2 columns: GR-Wahl, Bgm-Wahl

Herr — Frau (Familienname) (Vorname)

geboren am

wohnhaft in

Straße und Hausnummer:

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines

- 1. unter Vorlage des Personalausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei oder

- 2. durch Briefwahl

seine Stimme abgeben., den 19.....

ihre Stimme abgeben., den 19.....

(Dienstsiegel)

Gemeinde/Verw.Gemeinschaft

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Nur bei Briefwahl:

Eine Stimmabgabe ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn der Wähler oder seine Vertrauensperson die nachstehende eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages unterschrieben hat. Wer eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt, wird mit Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 156 Strafgesetzbuch).

A) Eidesstattliche Versicherung des Wählers zur Briefwahl!

Ich versichere gegenüber der Behörde, der ich diesen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen einreiche, an Eides Statt, daß ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

Ich weiß, daß die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs strafbar ist.

....., den 19.....

(Vor- und Familienname)

B) Eidesstattliche Versicherung der Vertrauensperson zur Briefwahl!

Ich versichere gegenüber der Behörde, der ich diesen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen einreiche, an Eides Statt, daß ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich nach dem Willen des Wählers

(Vor- und Familienname)

gekennzeichnet habe, oder ihm dabei behilflich war, weil er

- a) des Schreibens unkundig ist²⁾
b) wegen eines körperlichen Gebrechens den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen konnte²⁾.

Ich weiß, daß die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs strafbar ist.

....., den 19.....

(Vor- und Familienname)

(Geburtstag und -ort)

(Straße und Hausnummer, Wohnort)

1) Nur A oder B ausfüllen! A gilt für den Wähler; B gilt nur, wenn eine Vertrauensperson benötigt wird!

2) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Rückseite der Anlage 2a

Wie ist bei der Briefwahl zu verfahren?

Wer durch Briefwahl wählen will,

kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel (nur wer wegen Schreibunkenntnis oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung der Stimmzettel gehindert ist, kann sich einer Vertrauensperson bedienen),

legt den/die Stimmzettel — nicht aber den Wahlschein! — in den amtlichen Wahlumschlag, verschließt diesen und bringt die beigelegte Siegelmarke an,

steckt den so verschlossenen amtlichen Wahlumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, unterschreibt die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Versicherung (oder läßt sie durch die Vertrauensperson unterschreiben),

steckt sodann den Wahlschein ebenfalls in den hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbrief.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlschein fehlt oder sich in dem nur für den/die Stimmzettel bestimmten Wahlumschlag befindet.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zur Post zu geben, daß er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Behörde eingeht. Der Wahlbrief kann bei dieser Behörde auch abgegeben werden.

Wenn der Wähler vermeiden will, daß sein Wahlbrief zu spät eingeht, muß er ihn bei Beförderung im Fernverkehr spätestens am Freitag vor der Wahl bis mittags, bei entfernt liegenden Orten möglichst noch früher

und bei Beförderung im Ortsverkehr spätestens am Samstag vor der Wahl bis mittags, zur Post geben.

Der Wahlbrief braucht, wenn er im Bundesgebiet oder in Berlin (West) zur Post gegeben wird, nicht freigemacht zu werden.

Vor Kennzeichnung der Stimmzettel bitte Rückseite beachten!

Wahlschein Nr.

zur Wahl der Kreisräte
zur Wahl des Landrats

KR-Wahl	LR-Wahl

im Landkreis am

Herr — Frau
(Familiename) (Vorname)

geboren am

wohnhaft in

Straße und Hausnummer:

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines

1. unter Vorlage des Personalausweises
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Landkreises ohne Eintragung in die Wählerliste
oder Wahlkartei
oder

2. durch Briefwahl
seine / ihre Stimme abgeben.
(Dienstsiegel)

....., den 19.....

Gemeinde/Verw.Gemeinschaft

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Nur bei Briefwahl:

Eine Stimmabgabe ist bei der Briefwahl nur gültig, wenn der Wähler oder seine Vertrauensperson die nachstehende eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages unterschrieben hat. Wer eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt, wird mit Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 156 Strafgesetzbuch).

A) Eidesstattliche Versicherung des Wählers zur Briefwahl¹⁾

Ich versichere gegenüber der Behörde, der ich diesen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen einreiche, an Eides Statt, daß ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

Ich weiß, daß die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs strafbar ist.

....., den 19.....

(Vor- und Familienname)

B) Eidesstattliche Versicherung der Vertrauensperson zur Briefwahl¹⁾

Ich versichere gegenüber der Behörde, der ich diesen Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen einreiche, an Eides Statt, daß ich den/die beigefügten Stimmzettel persönlich nach dem Willen des Wählers

..... gekennzeichnet habe oder ihm dabei behilflich war,
(Vor- und Familienname)

weil er

- a) des Schreibens unkundig ist²⁾,
- b) wegen eines körperlichen Gebrechens den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen konnte²⁾.

Ich weiß, daß die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs strafbar ist.

....., den 19.....

(Vor und Familienname)

(Geburtstag und -ort)

(Straße und Hausnummer, Wohnort)

¹⁾ Nur A oder B ausfüllen! A gilt für den Wähler; B gilt nur, wenn eine Vertrauensperson benötigt wird!
²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen!

Rückseite der Anlage 2b

Wie ist bei der Briefwahl zu verfahren?

Wer durch Briefwahl wählen will,

kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel (nur wer wegen Schreibkenntnis oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung der Stimmzettel gehindert ist, kann sich einer Vertrauensperson bedienen),

legt den/die Stimmzettel — nicht aber den Wahlschein! — in den amtlichen Wahlumschlag, verschließt diesen und bringt die beigefügte Siegelmarke an,

steckt den so verschlossenen amtlichen Wahlumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, unterschreibt die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Versicherung (oder läßt sie durch die Vertrauensperson unterschreiben),

steckt sodann den Wahlschein ebenfalls in den hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbrief.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlschein fehlt oder sich in dem nur für den/die Stimmzettel bestimmten Wahlumschlag befindet.

Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zur Post zu geben, daß er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Behörde eingeht. Der Wahlbrief kann bei dieser Behörde auch abgegeben werden.

Wenn der Wähler vermeiden will, daß sein Wahlbrief zu spät eingeht, muß er ihn bei Beförderung im Fernverkehr spätestens am Freitag vor der Wahl bis mittags, bei entfernt liegenden Orten möglichst noch früher

und bei Beförderung im Ortsverkehr spätestens am Samstag vor der Wahl bis mittags zur Post geben.

Der Wahlbrief braucht, wenn er im Bundesgebiet oder in Berlin (West) zur Post gegeben wird, nicht freigemacht zu werden.

Anlage 3 (zu § 12)

(Vorderseite des hellroten Wahlbriefumschlags
DIN B 5 oder DIN B 6)

Ausgabestelle:
(Gemeinde, Verw. Gemeinschaft)

Wahlscheinnummer: Stimmbezirk Nr.:

Wahlbrief

Landratsamt

Stadt / Markt / Gemeinde¹⁾

.....
.....

¹⁾ Der Wahlbrief ist von der Behörde, die ihn herstellen läßt, zu adressieren.

(Siegelaufdruck
der Gemeinde oder der Stadt)

Jeder Wähler hat Stimmen

Wahl der Gemeinderatsmitglieder in Stadtratsmitglieder (Gemeinde oder Stadt)

am

Anlage 4

(Musterstimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder oder Stadtratsmitglieder bei Verhältniswahl)

Wahlvorschlag Nr. **1**

Kennwort:



- 1 Roth Heinr., Dreher
- Roth Heinr., Dreher
- Roth Heinr., Dreher
- 2 Sammet Rudolf, Schreiner
- Sammet Rudolf, Schreiner
- Sammet Rudolf, Schreiner
- 3 Strobel Hans, Schmied
- Strobel Hans, Schmied
- Strobel Hans, Schmied
- 4 Ultsch Richard, Schneidermeister
- Ultsch Richard, Schneidermeister
- 5 Fritsch Christ., Bierwirt
- 6 Vogel Lorenz, Steinmetz
- 7 Adler Fritz, Feinmechaniker
- 8 Jacob Robert, Landwirt
- 9 Dr. Lutz Karl, Rechtsanwalt
- 10 Zapf Bernhard, Obermaler
- 11 Benker Hans, Landwirt
- 12 Dittmar Ernst, Amtsbote
- 13 Winterling Gust., Getreidehändler

Wahlvorschlag Nr. **2**

Kennwort:



- 1 Fister Paul, Holzarbeiter
- Fister Paul, Holzarbeiter
- 2 Stelzle Math., Malermeister
- Stelzle Math., Malermeister
- 3 Thoma Gottfr., Buchhalter
- 4 Dornweiler Franz, Bäckermeister
- 5 Stölzle Leonh., Metzgermeister
- 6 Sommer Ad., prakt. Arzt
- 7 Hechteler Ludwig, Landwirt
- 8 Bauer Wilh., Bauaufseher
- 9 Wild Mich., Transportarbeiter
- 10 Haas Joh., Handelsmann
- 11 Anders P., Schneidermeister
- 12 Grest Anna, Hausfrau
- 13 Behr Luis, Tapezierermeister
- 14 Bauernfeind H., Händler
- 15 Hoffmann Albrecht, Gärtner
- 16 Striegel Joseph, Lehrer
- 17 Steigerer Anton, Schlosser
- 18 Singer Ernst, Buchprüfer

Wahlvorschlag Nr. **3**

Kennwort:



- 1 Lang Wolfg., Textilwarenhändler
- 2 Reim August, Tischlermeister
- 3 Kreisel Georg, Dentist
- 4 Gars August, Bauhilfsarbeiter
- 5 Wildmoser Ernst
- 6 Wehl Anna, Hausfrau
- 7 Schwarz Richard, Kaufmann
- 8 Schwab Heinrich, Vertreter
- 9 Polak Hans, Gärtner
- 10 Seitz Richard, Maurer
- 11 Reuß P., Fuhrunternehmer
- 12 Bader Johann, Metzger
- 13 Stocker Ludwig, Händler
- 14 Fischer Kurt, Gemeindearbeiter
- 15 Hinz Karl, Bildhauer
- 16 Wiedmann Fritz, Straßenarbeiter
- 17 Römer Georg, Viehhändler
- 18 Gößwein Anna, Haushälterin
- 19 Schuster Hans, Senner
- 20 Lubjunoff A., Kaufmann

Wahlvorschlag Nr. **4**

Kennwort:



- 1 Bader Rem., Transportarbeiter
- 2 Boßmann Georg, Viehhändler
- 3 Geiger Ellsab., Handelsfrau
- 4 Ganser Franz, Fabrikarbeiter
- 5 Häusler August, Schneider
- 6 Hammer August, Ingenieur
- 7 Lang Fritz, Malermeister
- 8 Fischer Joseph, Bierwirt
- 9 Biersack Otto, Lehrer
- 10 Pähl Franz, Schlosser
- 11 Bunte Willy, Hilfsarbeiter
- 12 Dietrich Ernst, Zahntechniker
- 13 Britting Ernst, Journalist
- 14 Kapp Franz, Maurer
- 15 Gründler Lotte, Hausfrau
- 16 Erhard Georg, Arzt
- 17 Margelik Karl, Packer
- 18 Sinkowitsch A., Treuhänder
- 19 Rühm Karl, Ingenieur
- 20 Röhrli H., Lebensmittelhändler

Anlage 5

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

(Musterstimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, wenn die Wahl als Mehrheitswahl bei Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags durchgeführt wird, 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind und von der Möglichkeit der Verdoppelung der Bewerberzahl [Art. 27 GWG] Gebrauch gemacht wurde.)

Jeder Wähler hat Stimmen

Stimmzettel

zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

in am
(Name der Gemeinde)

Kennwort:



- 1 Kolb Max, Bauer
- 2 Walk Georg, Müller
- 3 Maier Adolf, Gerber
- 4 Müller Alex, Dr. med.
- 5 Singer Rudolf, Bäcker
- 6 Wehner August, Dentist
- 7 Seeg Hans, Kaufmann
- 8 Merkl Willi, Vertreter
- 9 Dietl Hans, Prof. a. D.
- 10 Hertl Fritz, Amtmann
- 11 Süß Alois, Mechaniker
- 12 Hauf Mich., Postschaffner
- 13 Strobl Franz, Schlosser
- 14 Forst Paul, Kaufmann
- 15 Furtner Willi, Dreher
- 16 Hahn Herbert, Rechn.-Rat

.....
(Familienname, Vorname, Beruf)
.....
.....
.....

Bei unveränderter Abgabe des Stimmzettels sind die vorgedruckten Bewerber gewählt (§ 51 Abs. 1 Satz 3 GWO)!

Anlage 6

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

(Musterstimmzettel für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder, wenn die Wahl als Mehrheitswahl ohne Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags durchgeführt wird und 8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, Art. 27 GWG.)

Jeder Wähler hat Stimmen

Stimmzettel

zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder

in am
(Name der Gemeinde)

- 1.
(Familienname, Vorname, Beruf)
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.

Anlage 7

(Aufdruck des Gemeindegiegl)

(Musterstimmzettel für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen)

Auf diesem Stimmzettel nur einen Bewerber ankreuzen!

Stimmzettel zur Wahl des ersten Bürgermeisters

in am
(Name der Gemeinde oder Stadt)

1 Kennwort:	Huber Josef , Landwirt, Wohnung	<input type="radio"/>
2 Kennwort:	Zöllner Georg , Angestellter, Wohnung	<input type="radio"/>
3 Kennwort:	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Wohnung	<input type="radio"/>
4 Kennwort:	Nagel Hans , Arbeiter, Wohnung	<input type="radio"/>
5 Kennwort:	Müller Thomas , Dentist, Wohnung	<input type="radio"/>

Anlage 8

(Aufdruck des Gemeindegiegl)

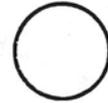
(Musterstimmzettel für die Bürgermeister-Stichwahl)

Auf diesem Stimmzettel nur einen Bewerber ankreuzen!

Stimmzettel zur Bürgermeister-Stichwahl

in am

Huber Alois, Landwirt
Wohnung
Kennwort:



Mayer Hans, Schlosser
Wohnung
Kennwort:



Anlage 9

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

(Musterstimmzettel für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.)

Stimmzettel zur Wahl des ersten Bürgermeistersin am
(Name der Gemeinde oder Stadt)**Entweder**

den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen:

Kennwort:	Holzhauser Josef , Landwirt, Wohnung	
-----------------	---	---

oder

eine andere wählbare Person unter Angabe ihrer Personalien nachstehend handschriftlich benennen:

.....
(Familiename)	(Vorname)	(Beruf)	(Wohnung)

Bei unveränderter Abgabe des Stimmzettels ist der vorgedruckte Bewerber gewählt (§ 51 Abs. 1 Satz 3 GWO)!

Anlage 10

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

(Musterstimmzettel für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn die Wahl ohne Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags durchgeführt wird.)

**Stimmzettel
zur Wahl des ersten Bürgermeisters**in am
(Name der Gemeinde oder Stadt)

Erster Bürgermeister

soll werden:
(Familiename, Vorname, Beruf, Wohnung)

Wahl der Kreisräte im Landkreis

am

Wahlvorschlag Nr. 1

Kennwort:



- Burghauser Fritz, Kunstformer, Adorf
- Rommel Franz, Kaufmann, Adorf
- Storch Alfred, Gastwirt, Föhrenreuth
- Lutz Edmund, Tapezierer, Prex
- Böhm Andreas, Schneidermstr., Prex
- Gruber Georg, Gerbereibes., Rehau
- Schenkel Hans, Vertreter, Rehau
- Knoll Hans, Kaufmann, Löwitz
- Stangl Jos., Dipl.-Volkswirt, Plößberg
- Moser Hch., Techniker, Husittenloh
- Strohmaier Anna, Hotelbes., Hirschau
- Obermüller Paul, Händler, Losau
- Feller Helene, Strickerin, Losau
- Bein Friedrich, Gärtnereibes., Vieltitz
- Zappe Hch., Metzger, Wüstenbrunn
- Böck Seb., Restaur., Ludwigshöhe
- Künzel Fritz, Kürschnerm., Waldschloß
- Sauer Hermann, Install., Hasenau
- Walter Otto, Pelztierzücht., Hasenau
- Vollbarth Fritz, Schlossermstr., Harst
- Ambros Konr., Baumstr., Kirchbrünnl.
- Gottfried Albert, Spediteur, Schildau
- Jansen Gottfried, Dipl.-Ing., Prex
- Maier Gg., Schreiner, Eulenhammer
- Knauser Clem., Hausbes., Rosenbühl
- Vogel Josef, Gewerbeoberl., Hofen
- Lang Stanisl., Rechtskonsul., Dorfen
- Sammet Rud., Krä., Dürrenlohe
- Lochmüller H., Werkzeugfabr., Löwitz
- Spitaler Gg., Sattl., Waldh., Entensch.
- Zapf Ludw., Wirtschaftber., Raitschin
- Roth Therese, Papierhändl., Woja
- Aumüller Jos., Holzbildh., Osseck
- Mayer Alb., Werkzeugfabr., Steinberg
- Müller Marg., Textilhndl., Haindorf

Wahlvorschlag Nr. 2

Kennwort:



- Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf
- Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf
- Wutz Karl, Bauarbeiter, Adorf
- Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg
- Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg
- Aechter Karl, Kraftfahrer, Hasenberg
- Straßner Maria, Hausfrau, Hofen
- Straßner Maria, Hausfrau, Hofen
- Straßner Maria, Hausfrau, Hofen
- Brendl Johann, Schlosser, Schildau
- Brendl Johann, Schlosser, Schildau
- Brendl Johann, Schlosser, Schildau
- Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen
- Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen
- Döhr Fritz, Ingenieur, Dorfen
- Buchner Rudolf, Revisor, Waldhaus
- Buchner Rudolf, Revisor, Waldhaus
- Buchner Rudolf, Revisor, Waldhaus
- Palm Otto, Friseur, Losau
- Glötz Georg, Metzger, Ludwigshöhe
- Deimel Charlotte, Sekretärin, Rehau
- Kleber Max, Portier, Steinberg
- Haase Lorenz, Kaufmann, Plößberg
- Schreiber Otto, Treuhänder, Rehau
- Hipp Alfred, Glaserstr., Rosenbühl
- Nickel Wilhelm, Install., Dorfen
- Graßmann Grete, Hausfrau, Löbitz
- Ranftl Ludwig, Krämer, Rehau
- Hampel Jos., Buchhändl., Wallschloß
- Hauser Franz, Vertreter, Dürrenlohe
- Schlegel Konrad, Gastwirt, Prex
- Haubenbach Ivo, Maler, Plößberg
- Hagef Franz, Hauptlehrer, Dorfen

Wahlvorschlag Nr. 3

Kennwort:



- Nickles Franz, Buchhändler, Rehau
- Nickles Franz, Buchhändler, Rehau
- Nickles Franz, Buchhändler, Rehau
- Bals Max, Fabrikant, Adorf
- Bals Max, Fabrikant, Adorf
- Bals Max, Fabrikant, Adorf
- Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting
- Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting
- Preinöder Lisette, Fachlehr., Gauting
- Kettner Wilh., Autohändler, Adorf
- Kettner Wilh., Autohändler, Adorf
- Kettner Wilh., Autohändler, Adorf
- Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößb.
- Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößb.
- Weichenhahn Karl, Stud.-R., Plößb.
- Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe
- Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe
- Schneck Max, Kaufm., Martinshöhe
- Vollberg Hans, Direktor, Adorf
- Vollberg Hans, Direktor, Adorf
- Vollberg Hans, Direktor, Adorf
- Veit Adöf, Rechtsanwalt, Hochberg
- Meichlor Georg, Fabrikant, Hasenau
- Zorn Wilh., Molkereibes., Steinberg
- Töptner Jos., Vers.-Agent, Löwitz
- Frosch Xaver, Gastwirt, Plößberg
- Dotzler Fritz, Maler, Waldschloß
- Hammer Rob., prakt. Arzt, Adorf
- Seebauer Edm., Tierarzt, Hirschau
- Stelzl Friedr., Ingenieur, Dorfen
- Weit Hans, Oberlehrer, Hofen
- Weidinger Karl, Kontorist, Adorf
- Neldhart Fr., Amtsger.-Rat, Schildau
- Ostermaier Käthe, Hausfr., Adorf
- Heselbeck Erh., Verleger, Losau

Wahlvorschlag Nr. 4

Kennwort:



- Lampert Fritz, Uhrmach., Hirschau
- Weiß Georg, Amtsbote, Adorf
- Rauch Josef, Dreher, Schildau
- Wagner Rosa, Hausfrau, Rehau
- Walter Franz, Hilfsarb., Wallschloß
- Gutmann Maria, Sekretärin, Rehau
- Preisinger Hans, Maler, Osseg
- Kugler Franz, Vertreter, Dorfen
- Offner Hans, Fakturist, Adorf
- Schwaiger Rosina, Hausfr., Dorfen
- Hertel P., Glaserstr., Ludwigsh.
- Wittmann Josef, Schlosser, Löbitz
- Degener Nik., Schneider, Vieltitz
- Stumpf Heinr., Mechan., Rehau
- Trautmann K., Facharb., Dürrenlohe
- Keßler Rich., Händler, Plößberg
- Kanz August, Buchhalter, Hasenau
- Friedinger Max, Kraftf., Dorfen
- Gugler Maria, Einlegerin, Adorf
- Plank Lina, Köchin, Gauting
- Hofmann Paul, Zeichner, Hirschau
- Deschl Josef, Photograph, Adorf
- Weber Gotthard, Hilfsarb., Adorf
- Zierer Alois, Installat., Wallschloß
- Michaelis Otto, Ingenieur, Adorf
- Pflüger Eug., Fuhruntern., Hofen
- Keutner Josef, Intendant, Adorf
- Heidecker Paul, Schreiner, Vieltitz
- Dorn Franz, Kaufm., Föhrenreuth
- Kiesel Rudolf, Gärtner, Hasenau
- Vilser Eduard, Schweiber, Steinberg
- Holzner Gottlieb, Güter, Adorf
- Niedermaier Eva, Kontorist., Hofen
- Hornung Ed., Hausmeister, Hofen
- Grassl Gg., Techniker, Rosenbühl

Anlage 12

(Aufdruck des Siegels
des Landratsamtes)

(Musterstimmzettel für die Wahl des
Landrats, wenn mehrere Wahlvor-
schläge vorliegen)

Auf diesem Stimmzettel nur
einen Bewerber ankreuzen!

Stimmzettel zur Wahl des Landrats

im Landkreis am

1	Kennwort: Engel Johann, Landrat, Wohnung	<input type="radio"/>
2	Kennwort: Ostler Willy, Landwirt, Wohnung	<input type="radio"/>
3	Kennwort: Meister August, Schlosser, Wohnung	<input type="radio"/>
4	Kennwort: Zorn Konrad, Angestellter, Wohnung	<input type="radio"/>
5	Kennwort: Lipp Josef, Sattlermeister, Wohnung	<input type="radio"/>

Anlage 13

(Siegelaufdruck des Landratsamtes)

(Musterstimmzettel für die Wahl des Landrats, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt)

Stimmzettel zur Wahl des Landrats

im Landkreis am

Entweder

den vorgeschlagenen Bewerber ankreuzen:

Kennwort:	Müller Konrad , Angestellter, Wohnung	
-----------------	--	---

oder

eine andere wählbare Person unter Angabe ihrer Personalien nachstehend handschriftlich benennen:

..... (Familienname) (Vorname) (Beruf) (Wohnung)
-------------------------	--------------------	------------------	--------------------

Bei unveränderter Abgabe des Stimmzettels ist der vorgedruckte Bewerber gewählt (§ 51 Abs. 1 Satz 3 GWO)!
--

Anlage 14

(Aufdruck des Siegels des Landratsamtes)

(Musterstimmzettel für die Wahl des Landrats, wenn die Wahl ohne Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags durchgeführt wird)

Stimmzettel zur Wahl des Landrats

im Landkreis am

Landrat soll werden:
(Familienname, Vorname, Beruf, Wohnung)

Anlage 15

(Siegelaufrdruck
des Landratsamtes)

(Musterstimmzettel für die Landrats-
Stichwahl)

Auf diesem Stimmzettel nur
einen Bewerber ankreuzen!

Stimmzettel zur Landrats-Stichwahl

im Landkreis am

Engel Johann, Landrat
Wohnung
Kennwort:



Zorn Konrad, Angestellter
Wohnung
Kennwort:



Anlage 16 (zu § 71 Abs. 6 Satz 1)

Wahl des Bürgermeisters
— und — des Gemeinderats¹⁾
der Gemeinde

am

Mitteilung

An den
Herrn Wahlvorsteher des Stimmbezirks Nr.
Vom Briefwahlvorstand wurden

..... Wahlumschläge

in die Briefwahlurne gesteckt.

Der Briefwahlvorsteher
Der Stellvertreter²⁾

Der Schriftführer

.....

.....

Anlage 17 (zu § 71 Abs. 7 Satz 2)

Wahl des Bürgermeisters
— und — des Gemeinderats¹⁾
der Gemeinde

am

Empfangsbescheinigung

Ich bescheinige hiermit, vom Briefwahlvorstand empfangen zu haben:

- a) eine verschlossene Briefwahlurne und
- b) eine Mitteilung über die Zahl der in der Briefwahlurne befindlichen Wahlumschläge gemäß der Anlage 16 zur GWO.

Der Wahlvorsteher
Der Stellvertreter²⁾
des Stimmbezirks Nr.

.....

¹⁾ Findet nur eine Wahl statt, ist Nichtzutreffendes zu streichen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).